

Stenographisches Protokoll

178. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 12. Juli 1961

Tagesordnung

1. Bundesabgabenordnung
2. Abänderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes
3. Abkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischen, chirurgischen und Laboratoriums-Geräten zur leihweisen Verwendung in Krankenanstalten und anderen medizinischen Instituten zum Zwecke der Diagnose oder Krankenbehandlung
4. Äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche
5. Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes, betreffend die Regelung des Hebammenwesens
6. Abänderung des Epidemiegengesetzes 1950
7. Weinggesetz 1961
8. Aufhebung des Briefftaubengesetzes sowie anderer briefftaubenrechtlicher Vorschriften
9. Warschauer Abkommen
10. Dritter Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas

Inhalt

Tagesordnung

Umstellung der Tagesordnung: Vorziehung des Punktes 10 (S. 4244)

Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden Salzer anlässlich seines Amtsantrittes (S. 4244)
Schlußworte des Vorsitzenden Salzer (S. 4287)

Personalien

Entschuldigungen (S. 4244)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates (S. 4244)

Verhandlungen

Dritter Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas
Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 4244)

Redner: Ing. Helbich (S. 4246), Porges (S. 4247) und Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky (S. 4250)
Kenntnisnahme (S. 4254)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1961: Bundesabgabenordnung
Berichterstatter: Römer (S. 4255)
Redner: Marberger (S. 4257) und Singer (S. 4260)
kein Einspruch (S. 4264)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1961: Abänderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Tschida (S. 4264)
kein Einspruch (S. 4265)

Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1961: Abkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischen, chirurgischen und Laboratoriums-Geräten zur leihweisen Verwendung in Krankenanstalten und anderen medi-

zischen Instituten zum Zwecke der Diagnose oder Krankenbehandlung

Berichterstatter: Dr. Haberzettl (S. 4265)
kein Einspruch (S. 4266)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1961: Äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche

Berichterstatter: Salcher (S. 4266)
Redner: Guttenbrunner (S. 4267) und Römer (S. 4269)
kein Einspruch (S. 4272)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1961: Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes, betreffend die Regelung des Hebammenwesens

Berichterstatterin: Stefanie Psonder (S. 4272)

Redner: Dr. Haberzettl (S. 4273) und Maria Leibetseder (S. 4276)

Entschließung, betreffend Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Änderung von personenstandsrechtlichen Vorschriften (S. 4273) – Annahme (S. 4278)

kein Einspruch (S. 4278)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1961: Abänderung des Epidemiegengesetzes 1950

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 4278)
kein Einspruch (S. 4278)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1961: Weinggesetz 1961

Berichterstatter: Pongruber (S. 4278)
Redner: Appel (S. 4279) und Eggendorfer (S. 4281)
kein Einspruch (S. 4285)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1961: Aufhebung des Briefftaubengesetzes sowie anderer briefftaubenrechtlicher Vorschriften

Berichterstatter: Müller (S. 4285)
kein Einspruch (S. 4286)

Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1961: Warschauer Abkommen

Berichterstatter: Novak (S. 4286)
kein Einspruch (S. 4287)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Skritek, Kratky, Stefanie Psonder, Wodica, Franziska Krämer und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Vorlage eines neuen Kartellgesetzes (115/J-BR/61)

Porges, Thanhofer, Appel, Dr. Reichl, Singer und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Verweigerung der Einschau des Rechnungshofes bei der Sprengmittel-Vertriebs Ges. m. b. H. durch den Finanzminister (116/J-BR/61)

Skritek, Porges, Dr. Reichl, Maria Leibetseder, Mayrhauser und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Verwaltung der ÖROP (117/J-BR/61)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Salzer: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 178. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 177. Sitzung vom 29. Juni 1961 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich Herr Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch und Herr Bundesrat Fachleitner.

Hoher Bundesrat! Es ist das zweite Mal, daß mir die Ehre zuteil wird, für ein Halbjahr den Vorsitz im Bundesrat zu führen.

Der Bundesrat hat sich immer durch sachliche Verhandlungsweise ausgezeichnet. Ich bin überzeugt, daß sich auch im kommenden Halbjahr daran nichts ändern wird, und ich werde bestrebt sein, durch objektive Geschäftsführung hiezu das Meine beizutragen. Sie alle, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, bitte ich, mich in meinem Amte zu unterstützen.

Gleichzeitig will ich auch die Gelegenheit benützen, meinem Vorgänger im Amte, Herrn Bundesrat Eggendorfer, für seine untadelige und unparteiische Geschäftsführung im eigenen Namen und — ich glaube mich Ihrer Zustimmung sicher — auch im Namen des Bundesrates herzlich zu danken. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte die Schriftführerin, Frau Bundesrat Muhr, dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien I., Parlament.“

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 6. Juli 1961, Zl. 463 d. B.-NR/1961 den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 6. Juli 1961: Bundesgesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters beehrt sich das Bundeskanzleramt mitzuteilen, daß der Nationalrat bei diesem Anlaß die mitfolgende Entschliebung angenommen hat.

10. Juli 1961

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Im Hause sind die Herren Bundesminister Dr. Kreisky und Dr. Klaus erschienen, die ich hiermit herzlichst begrüße. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, eine Umstellung der heutigen Tagesordnung vorzunehmen, und zwar in der Weise, daß der Punkt 10 an erster Stelle verhandelt wird. Ich werde diesem Wunsche gemäß § 27 Abs. D der Geschäftsordnung Folge geben, wenn kein Einspruch erhoben wird. Wird ein Einspruch erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Tagesordnung ist daher in der erwähnten Weise umgestellt.

10. Punkt: Dritter Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas

Vorsitzender: Wir gehen in die Erledigung der Tagesordnung ein und kommen zunächst zu dem vorgezogenen Punkt 10: Dritter Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Reichl. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Reichl: Meine Damen und Herren! Der vorliegende dritte Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas umfaßt den Zeitraum vom 16. September 1960 bis zum 15. März 1961 und beinhaltet in seinen zwei Teilen und dem statistischen Anhang folgende Themenkreise:

Tätigkeitsbericht der EFTA;
Bemühungen um die Überbrückung des Gegensatzes zwischen EWG und EFTA;
Reorganisation der OEEC;
Bericht über die Zollverhandlungen, die gemäß den GATT-Bestimmungen geführt wurden und die in dem Berichtszeitraum zu keinem Erfolg geführt haben;

Bericht über die Außenhandelsentwicklung im Berichtszeitraum, Untersuchungen über die Auswirkungen des beschleunigten Zollabbaues der EWG, Untersuchungen über die Integrationsmaßnahmen der Landwirtschaft und über die Auswirkungen der Assoziierung Finnlands mit der EFTA.

Der Bericht beschäftigt sich auch konkret mit den Auswirkungen der gemeinsamen Agrarpolitik der EWG und den speziellen landwirtschaftlichen Fragen in bezug auf die europäische Integration.

Zu einzelnen Teilproblemen kann als wesentlich folgendes hervorgehoben werden:

Auf der Februartagung des EFTA-Ministerrates wurde der Zeitpunkt für die nächste 10 prozentige Zollsenkung um sechs Monate, also auf den 1. Juli 1961 vorverlegt. Der Ministerrat beschloß weiters, die Möglichkeit einer Vorverlegung aller Zollabbautappen gründlichst zu studieren.

Der Ministerrat der EFTA hat ferner die Errichtung eines Beratenden Ausschusses beschlossen, in den Vertreter aller Bereiche der Wirtschaft, auch Vertreter der Arbeitnehmerschaft, entsendet werden sollen.

Zur Überbrückung des Gegensatzes EFTA—EWG wurden die Aussprachen zwischen den leitenden Staatsmännern fortgesetzt. Über die Gespräche Großbritanniens mit der EWG wurden die EFTA-Partner laut Bericht ständig informiert.

Was die Außenhandelsentwicklung betrifft, ergibt sich kurz folgendes Bild: Die EWG-Importe stiegen 1960 gegenüber 1959 um 22,4 Prozent und die der EFTA um 15,3 Prozent. Die Exporte der EWG nahmen um 17,8 Prozent zu und jene der EFTA um 8,9 Prozent. Österreich erreichte mit 17 Prozent die relativ höchste Exportzuwachsrate im EFTA-Bereich. Der österreichische Export in die EWG ist um 18 Prozent im Vergleich zu 1959 angestiegen.

Was die Reorganisation der OEEC, also der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Europas betrifft, die bekanntlich zur Gründung der OECD führte, wird darauf verwiesen, daß die Hauptaufgaben der neuen Organisation auf dem Gebiete der Konjunkturpolitik, der Handelspolitik und der Entwicklungshilfe liegen. Es wurde auch ein Übereinkommen darüber gefunden, daß die Mitgliedstaaten den Übergang von der OEEC zur OECD nicht zum Anlaß nehmen, das Ausmaß der bisherigen Liberalisierung zu reduzieren.

Die Anstrengungen zur Entwicklung des internationalen Handels sollen fortgesetzt werden. Für die konjunkturpolitische Zusammenarbeit soll ein eigener wirtschaftspolitischer

Ausschuß geschaffen werden, dem alle Mitgliedstaaten angehören. Nach dem vorliegenden Bericht werden die Europäische Produktivitätszentrale und das Büro für wissenschaftliches und technisches Personal aufgelöst. Auch der Ausschuß der Minister für Landwirtschaft und Ernährung wird seine Tätigkeit einstellen, und an seine Stelle soll ein Landwirtschaftsausschuß treten, der bei besonderen Fällen auf Ministerebene tagen soll.

Das Europäische Währungsabkommen und die Europäische Kernenergie-Agentur bleiben weiterhin bestehen.

In bezug auf die Assoziierung Finnlands an die Freihandelszone wird im Bericht unterstrichen, daß die österreichische Einfuhr aus Finnland zwar nur 30,6 Millionen Schilling im Jahre 1960 betragen habe, daß aber Österreichs Ausfuhr nach Finnland im selben Zeitraum rund 193,4 Millionen Schilling erreichte. Der Handel mit Finnland ist also noch sehr ausbaufähig, und man rechnet von österreichischer Seite mit einem verstärkten Absatz von Textilien, Konsumgütern und Maschinen.

Was die Landwirtschaft betrifft, wird im Bericht darauf verwiesen, daß die österreichische Landwirtschaft Güter im Wert von 11,8 Milliarden Schilling produziert. Davon werden 10,2 Milliarden — also der weitaus größte Teil — im Inland abgesetzt. 82 Prozent der österreichischen Landwirtschaftsexporte gehen in die EWG-Länder. Die EWG-internen Zollsenkungen bedeuten für die österreichische Landwirtschaft eine Diskriminierung bis zu 4 Prozent, bei Wein bis über 10 Prozent. Die österreichische Land- und Forstwirtschaft exportierte 1960 gemeinsam Produkte im Werte von 4,9 Milliarden Schilling, also von rund 5 Milliarden Schilling, das sind 17 Prozent der österreichischen Gesamtexporte. Von den Exporten der Forstwirtschaft allein gingen 90 Prozent in die EWG-Länder und 3 Prozent in die EFTA-Länder, von denen der Landwirtschaft allein hingegen über 80 Prozent in die EWG-Länder und 11 Prozent in die EFTA-Länder. Umgekehrt — und das muß auch hervorgehoben werden — wurden über 90 Prozent der landwirtschaftlichen Maschinen aus dem EWG-Raum und rund 9 Prozent aus dem EFTA-Raum eingeführt.

Daß die EWG-Länder ihrer Landwirtschaft einen EWG-internen Schutz angedeihen lassen, muß erwartet werden. Einer Ausdehnung österreichischer Agrarexporte in den EFTA-Raum sind enge Grenzen gezogen, da die meisten EFTA-Staaten mit Ausnahme Englands landwirtschaftliche Selbstversorger sind. Als günstig wird die Situation für die österreichische

Viehwirtschaft beurteilt, da im EWG-Raum auch in den nächsten Jahren ein Zuschußbedarf an Fleisch erwartet wird.

Ebenso wird die Situation für die österreichische Forstwirtschaft als günstig beurteilt, da die EWG-Länder weitere Holzimporte benötigen.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Integration darf ich den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. Helbich: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vor uns liegt der dritte Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas. 15 Monate sind es ungefähr her, seitdem der Bundesrat dem Beitritt Österreichs zur EFTA seine Zustimmung gab. Wir alle wissen, daß in der vergangenen Zeit darüber viel gesprochen und diskutiert wurde, welchen Weg unser Vaterland für die Zukunft gehen müsse. Wir wissen, daß in der Präambel des EFTA-Vertrages verankert ist, daß die EFTA nur eine Zwischenstation auf dem Wege zu einem größeren Europa sein soll. Gerade in den letzten Wochen haben die Diskussionen wieder stark zugenommen, die sich um die EFTA bewegen.

Zuerst war der Weg der EFTA von der Bereitschaft zu den verschiedensten Brückenschlagkonzepten gekennzeichnet. Dies war im großen gesehen die Situation im Jahre 1960. In den letzten Monaten kristallisierte sich immer mehr die Meinung heraus, daß eventuell auch einzelne Staaten zu Vereinbarungen kommen könnten. Man muß sagen, daß damit der gemeinsame Brückenschlag der EFTA zur EWG als nicht mehr realisierbar bezeichnet werden kann. Heute steht die Erweiterung der EWG um neue Vollmitglieder oder eine Assoziierung einzelner Staaten oder Staatengruppen im Zentrum der konkreten Bemühungen.

Sehr augenfällig ist der Meinungsumschwung in England. Dort gibt es starke Gruppen, die sich für einen sehr engen Kontakt mit der EWG einsetzen. Man kann sagen, sie haben sich in der letzten Zeit durchgesetzt. Es ist somit nur mehr die Frage, wann eine offizielle Erklärung der britischen Regierung ergehen wird, in der grundsätzlich der Beitritt Großbritanniens zur EWG erwogen wird. Über alle diese Bemühungen hat aber England loyalerweise seine EFTA-Partner stets orientiert. Dieser Schritt scheint bereits von langer Hand vorbereitet zu sein, denn seit vielen Monaten verhandeln zuständige britische Stellen mit ihren landwirtschaftlichen Organisationen

darüber. Bereits Ende dieses Monats sollen bilaterale Verhandlungen mit den einzelnen Mitgliedstaaten des Commonwealth begonnen werden, und nicht erst bei der Commonwealth-Konferenz im Herbst 1961. Es ist daher zu erwarten, daß in nächster Zeit ein Beitritt Großbritanniens zur EWG in einer noch zu bestimmenden Form erfolgen könnte.

Eine interessante Entwicklung geht in Dänemark vor sich. Der außenpolitische Ausschuß des dänischen Parlaments soll bereits einen Beschluß gefaßt haben, der dahin geht, daß der genannte Ausschuß der dänischen Regierung empfiehlt, nach einem eventuellen Beitritt Englands zur EWG ebenfalls einen solchen Schritt zu unternehmen. Ende des vorigen Monats war bereits eine Regierungsdelegation mit dem Ministerpräsidenten, dem Außenminister und dem Landwirtschaftsminister zum Zwecke von Integrationsgesprächen in Bonn. Da Dänemark sehr stark landwirtschaftlich orientiert und die EWG gerade im Begriffe ist, ihre Agrarpolitik zu harmonisieren, und Frankreich auf eine grundsätzliche Entscheidung darüber bis Jahresende drängt, hat natürlich Dänemark derzeit besonderes Interesse daran, intensivste Verhandlungen zu führen.

Es ist eine Tatsache, daß der norwegische Export sehr stark englandorientiert ist. Trotz vorsichtigster Formulierungen von Vertretern der norwegischen Regierung wird erwartet, daß auch Norwegen nach einem eventuellen Beitritt Englands und Dänemarks zur EWG bald folgen könnte. Im Falle eines Beitrittes Großbritanniens zur EWG würde sich das Verhältnis des norwegischen Exportes in die EFTA zu den norwegischen Exporten in die EWG von 45:26 Prozent auf 21:50 Prozent umkehren. Allein diese Tatsache läßt darauf schließen, daß nach einem Beitritt Großbritanniens und Dänemarks zur EWG Norwegen schon auf Grund seines Exportes größtes Interesse hätte, diesem Schritt zu folgen. Ein Beitritt würde Norwegen natürlich nicht nur Vorteile bringen, sondern auch einen scharfen Konkurrenzkampf für viele norwegische Betriebe bedeuten. Bereits jetzt wurden von der norwegischen Regierung bilaterale Gespräche mit den einzelnen EWG-Staaten angekündigt.

Die schwedische Regierung scheint aus dem Fehlschlag der Versuche, die nordische Solidarität in der Integrationsfrage wiederherzustellen, die bei Gesprächen im Mai leider zu keinem positiven Ende führten, und aus der Ablehnung des jüngsten schwedischen Brückenschlagplanes durch mehrere EFTA- und EWG-Staaten ebenfalls die Konsequenzen zu ziehen. Sie verlangt nun ein genaues Studium des EFTA-Vertrages durch die zuständigen

schwedischen Behörden, eine Überprüfung der bisherigen ablehnenden Haltung gegenüber der EWG sowie eine Überprüfung der früheren These, daß die bekannte Neutralitätspolitik Schwedens einen Beitritt zur EWG von vornherein ausschließe.

Auch in der Schweiz zeigen sich angesichts der neuen Situation Ansätze zu einer gründlichen Überprüfung der bisherigen Haltung. Es wird damit gerechnet, daß manche entscheidende Verhandlungen von jedem EFTA-Land mit der EWG bilateral geführt werden, wenn auch noch gehofft wird, daß der Abschluß dieser Verhandlungen unter Einsatz gemeinsamer EFTA-Gruppen multilateral erfolgen könnte.

Es ist als sicher anzunehmen, daß die Schweiz und Schweden den NATO-Staaten innerhalb der EFTA den Vortritt lassen und Dänemark und Norwegen nicht vor Großbritannien der EWG beitreten werden.

Anlässlich verschiedener Gespräche in der letzten Zeit wurde von der Schweiz und von Schweden eine gewisse Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, Österreich bei den Assoziierungsverhandlungen mit der EWG mitzunehmen. Es wurde jedoch auch zu erkennen gegeben, daß Österreich dabei keine besonderen Sonderwünsche geltend machen möge.

Wie wir daraus ersehen, sind die Integrationsgespräche in vollem Fluß. Man muß natürlich bedenken, daß kleine Staaten wie Österreich bei dieser Aktivität selbstverständlich nur begrenzte Möglichkeiten haben. Es ist jedoch festzustellen, daß Österreich bei der bisherigen Entwicklung einen wesentlichen Beitrag geleistet hat, indem es von Anfang an sehr deutlich und ohne Unterlaß auf die Notwendigkeit der gesamteuropäischen Integration verwiesen hat, die aus der Präambel verpflichtend zu ersehen ist.

Es sei jedoch ausdrücklich festgehalten, daß die österreichische Bundesregierung bis jetzt nichts versäumt hat und daß alles unternommen wurde, was möglich war. Da wir ja auf Grund unserer Situation in vielen Sachen nur Mahner sein und die Dinge, realistisch gesehen, nicht entscheidend beeinflussen können, müssen wir wohl sagen, daß von uns in der Richtung eines größeren Europa alles getan und nichts versäumt wurde, weil bis zur Stunde im großen gesehen nichts versäumt werden konnte, da die Dinge nach wie vor im vollen Fluß sind.

Ein Engländer schildert die Situation folgendermaßen: Sollte die EFTA auseinanderfallen, weil einige ihrer Mitglieder nach einer eigenen Lösung suchen wollten, ohne sich um die anderen Partner zu kümmern, so wäre

dies bedauerlich. Sollte die EFTA hingegen aufgelöst werden, weil Vereinbarungen getroffen werden können, die uns allen im Rahmen eines erweiterten Europa passen, dann wird die EFTA im Gegenteil ihr Ziel erreicht haben.

Hohes Haus! Wie wir aus diesem Situationsbericht ersehen, gehen wir wahrlich entscheidenden Monaten entgegen. Wenn in der nächsten Zeit die Entscheidungen fallen werden, wird es sich lohnen, sich mit ganzer Intensität dem Integrationsproblem zu widmen und unserer Regierung die besten Fachleute zur Verfügung zu stellen, damit wir die richtige Entscheidung treffen und die richtigen Verhandlungen führen. Es handelt sich nämlich hier um eines der größten Probleme, denen sich unsere Generation gegenüber sieht. Ein richtiges Handeln tut hier not.

In dieser Situation müssen wir alles unternehmen, um in unserem Vaterland eine ruhige und sachliche Atmosphäre zu schaffen. Die österreichische Volkswirtschaft, die in den vergangenen Jahren so große Leistungen vollbracht hat, muß ausgerüstet werden mit den bestgeschulten Menschen und mit den modernsten Maschinen, damit wir auch in Zukunft eine so erfolgreiche Weiterentwicklung aufweisen können.

Mit dem Jahre 1961 beginnen wir ein neues Jahrzehnt, das uns hoffentlich Frieden und Arbeit erhalten wird. Seien wir daher maßvoll in unseren Forderungen. Die beste Sozialpolitik ist eine blühende Wirtschaftspolitik. Mit dem Wachstum der Wirtschaft wird der Wohlstand und der Arbeitsplatz von morgen gesichert. Tun wir daher alles, um das Wachstum der österreichischen Volkswirtschaft zu fördern, für Freiheit und Frieden in unserem Vaterlande Österreich! *(Lebhafte Beifall bei der ÖVP. — Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter Herr Bundesrat Porges gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Porges: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Die Organisation der EFTA besteht nun nicht ganz eineinhalb Jahre. Seit ihrer Gründung ist die Diskussion über die europäische Integration, über ein wirtschaftliches Gesamteuropa in Fluß geraten, sodaß wir heute mit Befriedigung sagen können: Die Gründung der EFTA hat ihren Zweck erfüllt. Erfüllt ist nicht nur die Formel in der Präambel, sondern erfüllt ist auch in einem höheren Sinne, daß die Gründung der EFTA die Voraussetzung dafür war, eine belebtere Diskussion, eine Diskussion, die jetzt alle Kreise umfaßt, überhaupt in Schwung

zu bringen. Gerade die letzten Monate und Wochen haben eine weitere Intensivierung dieser Diskussion gebracht.

Ich muß heute feststellen, daß die Mitteilungen, die wir von den verschiedensten Seiten, aus den verschiedensten Ländern, aus den verschiedensten Lagern bekommen, kein sehr einheitliches Bild ergeben, sodaß wir — wie ich glaube — auch heute noch bei der Beurteilung der Situation und bei der Beurteilung der nächsten Entwicklung einigermaßen vorsichtig sein müssen.

Vor einigen Wochen hat es so ausgesehen, als ob die Befürchtungen einer unmittelbaren Auflösung der EFTA begründet wären und wir unmittelbar vor dieser Auflösung stünden.

Die Nachrichten, die wir aus England und aus Dänemark bekommen haben — beide wurden heute schon zitiert —, haben uns gezeigt, daß nun überall darüber geredet wird, welche Wege gegangen werden müssen, um in einer nicht allzu fernen Zeit die Gesamtintegration Europas herbeizuführen. Vor allem wurden Befürchtungen, die Neutralen in der EFTA könnten vielleicht allein zurückbleiben, wenn die Nichtneutralen in der EFTA in die EWG hinüberwechseln, da und dort immer wieder geäußert.

Rekapitulieren wir die Tatsachen: Aus den EFTA-Sieben sind inzwischen durch den Beitritt Finnlands acht geworden, was also eine weitere Verstärkung der Position der EFTA bedeutet. Die Zunahme des gesamten EFTA-Handels im Jahre 1960 beträgt nicht weniger als 164 Millionen Pfund Sterling. Die österreichischen Exporte in die EFTA-Staaten sind gegenüber 1959 um nicht weniger als 71 Prozent gestiegen. Daß Österreich die höchste Exportzuwachsrate im EFTA-Bereich hat, nämlich 17 Prozent, wurde heute schon vom Berichterstatter dem Hohen Hause mitgeteilt.

Der im Februar tagende EFTA-Rat beschloß, die Möglichkeiten einer Vorverlegung der Zollabbauetappen zu studieren, außerdem aber den Abbau der Zollpositionen bis auf 50 Prozent der Ausgangszölle. Wir haben jetzt am 1. Juli eine weitere 10prozentige Zollsenkung innerhalb der EFTA durchgeführt. Die Diskussion darüber, wann die nächste durchgeführt werden soll, ob, wie seinerzeit vorgesehen, 1963 oder schon 1962, ist im Gange.

Ein weiterer Beweis für die Erkenntnis der Notwendigkeit der EFTA ist das Handelsabkommen der EFTA-Länder, die übereingekommen sind, einen gemeinsamen Verband der Handelskammern der EFTA-Staaten zu bilden und für diesen Verband in London ein Sekretariat einzurichten.

Ich verweise weiters auf die Rede, die Minister Selwyn Lloyd in London gehalten hat und in welcher er auf die Errichtung des Konsultativausschusses der EFTA hinweist. Dieser Ausschuß, sagt Selwyn Lloyd, stellt ein wertvolles Forum für den Meinungsaustausch zwischen den EFTA-Ausschüssen der einzelnen Regierungen dar. Die Diskussionen in der ersten Sitzung erwiesen sich als sehr nützlich und umfassend. Die Tätigkeit dieses Ausschusses wird die der Aktionsausschüsse der EFTA ergänzen.

Die EFTA ist also, das kann heute nach einem Jahr ihres Bestandes ohne Zweifel festgestellt werden, eine leistungsfähige, für den gesamten europäischen Handel überaus bedeutungsvolle Einrichtung, und es steht zu befürchten, daß ein Absinken dieser Bedeutung und dieses Einflusses ernste Konsequenzen hätte.

Nun noch einige Worte über das Problem der Diskriminierung gegenüber der EWG. Hier möchte ich sagen, daß bis heute fühlbare Folgen einer solchen Diskriminierung in Österreich nicht festzustellen sind. Das ist auch eine der unmittelbaren günstigen Konsequenzen der EFTA-Gründung, die es ermöglicht hat, die Folgen einer solchen Diskriminierung wesentlich zu mildern, sodaß heute festgestellt werden kann: sie sind nicht besonders fühlbar geworden. Ich möchte auch sagen, daß die Aufwertung der D-Mark und des Holland-Guldens auf der Importseite sicherlich einen gewissen Ausgleich gebracht hat.

Ob jetzt innerhalb der EWG eine Beschleunigung des Zollabbaues vorgenommen werden wird, das steht noch zur Diskussion. Der EWG-Ministerrat hat ja in seiner Brüsseler Sitzung beschlossen, die Entscheidung über den beschleunigten Zollabbau auf den Spätherbst zu verschieben. Diese Frage soll vermutlich erst nach den deutschen Bundestagswahlen endgültig gelöst werden.

Man darf bei der Besprechung dieser Dinge selbstverständlich nicht an den Problemen der Agrarwirtschaft vorbeigehen, da, wie feststeht, 80 Prozent des österreichischen Agrarexportes in die EWG-Länder gehen. Nun hat auch der Berichterstatter bereits gesagt, daß eine Steigerung des österreichischen Agrarexportes in die EFTA-Länder kaum anzunehmen ist, daß aber andererseits für die Viehwirtschaft hier Möglichkeiten bestehen und daß zum Beispiel für die österreichische Holzwirtschaft beim Holzexport in die EWG-Staaten bisher ebenfalls keine Hindernisse aufgetreten sind oder zu bewältigen waren, da ja der kurze Transportweg die EWG-Staaten von vornherein dazu prädestiniert, Holz aus Österreich zu importieren.

Gegenüber den Schwierigkeiten, denen sich die österreichische Agrarwirtschaft mit dem Blick auf die EWG gegenüber sieht, möchte ich allerdings auch eine Stimme zitieren, die hier etwas optimistischer klingt. Und zwar hat der Leiter der Agrarsektion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Holländer Doktor Mansholt, in Wien einen Vortrag gehalten und gemeint, daß die Schaffung eines landwirtschaftlichen Binnenmarktes in der EWG keine neuen Hindernisse im Handelsverkehr zwischen Österreich und den EWG-Ländern errichten wird. Er meint, für die österreichischen Exporte in die EWG-Länder bestehen in Zukunft schon deshalb gute Voraussetzungen, weil die gemeinsame Agrarpolitik der EWG auf die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen und Einfuhrmonopolen verzichtet hat. Wir wollen hoffen, daß diese hier ausgesprochen günstigen Aspekte auch wirklich die entsprechenden Wirkungen zeigen.

Und nun einige Worte zur Londoner Konferenz, die ja eine Klärung herbeigeführt hat, die Klarheit geschaffen hat und deren Schlußergebnis ohne Zweifel geeignet gewesen ist, der Diskussion der letzten Wochen und Monate, die manchmal, meiner Meinung nach, in die Irre gegangen ist, die entscheidende Wendung zu geben.

Im Londoner Schlußkommuniqué wird klar ausgesprochen:

1. Die Verhandlungen mit der EWG mit dem Ziel der Schaffung eines Gesamteuropa-Marktes müssen von allen EFTA-Partnern gemeinsam geführt werden. Der Ton liegt auf dem „gemeinsam geführt werden“, sodaß also Verhandlungen eines einzelnen über einen alleinigen Beitritt durch die Londoner Vereinbarung unmöglich geworden sind.

2. Der Gesamteuropamarkt ist nur möglich, wenn alle EFTA-Staaten gleichzeitig — ich unterstreiche: alle EFTA-Staaten gleichzeitig — in diesen zu Bedingungen eingegliedert werden, „die die berechtigten Interessen aller EFTA-Mitglieder wahren“.

Damit, meine Damen und Herren, ist die Gefahr einer Sprengung der EFTA — dieser Ausdruck wurde manchmal in der Diskussion auf internationaler Ebene gebraucht — beseitigt, da die Londoner Vereinbarung eindeutig entscheidet, die Verhandlungen der EFTA mit der EWG können nur von allen Partnern gemeinsam geführt werden und eine Lösung des Problems kann nur alle EFTA-Partner gleichzeitig betreffen.

Daraus kann man schließen: Je stärker die Zusammenarbeit innerhalb der EFTA, desto selbstbewußter und stärker kann sie als Verhandlungspartner auftreten.

Die von mir vorhin kurz zitierten wirtschaftlichen Erfolge innerhalb der EFTA sind sicherlich eine der wesentlichsten Voraussetzungen dafür gewesen, das Selbstbewußtsein der EFTA zu stärken, sodaß sie als gleichwertiger Verhandlungspartner der EWG entgegenzutreten konnte und damit ihre Eigenschaft als brauchbares und wirksames Verhandlungsinstrument bewiesen hat. Die internen Erfolge der EFTA und die dadurch für die EWG-Staaten ohne Zweifel geschaffenen Probleme haben die EFTA zu einem nicht zu missenden Verhandlungsinstrument gemacht.

Wenn wir in den letzten Tagen lasen, daß nunmehr die EWG-Außenminister in Rom zusammengetreten sind, um das sogenannte EWG-Gipfeltreffen, also das Treffen der EWG-Ministerpräsidenten, noch für diesen Monat vorzubereiten, so fällt das auch in den Kreis jener von mir zu Anfang zitierten Integrationsgespräche, die sich jetzt immer mehr verdichten und deren Grenzen und Horizont sich immer mehr und mehr abzeichnen. Allerdings zeigt uns die heutige Meldung, daß Minister Sandys bei seinen Besprechungen in Australien hinsichtlich der Lösung der europäischen Integrationsprobleme auf einen gewissen Widerstand gestoßen ist, daß die Erwartungen einer unmittelbaren Auflösung der EFTA beziehungsweise einer unmittelbaren Schaffung der Gesamtintegration beziehungsweise des unmittelbaren Eintritts der EFTA-Staaten in irgendeiner Form in die EWG heute noch etwas verfrüht sind, daß diese Erwartungen mit einiger Vorsicht betrachtet und behandelt werden müssen und daß wir heute den Zeitpunkt dieser Gesamtintegration noch nicht absehen können.

Allerdings vermerke ich hier mit Genugtuung, daß Schatzkanzler Selwyn Lloyd in London ausdrücklich festgestellt hat, die EWG-Staaten hätten sich in jüngster Zeit gegenüber den Problemen der EFTA entgegenkommender gezeigt. Diese beiden Mitteilungen, Schwierigkeiten bei den Verhandlungen in Australien und die Mitteilung Selwyn Lloyds über eine andere Einstellung der EWG gegenüber der EFTA, stehen, glaube ich, in einem unmittelbaren Zusammenhang. Der weitere Bestand der EFTA ist also, das wiederhole ich, geradezu eine Voraussetzung dafür, das Gespräch über die künftigen Lösungsmöglichkeiten in Gang zu halten und zu intensivieren.

Hohes Haus! Die EFTA besteht, und sie wird so lange weiterbestehen, als die vorläufig vorhandenen Widerstände innerhalb der EWG — und solche sind natürlich vorhanden — gegen ein Konzept der europäischen Gesamtintegration sprechen. Es werden eben, für die

nächste Zeit gesehen, beide Organisationen, EWG und EFTA, noch einige Zeit nebeneinander bestehen und bestrebt sein müssen, die Probleme dieser Koexistenz einvernehmlich zu lösen.

Hier möchte ich zum Abschluß an den Schluß meiner Ausführungen in diesem Hause am 14. Februar dieses Jahres gelegentlich der Besprechung des Integrationsberichtes erinnern, wobei ich ebenfalls auf die Bedeutung der EFTA hingewiesen und damals mit den Worten geschlossen habe: „Etwas mehr Optimismus!“

Ich glaube, daß diese meine damalige Auffassung durch die bisher in Erscheinung getretenen Tatsachen absolut gerechtfertigt wurde. Die EFTA hat sich bewährt, und sie wird gleich der EWG so lange weiterbestehen, bis beide, EFTA und EWG, in die höhere Gemeinschaft eines wirtschaftlich vereinten Europas gefunden haben! *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Außenminister Dr. Kreisky gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky: Hohes Haus! Ich darf hier bei dieser Gelegenheit auch einige Bemerkungen zur Frage der europäischen Integration machen, vor allem deshalb, weil ich glaube, daß der Bundesrat, der in der Vergangenheit einige Male Diskussionen über dieses Thema auf hohem Niveau abgeführt hat, das Recht hat, von der Bundesregierung die Informationen zu bekommen, über die sie selber in dieser Frage verfügt, und die Bundesregierung die Pflicht hat, sie zu geben.

Ich darf eingangs feststellen, daß die Bundesregierung in ihrer Gesamtheit — beide Parteien in der Regierung — mit dem Beitritt zur EFTA drei Ziele verfolgt hat:

Erstens sollten und wollten wir uns durch die EFTA ein Verhandlungsinstrument schaffen, was besonders deshalb notwendig war, da es sich gezeigt hat, daß wir mit den EWG-Staaten zu keinem Arrangement kommen können. Wir haben also vor allem in der EFTA ein Verhandlungsinstrument, einen Weg gesehen, der Isolierung in der europäischen Integration zu entrinnen.

Wir haben zweitens so argumentiert: Wenn auch unser Export in die EFTA-Staaten nicht so bedeutungsvoll ist wie der in die Staaten der EWG — es hat sich ja hier um eine Relation etwa von 50:11½ gehandelt —, so handelt es sich bei den EFTA-Staaten aber doch um einige der reichsten Staaten, der besten Märkte Europas, wie etwa bei England, Schweden, Dänemark, Norwegen

und der Schweiz, und es kann der österreichischen Wirtschaft nur nützlich sein, wenn sie endlich einen Versuch macht, auch in diese Märkte einzudringen.

Wir haben also gesagt: Wenn wir auch einen befürchteten Rückgang des Exportes in die EWG-Staaten durch eine verstärkte Ausfuhr in die EFTA-Staaten nicht voll werden kompensieren können, so wird es doch zu einer qualifizierten Erhöhung unseres Exportes in die EFTA-Staaten kommen.

Hier möchte ich in aller Bescheidenheit sagen, daß sich diese Erwartungen der Bundesregierung erfüllt haben. Wir haben in diesem kurzen Jahr des Bestandes der EFTA vor allem unseren Export nach England und in die skandinavischen Staaten beträchtlich steigern können, und ich möchte betonen, daß es sich dabei ja um einen qualifizierten Export handelt, weil vor allem arbeitsintensive Fertigwaren in diese Länder gehen.

Wir haben schließlich die Auffassung vertreten, daß die Mitgliedschaft bei der EFTA der österreichischen Wirtschaft deshalb guttun wird, weil sie, wie das der jetzige schweizerische Handelsminister einmal ausgedrückt hat, eine gute Integrationsübung sein wird. Wir werden also — wenn ich dieses Bild, das er gewählt hat, weiter in Anspruch nehmen darf —, ehe wir uns in den kalten Strom des Rheins stürzen, ein lauwarmes Fußbad nehmen dürfen. Er hat damit zum Ausdruck bringen wollen, daß uns zwar die EFTA bei weitem nicht die harte Konkurrenz bringen werde, die eine Mitgliedschaft bei der EWG bringen müßte, daß sie aber eine gute vorbereitende Übung für eine solche gesamt-europäische Integration werden könnte. Auch das hat sich in der Zwischenzeit als richtig herausgestellt.

Bei der Beurteilung der Frage, wieweit sich die EFTA als Verhandlungsinstrument bewährt hat, möchte ich im wesentlichen den Auffassungen, die hier die beiden Herren Redner vertreten haben, beipflichten. Es ist vollkommen falsch, die Bedeutung einer Verhandlungsorganisation danach zu beurteilen, ob sie am Schluß auch das Dokument, das über diese Verhandlungen abschließend verfaßt wird, mitunterschreibt. Wichtig ist, ob ihr Bestand zu Veränderungen in der Haltung des Verhandlungspartners Anlaß geboten hat. Und da ist es meine Auffassung, daß gerade der Umstand, daß ein wirtschaftlich und vor allem politisch so wichtiger Staat Europas wie England der EFTA angehört, für unsere Verhandlungssituation von allergrößter Bedeutung war.

Wenn heute die englische Regierung erklärt, für ihre endgültige Haltung zur EWG seien drei Faktoren ausschlaggebend: erstens, ob

man in der Lage sein wird, die sehr schwierigen britischen Landwirtschaftsprobleme zu lösen — ich will mich dabei nicht lange aufhalten, ich nehme an, daß diese Probleme bekannt sind —; zweitens, ob die Beziehungen zu den Commonwealth-Ländern einen solchen Schritt erlauben, und drittens, ob dieser Schritt in Einklang zu bringen ist mit der Zugehörigkeit Englands zur EFTA, so geht daraus hervor, daß jedenfalls für die endgültige Beurteilung der Haltung der britischen Regierung die Tatsache der Mitgliedschaft Englands bei der EFTA von größter Bedeutung ist, und jedermann muß erkennen, daß die Tatsache, daß Österreich und England dieser handelspolitischen Institution angehören, unsere Verhandlungsposition nicht geschwächt hat.

Darf ich hier nun zum erstenmal in aller Öffentlichkeit die letzte Londoner Konferenz als Beispiel dafür anführen. Wir sind nach England — ich rede hier ganz offen — mit sehr gemischten Gefühlen gekommen. Wir haben den Engländern durchaus nicht vorgeworfen — und hier teile ich die Ansicht des Herrn Ing. Helbich —, daß sie illoyal gehandelt hätten. Sie haben sich auf Wunsch der EFTA-Staaten in die Verhandlungen mit Frankreich und Deutschland eingelassen, sie haben immer wieder erklärt, sie werden nichts tun, ohne mit den anderen EFTA-Staaten konform zu gehen. Wir haben ihnen lediglich den Vorwurf gemacht, daß die Art, in der sie diese Fragen öffentlich behandelt haben, dazu geführt hat, daß überall in Europa der Eindruck entstanden ist, daß nun der Beitritt Englands zur EWG vor der Tür stehe, der Vertrag praktisch fertig sei. Sie wissen ja: Man nimmt in der Öffentlichkeit immer an, daß die Diplomatie der großen Mächte egoistisch und bis zum Schluß so sehr ins Dunkel gehüllt ist, daß man den öffentlichen Erklärungen überhaupt nur begrenzt Glauben schenken könne, weshalb jetzt auch in sehr angesehenen Zeitungen die Auffassung vertreten wird, es bestehe ja bereits ein Vertrag zwischen England und der EWG und daß es nur mehr notwendig sei, den Tag zu wählen, an dem dieser Vertrag unterschrieben werden soll. Somit wäre also die EFTA tot, die Engländer hätten sozusagen einseitig ihre Auflösung herbeigeführt. Wir haben ihnen daher gesagt: Wir wissen wohl, wie loyal ihr in dieser Frage vorgegangen seid, aber ihr habt in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, als ob die Dinge anders wären, als sie sind.

Nun haben wir — ich sage auch das ganz offen — den Engländern gesagt: Bei dieser Konferenz in London muß die Öffentlichkeit mit den Tatsachen vertraut gemacht werden,

vor allem mit der Tatsache, daß ihr bereit seid, die Solidarität mit den Angehörigen dieser Institution, zu deren Gründern ihr gehört, bis zum letzten zu halten. Und die Engländer haben sich, ohne mit der Wimper zu zucken, dazu bereit erklärt. So kam es zu der für viele Funktionäre der außenpolitischen Verwaltung der Vereinigten Staaten unerfreulichen eindeutigen Feststellung — ich sage: für die Funktionäre, nicht für die Regierung —, daß Großbritannien erklärt hat: Wenn wir verhandeln, so wollen wir, daß gleichzeitig auch die Tür zu Verhandlungen für alle EFTA-Staaten aufgemacht wird, sonst werden wir nicht verhandeln.

Zweitens wurde festgestellt, daß die Verhandlungen so geführt werden sollen, daß alle EFTA-Staaten imstande sind, ungefähr gleichzeitig — die Entscheidung lautet noch viel deutlicher: „zum gleichen Zeitpunkt“ — an einem integrierten europäischen Markt teilzunehmen.

Ich will diese Erklärung nicht überschätzen. Jede dieser Erklärungen unterliegt natürlich infolge der Entwicklung der Zeit einem gewissen Verwitterungsprozeß. Es können sich neue Variationen ergeben, und man kann solche Dokumente nicht als etwas betrachten, was für die Ewigkeit geschrieben ist. Es wird ohne Zweifel Variationen davon geben müssen, jeder muß sich ja für solche Verhandlungen einen gewissen Spielraum lassen. Aber im Prinzip wurde die Tatsache, daß die EFTA für uns ein Unterhandlungsinstrument ist, neuerdings und, wie ich glaube, in sehr eindeutiger Weise unterstrichen.

Hohes Haus! Ich möchte bei dieser Gelegenheit mit aller notwendigen Klarheit und wieder mit aller Offenheit sagen, daß alle in der Vergangenheit geäußerten Vermutungen, wonach es für Österreich seit der Gründung der EWG die Möglichkeit gegeben hätte, einen eigenen Weg erfolgreich zu gehen, unrichtig sind. Ich bin natürlich nicht in der Lage, mit der gleichen Offenheit, wie das vielleicht ein Brüssel besuchender Professor tun kann, hier Tatsachen zu deponieren, die Ihnen eindeutig zeigen, daß es solche Möglichkeiten nicht gegeben hat, also etwa Möglichkeiten einer bilateralen Assoziierung, die uns besonders begünstigt hätten.

Es ist so, daß die einflußreichsten EWG-Staaten uns immer erklärt haben — ich muß es bei dieser etwas euphemistischen Formulierung lassen —: Wir verstehen euren Standpunkt, wir können aber, solange die EWG nicht ein hohes Maß an Konsolidierung erreicht hat, keine Sonderlösungen für euch ins Auge fassen, weil es in der europäischen Staatengesellschaft, in der wir leben, nicht

möglich ist, euch Begünstigungen zu geben, die wir anderen uns sehr befreundeten Staaten dann später nicht auch geben.

Es sind also alle diese Auffassungen, die gelegentlich vertreten werden: Wenn wir uns nur rasch hindrängen, wird man uns besonders gute Bedingungen geben — vorsichtig ausgedrückt —, nicht unbedingt mit den Tatsachen, die uns von verantwortlicher Seite mitgeteilt wurden, in Einklang zu bringen. Ich bin daher beiden Rednern sehr dankbar, daß sie hier im Hohen Hause festgestellt haben, daß die österreichische Bundesregierung alle Chancen wahrgenommen hat, die sie in dieser Frage gehabt hat.

Ich gebe gerne zu, daß die multilaterale Lösung im Augenblick keine großen Aussichten auf Verwirklichung hat. Das ist sicher richtig. Damit will ich aber nicht sagen, daß man eine solche Lösung für alle Zeiten begraben müsse, denn in demselben Augenblick, in dem sich zeigen könnte, daß die einzelnen Staaten Schwierigkeiten haben, bilaterale Lösungen zu finden, könnten sich unter Umständen neue multilaterale Lösungsmöglichkeiten aufdrängen. Ich möchte dabei aber ausdrücklich betonen, daß unter multilateraler Lösung nicht nur die bloße Addierung der Sieben und der Sechs oder der Acht und der Sieben zu verstehen ist — die Sechs sind ja durch die Assoziierung Griechenlands zu Sieben geworden und die Sieben durch die Assoziierung Finnlands zu Acht —, sondern daß es möglich wäre, andere Formen der multilateralen Zusammenarbeit in Europa etwa — ich vertrete immer diesen Standpunkt — im Rahmen der neugegründeten OECD zu suchen und möglicherweise auch zu finden.

Darf ich mir erlauben, Ihnen, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, eine Frage zu stellen: Soll man deshalb, weil eine Lösung, die an sich vernünftig ist und für Österreich die beste wäre, nur deshalb, weil in einer bestimmten Situation wenig Aussicht für ihre Verwirklichung besteht, nicht als die beste Lösung präsentieren dürfen? Es war also, wie ich glaube, richtig, und es ist noch immer richtig, daß wir die multilaterale Lösung, nämlich die Lösung, die für alle Staaten des demokratischen, des freien Europa gefunden wird, für die beste halten — ich muß wohl nicht sagen: für Österreich —, besonders auch deshalb, weil sie uns bei unserem Neutralitätsstatus die größte Bewegungsfreiheit ließe. Soll man deshalb, weil eine solche Lösung nicht in jedem Zeitpunkt die aussichtsreichste ist, vor allem auch in einer Zeit, in der andere Lösungen ebenfalls nicht zu haben waren, darauf verzichten, eine

solche Lösung anzustreben? Nichts anderes, als an ihrer Ansicht festzuhalten, hat die österreichische Regierung getan.

Nun möchte ich ganz kurz auf die Stellung unserer EFTA-Partner zurückkommen und sie mit ein paar Sätzen charakterisieren, ähnlich wie es Herr Ing. Helbich getan hat.

Nun muß ich zum ersten Male dem Herrn Ing. Helbich gegenüber einige Einwände machen, die sich aber darauf gründen, daß die letzte Londoner Konferenz der EFTA-Minister diese zusätzliche Klarheit gebracht hat, die man aus der Lektüre auch der bestinformierten Zeitungen nicht ohne weiteres gewinnen konnte.

Daß Dänemark lieber gestern als morgen zur EWG ginge, versteht sich von selbst. Die beiden größten Märkte Dänemarks sind England und Deutschland. Wenn beide gigantischen Märkte in der EWG sind, so hat es für die Dänen überhaupt keinen Sinn, draußen zu sein. Das beste Geschäft, das sich die Dänen eigentlich immer vorgestellt haben, war doch das, der EWG anzugehören, den großen deutschen Markt zu haben und auf dem englischen Markt nicht ein einziges Pfund Bacon zu verlieren. Dieses Geschäft ließ sich auch für die Dänen, obwohl sie zu den Geschäftstüchtigsten in Europa gehören, nicht machen, und so haben sie sich für die EFTA entschieden, sind aber natürlich bereit, wann immer es für sie möglich ist, der EWG beizutreten.

Eine andere Frage ist die, wie groß die Begeisterung der anderen Agrargüter produzierenden Staaten der EWG ist, die Dänen dort hineinzulassen. Übersehen wir doch nicht, daß zu den großen Problemen der europäischen Integration folgender Umstand gehört: Wenn die Dänen nun auch zur EWG kämen, dann würde die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft der größte Agrarexporteur der Welt werden. Auf der einen Seite sprechen wir immer wieder von der Hilfe für die überseeischen Staaten. Die wichtigste Hilfe ist nicht das Leisten konkreter Hilfe, sondern die wichtigste Hilfe für die Zukunft ist, daß wir diesen Ländern echte und gute Märkte verschaffen, damit sie sich selbst helfen können. Das schafft schon Probleme, die man einfach nicht ignorieren kann. Inwieweit also die französische Landwirtschaft und die holländische Landwirtschaft sehr begeistert darüber wären, einen so leistungsfähigen Konkurrenten auf diesen Markt zu lassen, bleibe dahingestellt. Es werden sich daraus jedenfalls noch eine Reihe von Problemen ergeben.

Was Norwegen betrifft, möchte ich sagen, daß dort die Frage anders ist. Der norwegische Handelsminister hat uns erklärt, daß er eine Mitgliedschaft keineswegs für so selbstver-

ständig halte, sondern daß sich Norwegen aus den verschiedensten Erwägungen wahrscheinlich auch nur eine Assoziierung — wenn überhaupt eine Assoziierung — vorstellen könne.

Was Schweden betrifft, so ist es sicher richtig, daß die schwedische Neutralitätspolitik auf der einen Seite um eine leichte Nuance anders ist als die schweizerische und die österreichische Neutralitätspolitik auf der anderen Seite. Die schweizerische und die österreichische Neutralitätspolitik sind im wesentlichen, völkerrechtlich, innerstaatlich gesehen, gleich. Die Voraussetzungen sind die gleichen. Unsere Neutralitätspolitik gründet sich auf ein Verfassungsgesetz und auf eine völkerrechtliche Vereinbarung, nicht auf den Staatsvertrag, denn im Staatsvertrag steht kein Wort von der Neutralität; die Neutralität spielt nur im Moskauer Memorandum eine Rolle. Die schweizerische Neutralität gründet sich auf ähnliche völkerrechtliche und innerstaatliche Grundlagen, die schwedische auf keine solchen. Die schwedische Neutralitätspolitik ist eine außenpolitische Praxis der Bündnisfreiheit mit dem Ziel, in Kriegszeiten eine Neutralitätspolitik zu ermöglichen. Es gibt also keinerlei konstitutionelle, keinerlei völkerrechtliche Verankerung der schwedischen Bündnisfreiheit, sondern die schwedische Bündnisfreiheit ist seit den Napoleonischen Kriegen eine konkrete Politik der schwedischen Regierung. Es ist daher klar, daß auch die Art der Interpretation etwas anders ist. Aber ich kann Ihnen hier sagen, meine Damen und Herren, daß in der Praxis genau das gleiche herauskommen wird und daß gar keine wirklichen Schwierigkeiten bestehen, die Standpunkte dieser drei Länder auf einen Nenner zu bringen. Es hat sich in London auch wieder gezeigt, daß wir alle drei in der vollkommen gleichen Richtung agieren und operieren.

Darf ich nun noch eine Bemerkung über eine Initiative machen, die der Herr Minister Bock und ich gemeinsam vor der Londoner Konferenz vertreten haben. Wir haben gesagt: Wenn sich zeigen sollte — was immer wieder behauptet wird —, daß England zu Verhandlungen mit der EWG bereit ist, und wenn sich zeigen sollte, daß für die anderen EFTA-Staaten keine gemeinsame Vorsorge getroffen werden kann, dann müßten die neutralen Staaten in irgendeiner Form in ein Gespräch mit der EWG eintreten, um nicht vor der Türe zu bleiben. Da sich aber nun in London gezeigt hat, daß der Ministerrat der EFTA bereit war, eine Erklärung abzugeben, aus der eindeutig hervorgeht, daß wir nicht vor der Türe stehen bleiben müssen, daß man bereit ist, keinen Unterschied zu machen zwischen pakt-

verpflichteten Staaten und neutralen Staaten, hat sich für uns nicht die Notwendigkeit ergeben, eine solche Anregung zu machen, denn es ist natürlich besser, zu acht zu bleiben, als sich auf drei reduzieren zu lassen. Ich will aber damit nicht sagen, daß sich nicht eine solche Frage in absehbarer Zeit dann stellen könnte, wenn sich die Voraussetzungen ändern.

Vor einigen Tagen hat eine angesehene amerikanische Agentur die Meldung verbreitet, daß man in offiziellen Kreisen der USA die letzten Entscheidungen, die Beschlüsse der EFTA in London als kurzfristig betrachte, sie hat in einem etwas schroffen Ton erklärt, die Minister der EFTA mögen nicht so viel von der Spaltung Europas reden, sondern lieber mehr tun, sie zu überwinden. Kurz und gut, man hat in einer sehr undiplomatischen Sprache den Ministern der acht Staaten, vor allem aber denen der Sieben, vorgeworfen, daß sie eine falsche und gefährliche egoistische Politik treiben. Da ich die Ehre habe, in diesem Halbjahr der Vorsitzende des EFTA-Ministerrates zu sein, und damit einen Teil der Geschäfte dieser Institution zu führen habe, habe ich dem österreichischen Botschafter in Washington den Auftrag erteilt, ersten einmal festzustellen, ob die Mitteilungen dieser angesehenen amerikanischen Korrespondenz tatsächlich die Auffassungen der maßgeblichen Funktionäre des State Department wiedergeben. Das ist das erste, was man bei einer solchen Sache tun muß. Sollte sich nämlich zeigen, daß die maßgeblichen Funktionäre des State Departments erklären, das seien nicht ihre Ansichten, dann erübrigt sich jede weitere Maßnahme, da es ja nicht Aufgabe einer Regierung sein kann, sich in eine Polemik mit Zeitungsagenturen einzulassen. Sollte sich aber zeigen, was ich, wie gesagt, gar nicht glaube, daß das doch die Auffassungen maßgebender Funktionäre sind, so würde es sich dabei um ein bedauerliches Mißverständnis über die Frage handeln, was eigentlich im Englischen „policy“ und was „publicity“ ist, denn das ist ja nicht die Art, in der, wie wir gewohnt sind, Regierungen miteinander verkehren. Wenn wir eine Auffassung über die Politik einer Regierung eines uns befreundeten Landes haben, die wir ihr gerne mitteilen wollen, so gibt es eine Unmenge von Möglichkeiten, das zu tun. Die allerletzte, und ich würde sogar sagen, daß sie erst dann in Frage kommt, wenn es keine anderen Möglichkeiten mehr gibt, ist die, daß man das im Wege einer, mehr auch noch so angesehenen Agentur macht. Ich bin also der Meinung, daß es sich dabei nicht um den offiziellen Standpunkt der amerikanischen Regierung handeln kann, sondern um Vermutungen wohlinformierter Journalisten.

Darf ich zum Schluß eine Bemerkung anbringen, die ich immer wieder mache, weil ich glaube, daß sie nicht oft genug wiederholt werden kann. Ich halte es für besonders wichtig, diese Bemerkung hier zu machen, weil ich weiß, daß in diesem Hause eine Reihe von wichtigen Vertretern der großen Sozialpartner unseres Landes ihren Sitz haben. Ich glaube, man muß das österreichische Volk in guter Zeit — ohne damit die Notwendigkeit und die Wichtigkeit der europäischen Integration zu entwerten oder gegen sie zu polemisieren — darauf aufmerksam machen, daß die Beteiligung Österreichs, die Einbeziehung der österreichischen Wirtschaft in die europäische Integration kein Spaß sein wird.

Wenn zum Beispiel die österreichische Landwirtschaft sagt, daß ein großer Teil ihrer Exporte in die EWG geht, so darf man doch nicht übersehen, daß der größte Teil der landwirtschaftlichen Produktion vor allem auf den österreichischen Markt gebracht wird. Wenn wir Zahlen über den Weinexport hören, dann muß ich doch daran die Frage knüpfen, was die österreichischen Weinbauern sagen würden, wenn wir zwar den freien Markt der EWG hätten, gleichzeitig aber auch — im Leben wird einem ja nichts geschenkt — gezwungen wären, unseren Markt für die Weinproduzenten der EWG-Staaten, zu denen die größten Europas gehören, aufzumachen. Man darf nicht glauben, daß wir alle Vorteile haben werden, während alle Nachteile von uns ferngehalten werden können. Das bringt niemand zustande.

Man soll sich auch ja nicht einbilden, daß wir zum Beispiel die Tatsache, daß wir uns für gewisse Arten unserer Industrieprodukte den großen Markt der EWG öffnen können, nicht damit bezahlen müßten, daß wir unseren Markt für die Industrieprodukte einiger der größten Industriestaaten der Welt, nicht nur Europas, aufmachen müssen. Wir dürfen uns auch nicht darüber täuschen, daß etwa die Tendenzen, die zu einer Vereinheitlichung des Arbeitsmarktes führen und die zu den wesentlichsten Integrationsmaßnahmen der EWG gehören, gewisse Wirkungen auf den österreichischen Arbeitsmarkt haben werden.

Alles das muß man sich sehr genau überlegen, und über alles das muß man das österreichische Volk informieren, denn ich bin der Meinung, daß sehr ernste Kraftanstrengungen unternommen werden müssen, um die österreichische Wirtschaft zu einem vollwertigen Teil der integrierten europäischen Wirtschaft zu machen.

Über die Zukunft der europäischen Integration entscheiden aber nicht die Pläne einiger hundert Beamten, die heute in Brüssel sitzen

und Europa sozusagen auf einem Reißbrett skizzieren, sondern darüber entscheidet letzten Endes die wirtschaftliche Situation Europas selbst. Wenn wir die Prosperität, die wir gegenwärtig haben, behalten, so werden sich wahrscheinlich die meisten Probleme relativ leicht lösen lassen. Wenn es aber zu einer Verschärfung durch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage kommt, dann wird sich erst zeigen, ob wir in der Lage sind, diese Probleme, die sich dann aus der Integration ergeben, zu lösen, ob nicht dann wieder der Geist des Protektionismus in manchem der EWG-Staaten sehr groß sein wird und ob nicht dann doch letzten Endes nationale Interessen über dieses Konzept siegen werden. Das alles läßt sich heute nicht beurteilen, das alles wird die Zukunft zeigen.

Für Österreich aber scheint es eine richtige Politik zu sein, weiterhin alles zu tun, um an der europäischen Integration teilnehmen zu können. Aber noch wichtiger als das scheint es mir zu sein, innerhalb der österreichischen Wirtschaft alles zu tun, um fähig zu sein, an der europäischen Integration als vollwertiger Partner teilzunehmen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet.

Ich habe mitzuteilen, daß sich der Herr Handelsminister Dr. Bock, der dienstlich verhindert ist, entschuldigen läßt. Er kann der Behandlung dieses Gegenstandes nicht beiwohnen.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat einstimmig, den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Vorsitzender: Bevor wir zum 2. Punkt der Tagesordnung kommen, teile ich mit, daß Herr Finanzminister Dr. Klaus von der Umstellung unserer Tagesordnung nicht informiert war. Er hat für 10 Uhr Budgetverhandlungen mit dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung angesetzt, die er nicht mehr verschieben konnte. Er kann daher an der Behandlung der Gegenstände, die das Finanzministerium betreffen, nicht teilnehmen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1961: Bundesgesetz, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO.)

Vorsitzender: Wir kommen nun zum ursprünglichen Punkt 1 der Tagesordnung: Bundesabgabenordnung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Römer**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Schon vor dem Jahre 1925 waren in Österreich Vorschriften über das Verwaltungsverfahren sowohl in der allgemeinen Verwaltung als auch in der Abgabenverwaltung nur in den einzelnen materiellen Gesetzen und deren Durchführungsbestimmungen enthalten. Diese waren jedoch weder einheitlich noch ausreichend. Erst im Jahre 1925 wurde eine umfassende Neuordnung des Verwaltungsverfahrensrechts durchgeführt. Für das Abgabewesen wurde jedoch wegen der verschiedenen Aufgaben und Ziele eine entsprechende Sonderregelung beabsichtigt. Diese beabsichtigte Neuregelung kam jedoch bis 1938 nicht zustande. Es gab nur einzelne uneinheitliche Verfahrensvorschriften der materiellen Abgabengesetze sowohl des Bundes als auch der Länder.

Nach der Besetzung im Jahre 1938 wurden neben den neuen Abgabenvorschriften auch die in der Reichsabgabenordnung und im Steueranpassungsgesetz zusammengefaßten Regelungen des Abgabensverfahrens in Kraft gesetzt. Damit wurde ein einheitliches Verfahrensrecht sowohl für die Reichssteuern als auch für die von der Finanzverwaltung eingehobenen Abgaben der übrigen Körperschaften erreicht. Durch das Rechts-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 6 aus 1945, und durch das Gesetz vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 12, wurden diese Vorschriften mit Ausnahme des spezifisch nationalsozialistischen Gedankengutes in Wirksamkeit belassen. Damit war zwar erreicht, daß für den Bereich der Bundesabgaben und der durch die Abgabenverwaltung des Bundes erhobenen Abgaben der übrigen Gebietskörperschaften weiterhin ein einheitliches Verfahrensrecht Gültigkeit hatte, noch immer vermißte man aber eine einheitliche Regelung für die übrigen Abgaben, deren Verfahrensvorschriften in den einzelnen Landesgesetzen recht unterschiedlich geregelt sind.

Obwohl im Jahre 1945 — wie bereits erwähnt — durch das Rechts-Überleitungsgesetz eine Anpassung an das österreichische Gedankengut angestrebt wurde, soweit dies damals möglich war, blieben immerhin viel fremde Rechtsauffassung und fremde Verwaltungseinrichtungen bestehen. Daß sie den Grundsätzen der österreichischen Verwaltung nicht entsprechen konnten, ist verständlich.

Es war daher die Schaffung eines nach Tunlichkeit alle öffentlichen Abgaben umfassenden österreichischen Verfahrensrechtes notwendig. Daß ein so umfangreiches Gesetz eine lange Zeit und eine lange Beratung benötigt, ist verständlich. Es war aber eine Neuordnung

auf verschiedenen Gebieten vordringlich. Daher wurde im Jahre 1949 auf einigen Teilgebieten ein für Bund, Länder und Gemeinden einheitlich geltendes Recht geschaffen, in der Absicht, die Teilregelung in eine später zu beschließende Gesamtregelung einzubauen.

Diese Teilregelungen wurden mit dem Gesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 59, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung, mit dem Abgabenrechtsmittelgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60, mit dem Abgabeneinhebungsgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 103, und mit der Abgabenausführungsordnung vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 104, geschaffen.

Das Abgabeneinhebungsgesetz ist inzwischen durch die Novelle vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 11/1951, das Rechtsmittelgesetz durch die Novelle vom 20. November 1957, BGBl. Nr. 254, den neuen Erfordernissen angepaßt worden. Auch der dritte Teil der Reichsabgabenordnung wurde durch ein österreichisches Gesetz, durch das Finanzstrafgesetz vom 26. Juni 1958 ersetzt. Damals wurde bereits beabsichtigt, ein einheitliches Gesetz zu schaffen, in dem alle in Betracht kommenden Vorschriften, die die Abgabenordnung betreffen, zusammengefaßt sind.

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Vorarbeiten für dieses Gesetz weiter fortgesetzt. Auch der restliche in der Reichsabgabenordnung, im Steueranpassungsgesetz und so weiter enthaltene Rechtsstoff sollte in eine österreichische Fassung gebracht werden.

Dieser Rechtsstoff beinhaltet aber nicht nur Verfahrensrecht, sondern auch materiellrechtliche Normen, ohne deren Einbeziehung, wie den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, das Gesetz nur Stückwerk bliebe; es muß nämlich außer Verfahrensrecht auch jener Rechtsstoff behandelt werden, der ansonsten in verschiedenen Abgabengesetzen zum Teil und oft auch ganz wiederholt werden müßte. Es sei in diesem Zusammenhang auf die §§ 4 bis 48 über abgabenrechtliche Verpflichtungen bestimmter Personen, wie Vermögensverwalter und so weiter, über die Personenstands- und Betriebsaufnahme, sowie über die allgemeine Auskunftspflicht und die behördliche Beistandspflicht verwiesen; ferner auf die Bestimmungen über die Führung von Büchern und auf viele andere Vorschriften.

Es war immer beabsichtigt, das neue Gesetz so zu formulieren, daß es auch für die Landes- und Gemeindebehörden keine Nachteile mit sich bringt. Nachdem verschiedene Entwürfe vorbereitet waren, kam das Bundesministerium für Finanzen schließlich mit den Bundes-

ländern zu der einhelligen Auffassung, daß eine bundesgesetzliche Regelung des Rechtsstoffes, die sich streng im Rahmen des Artikels 11 Abs. 2 der Bundesverfassung hält, für die Belange der Länder und des Bundes unzureichend und unübersichtlich wäre. Somit konnte eine Bedarfsgesetzgebung des Bundes, wie sie im Artikel 11 Abs. 2 B.-VG. vorgesehen ist, nicht als zielführend angesehen werden. Daher versuchte das Bundesministerium für Finanzen, das gesteckte Ziel der Rechtsvereinheitlichung durch Aufnahme von Verfassungsbestimmungen zu erreichen. Die Länder lehnten jedoch diesen Vorschlag ab. Zum Schluß wurde erwogen, durch eine Novellierung des Finanzverfassungsgesetzes oder durch ein besonderes Verfassungsgesetz dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz einzuräumen, für den Bereich der Länder und Gemeinden bestimmte, genau abzugrenzende Teile des materiellen Abgaberechtes bundesgesetzlich zu regeln. Auch diese Absicht wurde von den Ländern verworfen, sodaß sich das Bundesministerium genötigt sah, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf die Abgabenverwaltung des Bundes zu beschränken. Die Länder regten an, daß der Nationalrat und der Bundesrat den Ländern empfehlen mögen, die vorliegende Bundesabgabenordnung nach Möglichkeit als Ganzes in die Landesgesetzgebung zu übernehmen.

Nach langen und zeitraubenden Verhandlungen wurde endlich ein brauchbarer Entwurf ausgearbeitet.

In einem Unterausschuß arbeiteten Praktiker der Wirtschaft und die geschulten Beamten des Ministeriums mit den gesetzgebenden Körperschaften zusammen. Den Landesregierungen und Behörden wurde wiederholt Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen.

Das zur Behandlung stehende Gesetz konnte sich nur hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Teiles an das bewährte Vorbild des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anlehnen. Aber auch hier war es nicht möglich, eine völlige Angleichung zu erreichen. Begründet ist dies in den vielfach abweichenden Besonderheiten des Abgabenverfahrens.

Verwaltungsvereinfachungen wurden erzielt, und die systematischen Aneinanderreihungen ergaben ein weitaus übersichtlicheres Bild. Härten, welche die bisherige Rechtslage mit sich brachte, wurden gemildert oder vermieden. Die Regelung des Verkehrs zwischen Behörden und Parteien ist dem AVG. ziemlich angeglichen. Der Fristenlauf wurde vereinheitlicht.

Die Bestimmungen des bisherigen Abgabeneinhebungsgesetzes werden zum großen Teil wortgetreu übernommen und nur der im

Jahre 1951 eingeführten Kassenorganisation und -technik angepaßt. Die Frist für die Einhebungsverjährung wird auf fünf Jahre eingeschränkt.

Der 7. Abschnitt, der den Rechtsschutz betrifft, übernimmt die Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren aus dem geltenden Abgabenrechtsmittelgesetz, wobei einige wesentliche Änderungen, die eine Stärkung des Rechtsschutzes, aber auch eine Vereinfachung des Verfahrens anstreben, vorgenommen wurden. Dem Haftungspflichtigen wird eine erweiterte Rechtsmittelbefugnis eingeräumt. Die Teilrechtskraft der Abgabenbescheide, die sich vielfach zum Nachteil der Abgabepflichtigen auswirkte, konnte beseitigt werden. Eine beschleunigte Enderledigung ist nach der neuen Formulierung zu erwarten.

Das neue Gesetz umfaßt 323 Paragraphen und tritt an die Stelle der ehemals reichsdeutschen Vorschriften, die in weit über 400 Paragraphen der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und verschiedener reichsrechtlicher Verordnungen geregelt waren. Darüber hinaus gab es in etwa 100 Paragraphen verschiedene Teilregelungen österreichischen Rechtes.

Die Länder werden Gelegenheit haben, festzulegen, ob und inwieweit sie die in diesem Bundesgesetz angestrebte Rechtsvereinheitlichung für Bund, Länder und Gemeinden verwirklichen können. Wünschenswert wäre, daß die diesbezügliche Gesetzgebung in Bund und Ländern einheitlich ist.

Hoher Bundesrat! Gestatten Sie, daß ich zum Schluß noch eine kurze Übersicht über die einzelnen Abschnitte gebe:

Abschnitt 1 umfaßt die allgemeinen Bestimmungen. Er erklärt die Entstehung des Abgabensanspruches, behandelt weiter die Gesamtschuld und Haftung und setzt die abgabenrechtlichen Grundsätze und Begriffsbestimmungen fest. Ebenso wird das Verhältnis zum Ausland genau geregelt.

Abschnitt 2 klärt die Begriffe Abgabenbehörden und Parteien und setzt die Zuständigkeit sowohl für Behörden erster als auch zweiter Instanz fest. In den §§ 77 bis 84 wurden die allgemeinen Bestimmungen über die Parteien und deren Vertreter festgelegt.

Abschnitt 3 behandelt den Verkehr zwischen Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen und regelt die Zwangs- und Ordnungsstrafen.

Der Abschnitt 4 enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Erhebung der Abgaben, Bestimmungen über die Obliegen-

heiten der Abgabepflichtigen, die Befugnisse der Abgabenbehörden und die Beistandspflicht.

Abschnitt 5 regelt die Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenerhebung und die Festsetzung der Abgaben: das Ermittlungsverfahren, die gesonderten Feststellungen, die Steuermeßbeträge, die Festsetzung der Abgaben und die Verjährung.

Abschnitt 6 behandelt die Einhebung der Abgaben: Sicherheitsleistung, Vollstreckbarkeit, die Bestimmungen über die Einbringung und Sicherstellung, die Behandlung der Fälligkeit, Verjährung und Rückzahlung.

Im Abschnitt 7 werden, wie ich bereits eingangs erwähnte, die Fragen des Rechtsschutzes, der Rechtsmittel, des Berufungsverfahrens geregelt, ebenso werden die Entscheidungsbefugnis, die Abänderung von Bescheiden sowie die Entscheidungspflicht genau festgelegt.

Im Abschnitt 8 werden die allgemeinen Bestimmungen über die Kosten und die Kosten im Verbrauchsteuer- und Monopolverfahren geregelt.

Der letzte Abschnitt enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem vom Nationalrat verabschiedeten Gesetz befaßt und mich beauftragt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, ihm die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu verwehren.

Darüber hinaus hat der Nationalrat zu diesem Gesetz eine EntschlieÙung gefaßt, die ich verlesen möchte:

„Um die erforderliche Vereinheitlichung auf den durch die Bundesabgabenordnung geregelten Rechtsgebieten für Bund, Länder und Gemeinden zu verwirklichen, empfiehlt der Nationalrat, die Bundesabgabenordnung tunlichst als Ganzes für die Abgabengebiete der Länder im Wege der Landesgesetzgebung zu übernehmen.“

Auch mit dieser EntschlieÙung hat sich der Finanzausschuß des Bundesrates befaßt. Er ist der Meinung, daß gegen den materiellen Inhalt der EntschlieÙung kein Einwand besteht, ist aber der Auffassung, daß es in diesem Fall seinen Intentionen nicht entspricht, den Ländern eine Empfehlung über die Art ihrer Gesetzgebung zu geben.

Ich bitte den Hohen Bundesrat, gegen den vom Nationalrat verabschiedeten Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Marberger. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Marberger: Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, ist das vorliegende Bundesgesetz, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben, die Bundesabgabenordnung, ein sehr bedeutendes Gesetzeswerk, das erstmalig in der Finanzgeschichte Österreichs das Verfahren für die von den Bundesbehörden verwalteten Abgaben zusammenfassend regelt.

Die Schaffung der Bundesabgabenordnung hat eine lange Vorgeschichte, die in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausführlich behandelt ist. Die Bemühungen zur gesetzlichen Neuordnung dieser schwierigen Rechtsmaterie gehen bis auf das Jahr 1925 zurück.

Es war eine dringende Notwendigkeit, verschiedene Gesetze des Steuerrechtes und des Verfahrensrechtes zu kodifizieren, teilweise noch in Geltung stehende Vorschriften der Reichsabgabenordnung durch österreichisches Recht zu ersetzen, um damit eine klare Basis für die gesamte österreichische Steuerverwaltung zu schaffen.

Etwa vor einem Jahre wurde dem Nationalrat eine Regierungsvorlage für die Bundesabgabenordnung übermittelt, die vom Finanz- und Budgetausschuß einem Unterausschuß zugewiesen wurde. Der Unterausschuß hat darüber sehr gewissenhaft und gründlich beraten. In 14 Sitzungen mit mehr als 60 Stunden Dauer wurden die 323 Paragraphen der Regierungsvorlage durchgekämmt und studiert. Für 150 Paragraphen wurden textliche Abänderungen vorgeschlagen, es wurden Ergänzungen vorgenommen und zu zahlreichen Bestimmungen Erläuterungen textiert. Für diese mühevollen, aber erfolgreiche Arbeit hat — ich glaube Ihrer Zustimmung sicher zu sein und auch in Ihrem Namen sprechen zu dürfen — auch der Hohe Bundesrat allen an der Gesetzwerdung Beteiligten den Dank auszusprechen.

Im Nationalrat wurde von den Sprechern beider großen Parteien die vorliegende Bundesabgabenordnung als ein gutes Gesetz gelobt. Durch die gewissenhafte Zusammenarbeit im Unterausschuß auch mit den Herren Ministerialvertretern und -beamten konnten noch wesentliche Verbesserungen erreicht werden.

Wir glauben auch, daß die Bundesabgabenordnung ein Grundgesetz und ein gutes Gesetzeswerk ist, und hoffen, daß es dem Staatsbürger und Steuerträger dienlich sein wird, zumal es auch einen sehr bedeutenden Schritt zum Rechtsstaat und zur Rechtssicherheit bedeutet.

Steuerzahlen ist nun einmal unpopulär. Ein Staat kann seine Aufgaben aber nur erfüllen, wenn dafür Mittel zur Verfügung stehen. Die notwendigen Geldmittel verschafft sich der Staat durch Abgaben und Steuern. Die dazu erforderlichen Gesetze hat der Nationalrat zu erlassen. Eine Rechtfertigung der Steuereinhebung geht davon aus, daß die Existenz des Staates für den einzelnen die notwendige Voraussetzung des gesellschaftlichen Zusammenlebens bildet und daß ohne den Staat die Erfüllung menschlicher Gemeinschaftsaufgaben unmöglich ist.

Gerade die wichtige Verpflichtung des Staates, die riesigen Geldbedürfnisse eines modernen Staatswesens zu befriedigen, macht die gerechte Besteuerung zu einer sehr schwierigen Aufgabe. Die Bemühungen des Gesetzgebers, möglichst Steuergerechtigkeit zu schaffen, sind sicher vorhanden. Trotzdem wird von den Abgabepflichtigen die Art und Höhe der Abgaben meist als ungerecht und drückend empfunden werden. Dies ist in der Art der Materie begründet und wird sich auch kaum ändern lassen. Wenn der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates erwartet, daß die Behörden, welche die Bundesabgabenordnung anzuwenden haben, von der Annahme ausgehen, der Abgabepflichtige sei bemüht, seine Steuerpflicht dem Staate gegenüber zu erfüllen, so sollte auch der Staatsbürger sich den Erwartungen des Nationalrates anschließen. Es ist notwendig und eine dringende Forderung, daß wieder ein echtes Vertrauensverhältnis zwischen Abgabenbehörde und Partei entsteht und nach Möglichkeit bewährte Verwaltungsmethoden, wie sie in der Zeit vor dem Krieg bestanden haben, wieder beachtet werden. In diesem Sinne wäre die Bundesabgabenordnung zu interpretieren.

Nun ein kurzer, unvollständiger Auszug des Gesetzesinhaltes mit einigen besonderen Bestimmungen. Von den 323 Paragraphen der Gesetzesvorlage wurden 150 abgeändert oder ergänzt. Wichtig erscheint der im § 21 dargelegte Grundsatz, daß für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt maßgebend ist und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes.

Die Möglichkeit, rechtskräftige Abgabenbescheide einseitig durch die Finanzbehörde aufzuheben, gibt es nicht mehr.

Den anerkannten Religionsgemeinschaften wird durch Erteilung bestimmter Auskünfte zum Zwecke ihrer Beitragserhebung Unterstützung gewährt, und zwar bekommen sie Einblick in die Haushaltslisten, nicht aber in die Steuerveranlagung.

In der Zusammensetzung der Senate müssen unter den drei Laienbesitzern nach dem erreichten Kompromiß Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite im Verhältnis 1:1 vertreten sein, der dritte Besitzer hat jener Gruppe anzugehören, der der Rechtsmittelwerber zugehört.

Bei Niederschriften sind Kopien anzufertigen und dem Steuerträger zu übermitteln, sodaß er über seine abgegebenen Erklärungen ein Protokoll hat und Einspruch erheben kann, wenn die Formulierung nach seiner Auffassung nicht richtig sein sollte.

Bei Betriebsprüfungen, die während des Prüfungszeitraumes nur einmal vorgenommen werden können, beziehungsweise bei Rechtsmittelverzicht müssen Niederschriften erfolgen. In der Niederschrift über den Rechtsmittelverzicht hat ausdrücklich und klar aufzusehen, wieviel der betreffende Steuerträger nachzuzahlen hat. Diese Frage wurde bei Betriebsprüfungen beziehungsweise Rechtsmittelverzicht immer wieder aufgeworfen, da die Steuerpflichtigen über die Folgen eines Rechtsmittelverzichtes nicht belehrt wurden. Sehr wichtig erscheint uns, daß für Schätzungsrichtlinien genaue Vorschriften eingeführt werden. Schätzungen waren und sind immer wieder Anlaß zum Teil berechtigter Kritik.

Die Herabsetzung der absoluten Verjährungsfrist auf 15 Jahre — statt wie bisher 30 Jahre — wurde für alle Abgaben neu eingeführt.

Die Form, die für moderne maschinelle Buchführung gestattet ist, wird erstmalig festgelegt.

Freie Berufe werden von der Buchführungspflicht völlig ausgenommen.

Aber nicht alle Wünsche der gewerblichen Wirtschaft wurden berücksichtigt, so konnte der Wunsch, die Buchführungsgrenzen zu erhöhen, nicht erfüllt werden. Die Buchführungspflicht besteht bei der Erreichung eines Gesamtumsatzes von 1 Million Schilling im Jahr und bei einem Jahreseinkommen in der Höhe von 50.000 S. Eine Toleranzbestimmung bei Überschreitung der Buchführungsgrenzen wurde aufgenommen.

Stundungen: Diesbezüglich wurden auch einige Bestimmungen neu aufgenommen, die Zinsen wurden festgelegt, und bei Minimalfällen wurden die Zinsen herabgesetzt oder gestrichen.

Der § 322 ändert das Finanzstrafrecht und -verfahren in mehreren Punkten ab. Dies widerspricht der Systematik der Steuergesetzgebung. In praktischer Hinsicht wird für alle Beteiligten, die das Gesetz anwenden müssen,

eine Arbeiterschwerung eintreten, daher wäre es empfehlenswert, die Änderung im Spezialgesetz selbst vorzunehmen.

Grundsätzlich aber ist die Bundesabgabenordnung als dringend notwendiges Grundgesetz zum Steuerrecht zu bezeichnen und die Verarbeitung neuer Rechtserkenntnisse sehr zu begrüßen.

Leider wird die Höhe der Abgaben und Steuern durch das vorliegende Gesetz nicht geändert. Die Tatsache, daß Österreich zu den höchstbesteuerten Ländern Westeuropas zählt, bleibt bestehen.

Besonders hart und drückend wirkt sich die Besteuerung bei mittelständischen Einkommen aus. Es ist verständlich, daß Fachkräfte ins Ausland abwandern, um der hohen Besteuerung in Österreich zu entkommen.

Sehr viele Schwierigkeiten bringt die Steuerpflicht auch dem kleinen Mann, besonders dem kleinen Wirtschaftstreibenden. Man muß für diese kleinen selbständigen Unternehmer und Gewerbetreibenden um mehr Verständnis bitten. Es ist so, daß tausende kleine Wirtschaftstreibende ein weit niedrigeres Einkommen haben als höhere Angestellte. Die Auffassung, daß alle selbständig Wirtschaftstreibenden als Kapitalisten zu bekämpfen und zu beneiden sind, sollte sich ändern. Die Eigenverantwortung der Wirtschaftstreibenden zwingt zu rationellster Betriebsführung, zu Mehrleistung und führt damit auch zu neuen Steuerquellen und höheren Abgaben. Hierher gehört auch der immer wieder zu hörende Vorwurf, daß der Arbeitgeber seine Steuern erst im nachhinein zu bezahlen habe, während dem Arbeitnehmer die Steuern vom Lohn und Gehalt abgezogen und einbehalten werden. Der Lohn- und Gehaltsempfänger leistet aber keine Vorauszahlungen wie die gewerbliche Wirtschaft, bei der rigoros die Steuervorauszahlungen bezüglich Einkommen, Gewerbe und Vermögen zu leisten sind. Es wirkt sich oft sehr hart aus, wenn sich die Einkommensverhältnisse verschlechtern, aber weiterhin Vorauszahlungen nach dem weit höheren Einkommen des Vorjahres zu leisten sind.

Hierher gehört auch der Hinweis auf die Inkassotätigkeit der gewerblichen Wirtschaft für Finanzbehörden und andere Behörden. Die Verwaltungsarbeit, welche die gewerbliche Wirtschaft dafür zu leisten hat, ist außerordentlich groß und eine Gratisarbeit zum Unterschied von der Sozialversicherung, die dafür 0,8 Prozent verrechnet.

Hierher gehört ferner ein Hinweis auf die steuerrechtliche Sonderstellung der verstaatlichten Betriebe, die sich, wie im Nationalrat gesagt wurde, beim Steuerzahlen mehr oder weniger auf die Rolle des Zuschauers beschrän-

ken, die zwar die Umsatzsteuer zahlen, von denen aber keine Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer und relativ wenig an Gewerbesteuer erhoben wird.

Die wesentlichen Steuerquellen, die der Fiskus in der gewerblichen Wirtschaft erschließt, finden sich bei den privatwirtschaftlichen Betrieben. Daß die private Wirtschaft, auf der ein dominierender Teil der Steuerlast ruht, auf diese Weise bei der für sie heute so dringend notwendigen Kapitalbildung behindert wird, ist eine hinreichend bekannte Tatsache. Das trifft nun vor allem wieder bei den kleinen und mittleren Betrieben zu, also bei jenem Bereich, den man als den gewerblichen Mittelstand bezeichnet und von dem man so gerne behauptet, daß er das tragende Element in der Wirtschaft und in der Gesellschaft sei.

Darum sollten wir uns aber doch einmal ernstlich die Frage vorlegen, welche Bedeutung den mittelständischen Betrieben in jener Wirtschaftsordnung zukommt, zu der wir uns bekennen. Kann diese Wirtschaftsordnung auf die Dauer funktionieren, wenn die kleinen und mittleren Betriebe in Bedrängnis geraten? Ich glaube, die Eignung einer grundsätzlich marktwirtschaftlichen Ordnung, eine gute Wirtschaftsordnung und vor allem eine Freiheitsordnung zu sein, hängt doch wesentlich davon ab, in welchem Grade es ihr gelingt, einem möglichst breiten gewerblichen Mittelstand hinreichende Daseinsgrundlagen zu bieten.

Charakteristisch für den gewerblichen Mittelstand sind vor allem zwei Dinge: einmal die Selbständigkeit und damit das Erfordernis persönlicher Leistung im Sinne einer Bereitschaft zur Übernahme von persönlicher Verantwortung und eines Risikos im Wirtschaftsleben, zum zweiten aber das Eigentum als Voraussetzung der Unabhängigkeit. Ich bin der Meinung, daß es dringend notwendig ist, dafür zu sorgen, daß der Selbstbehauptungswille im gewerblichen Mittelstand nicht nachläßt. Dazu gehört aber vor allem, daß man den kleinen und mittleren Betrieben wieder zu Kapitalkraft verhilft, indem man auf dem Wege über die Steuerpolitik eine entsprechende Kapitalbildung ermöglicht.

Der gewerbliche Mittelstand ist heute weitgehend der Träger des Wettbewerbsprinzips. Mit der Erkenntnis, daß das Funktionieren des Wettbewerbes vom Bestehen einer Vielzahl von selbständigen gewerblichen Betrieben abhängt, wird gleichzeitig die Existenz und das Nebeneinanderbestehen von Unternehmensformen und Betriebsgrößen bejaht, die für den strukturellen Aufbau unserer modernen arbeitsteiligen Wirtschaft unentbehrlich sind.

Es ist eine berechtigte Forderung an die Steuergesetzgebung, den Wettbewerb der kleinen und mittleren Betriebe steuerlich zu ermöglichen oder — wenn wir noch bescheidener sein wollen — diesen Wettbewerb wenigstens steuerlich nicht zu stören.

Dazu gehört aber neben der Herstellung gleicher Startbedingungen die schon längst fällige Vereinfachung der Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung. In der Kompliziertheit unserer heutigen Steuergesetzgebung liegt ja direkt insofern eine Diskriminierung der kleinen und mittleren Betriebe, als es sich viele von ihnen einfach nicht leisten können, einen Steuerberater zu bezahlen. Es muß doch wieder möglich werden, daß auch der Inhaber eines kleinen gewerblichen Betriebes seine Steuererklärung ohne die Hilfe eines Spezialisten ausfüllen kann und dabei nicht das Gefühl haben muß, daß er benachteiligt wird.

Damit im Zusammenhang steht die Forderung nach einer Auflockerung des schon fast undurchdringlich gewordenen Steuerdickichts mit seinen vielen Sondervorschriften und Sonderregelungen.

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß für den gewerblichen Mittelstand ferner charakteristisch ist, daß er der Träger des Eigentumsgedankens ist, das heißt gerade hier im gewerblichen Mittelstand ist noch auf breiter Basis Privateigentum vorhanden, eine Tatsache, die wir im Interesse der Erhaltung und Stärkung der Selbstverantwortlichkeit nicht übersehen sollten. Die Eigentumsbildung sichert das soziale Gefüge durch Vermehrung der selbständigen Existenzen, durch vergrößerte Krisenfestigkeit und erhöhtes Verantwortungsbewußtsein. Wenn man das eingesehen hat, dann müßte die in den Steuergesetzen erkennbare Animosität gegen das Privateigentum und die diskriminierende Tendenz gegen die mittelständischen Betriebe endlich beseitigt werden, gerade etwa hinsichtlich der Kapitalbildung aus Gewinnen.

Der gewerbliche Mittelstand ist schließlich weitgehend der Träger des staatsbürgerlichen und sozialen Verantwortungsbewußtseins. Ohne wirtschaftliche Selbstverantwortung ist nämlich auch die politische Freiheit auf die Dauer nicht zu halten!

Noch einige Worte zu der Empfehlung, die den Bundesländern nahelegen soll, ihre Abgabenordnungen einheitlich auszurichten. Wie schon der Herr Berichterstatter gesagt hat, ist gegen ein einheitliches Steuerrecht und ein einheitliches Abgabenverfahrensrecht auch in den Bundesländern und Gemeinden nichts einzuwenden. Aber aus der Vorgeschichte dieser Bundesabgabenordnung ist zu ersehen, daß sich die Gemeinden und Länder energisch

dagegen ausgesprochen haben, in dieser Abgabenordnung mit verankert zu sein, und dagegen, daß man den Ländern und Gemeinden die Steuerhoheit wieder beschneidet.

Der Finanzausschuß, der sich mit dieser Frage gründlich beschäftigt hat, ist dann schließlich auch zur Auffassung gekommen, daß es nicht sehr opportun ist, wenn die Bundesräte ihren Landtagen, von denen sie entsandt worden sind, eine Empfehlung geben, in der eventuell festgelegt wird, sie mögen von ihren Landesrechten etwas abtreten. Ich glaube, man hat den richtigen Weg gefunden, wenn man sich dazu entschließt, daß der Hohe Bundesrat dieser Entschliebung nicht beitrifft.

Die vorliegende Bundesabgabenordnung versucht mit weniger Paragraphen und mit einem geringeren Verwaltungsaufwand als bisher die Rechte und Pflichten der Bundesabgabenbehörden genauestens festzulegen, aber auch die Pflichten der Steuerträger zu normieren und für alle Beteiligten Verfahrensvorschriften zu geben, die Recht und größtmögliche Rechtssicherheit geben sollen.

Hoffen wir mit dem Gesetzgeber beziehungsweise mit allen, die an der Bundesabgabenordnung mitgearbeitet haben, daß dieses Gesetz dem Steuerträger eine wirtschaftsnahe Regelung seiner Steuerpflichten, aber auch dem Staate die notwendigen Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben bringt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter Herr Bundesrat Singer gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Singer: Hoher Bundesrat! Geehrte Damen und Herren! Vor uns liegt heute ein Gesetzeswerk, das zu einem sehr markanten Gesetz der Zweiten Republik werden wird. Der Nationalrat hat in seiner 70. Sitzung am 28. Juni dieses Jahres das Bundesgesetz, das die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben betrifft, beschlossen. Diesem Beschluß des Nationalrates gingen sehr eingehende und gründliche parlamentarische Beratungen des Finanz- und Budgetausschusses, seines Unterausschusses und der zuständigen Gremien des Finanzministeriums voraus.

Das Studium dieses umfangreichen Gesetzes mit seinen vielen Paragraphen läßt unschwer die Absicht der Gesetzgebung erkennen, mit dieser neuen „Bundesabgabenordnung“ — so lautet der Kurztitel des Gesetzes — eine Reihe wichtiger, zweckmäßiger und notwendiger Bestimmungen über diese Materie zu klären, neu zu fassen und rechtlich zu verankern.

Mit dem neuen Abgabenrecht sollen aber nicht nur die bisherigen Mängel, deren es zahlreiche gibt und die zu ebenso vielen berechtigten Klagen und Beschwerden führten, beseitigt werden, sondern es ist auch beabsichtigt, neues und verstärktes Vertrauen in unsere rechtsstaatliche Ordnung zu schaffen.

Es wird sehr oft dem österreichischen Parlament vorgeworfen, daß es sich in seiner Arbeit zu sehr auf die Initiative der Bundesregierung verläßt oder daß die vielen bei den verschiedenen Behörden, Kammern und sonstigen Körperschaften eingeholten Gutachten die Abgeordneten allzusehr und unzulässig beeinflussen. Manche sagen auch, daß die Volksvertreter an den ernstesten und wirklichen Sorgen und Wünschen unserer Bevölkerung vorbeigehen und dadurch das wirkliche Leben nicht sehen oder nicht in seinen vielfältigen Belangen sehen.

Das gegenständliche Gesetz, das wir heute behandeln, widerlegt in eindeutiger Weise diese Meinungen. Hier ist dem Verlangen breitester Bevölkerungsschichten nach einem gemeinverständlichen, klaren und den Bedürfnissen des praktischen Lebens entgegenkommenden Steuergesetz in vorbildlicher Weise Rechnung getragen worden.

Der Herr Bundesminister für Finanzen hat die neue Bundesabgabenordnung mit Recht als eines der großen Gesetzeswerke der Zweiten Republik bezeichnet, das sich anderen wichtigen Gesetzen von dauerndem Wert würdig zur Seite stellt. Das Verdienst teilen sich die damit befaßten Abgeordneten des Nationalrates mit den zuständigen Beamten des Finanzministeriums, die bei den Beratungen großen Fleiß aufgewendet und wirkliche Sachkenntnis bewiesen haben. Diese Bemühungen werden aber auch verständlich, wenn man die langjährige unbefriedigende Rechtslage betrachtet und die zahlreichen Versuche und Wünsche, zu einer einheitlichen Steuergesetzgebung zu kommen, kennt.

In der Ersten Republik wurden im Jahre 1925 die Verwaltungsverfahrensgesetze geschaffen. Der gesamte wichtige Bereich der Verwaltung der öffentlichen Abgaben konnte damals leider nicht gesetzlich geregelt werden. Die politische Entwicklung und die Krisensituation nach 1934 verhinderten eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung der materiellrechtlichen Vorschriften und der Verfahrensvorschriften auf dem Abgabensektor.

Die NS-Herrschaft führte in Österreich die sogenannte Reichsabgabenordnung ein. Diese Zwangsordnung erwies sich als das geeignete Instrument einer Diktatur, die die Bevölkerung nicht als eine Rechtsgemeinschaft, sondern als recht- und schutzlose Untertanen

angesehen hat. Die sogenannten Rechtsschutzeinrichtungen wurden bis hinauf zum Reichsfinanzhof in Wahrheit weniger dazu benützt, Steuerpflichtigen zu ihrem Recht zu verhelfen, als vielmehr dazu, das Vorgehen der Finanzbehörden zu normen und die Steuergesetze der NS-Politik unterzuordnen und so auszulegen, wie es das Steueranpassungsgesetz anordnete.

Es war nur selbstverständlich, daß man nach der Befreiung Österreichs, nach der Errichtung der Zweiten Republik bemüht war, diejenigen Bestimmungen der Abgabenordnung, die der österreichischen Rechtsordnung und Rechtsauffassung am meisten widersprachen, zu eliminieren und durch österreichische Vorschriften zu ersetzen. Ein Teil der Reichsabgabenordnung mußte vorübergehend als österreichisches Recht beibehalten werden, um empfindliche Gesetzeslücken zu vermeiden. Es war aber schon damals klar, daß das Ziel der Gesetzgebung auf die Schaffung einer neuen, rein österreichischen Abgabenordnung gerichtet sein müsse.

Im Jahre 1949 wurde mit dem Bundesgesetz, betreffend die Zustellung im Bereich der Abgabenverwaltung, und mit dem Abgabenrechtsmittelgesetz ein bedeutender Teil österreichischer Rechtsvorschriften geschaffen. Zwei Jahre später verabschiedete der Nationalrat das Abgabeneinhebungsgesetz. Da diese Gesetze nur Verfahrensvorschriften enthielten, war es verfassungsrechtlich möglich, ihre Wirksamkeit auch auf die Landes- und Gemeindeabgaben auszudehnen.

Die Abgabenexekutionsordnung aus dem Jahre 1951 und das Finanzstrafgesetz aus dem Jahre 1958 regeln weitere wesentliche Aufgabenbereiche der Abgabenverwaltung vor allem im Einklang mit der Praxis der österreichischen Gerichte.

Diese angeführten Gesetze werden neben der vom Nationalrat neu beschlossenen Bundesabgabenordnung weiterbestehen. Die Abgabenverfahrensgesetze weisen eine ähnliche Gliederung wie die Verwaltungsverfahrensgesetze auf, wenn man die Bundesabgabenordnung mit dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, das Finanzstrafgesetz mit dem Verwaltungsstrafgesetz und die Abgabenexekutionsordnung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vergleichen will.

Meine Damen und Herren! Mit der neuen Bundesabgabenordnung wurde erstmals in der Zweiten Republik ein Gesetzeswerk vollendet, das das Verfahren für alle von den Bundesbehörden verwalteten Abgaben umfaßt. Die geistigen Einflüsse einer untergegangenen Zeit auf unser Abgabenverfahren sind beseitigt. Finanzbehörden und Abgabe-

pflichtige haben ein brauchbares Instrument für ihr verständlicherweise nicht immer leichtes Zusammenwirken, das im Interesse des Staates notwendig ist, erhalten.

Wir Sozialisten begrüßen die mit diesem Gesetz erreichte Verbesserung des Abgaberechtes, denn damit wurden die Hauptziele, um die man bemüht war, erreicht: Rechtssicherheit für die Abgabepflichtigen, Übersichtlichkeit sowie Klarheit des Ausdrucks. Dies wird besonders durch die Aufhebung von fünf Gesetzen, elf Verordnungen und allen dazu ergangenen Anweisungen, Erlässen aus der Zeit von 1924 bis in die Gegenwart unterstrichen.

Es ist sicher richtig — wie von vielen behauptet wird —, daß die bisherige Rechtslage einen Zustand schuf, der eine Wissenschaft für sich verlangte, da sich nur mehr ganz wenige Experten auskannten. Sie konnten natürlich ihre Entscheidungen durchsetzen, ohne bei den Steuerpflichtigen, die ja gewöhnlich sachunkundig waren, auf große Schwierigkeiten zu stoßen. In Zukunft wird jedem Steuerpflichtigen ein zugängliches und verständliches Gesetz zur Verfügung stehen, das ihm nicht nur weitgehende Rechtssicherheit bietet, sondern ihm auch ein besseres Verhältnis als bisher zu den Finanzbehörden ermöglicht.

Eine erfreuliche Neuerung besteht neben den vorher aufgezeigten Regelungen darin, daß auch alle von den Finanzämtern verwalteten Beihilfen, insbesondere die Familienbeihilfen und Kinderbeihilfen, geregelt werden. Ich möchte das an einem Beispiel kurz erläutern.

Die bisherige sinngemäße Anwendung der Verfahrensvorschriften ließ eine unterschiedlichere Rechtsauslegung zu als die jetzt eingeführte direkte Anwendung des Gesetzes. Das bezog sich auf die Entscheidung über den Anspruch auf Beihilfen, über die Bezugsberechtigung, die Auszahlung, die Abrechnung und Überprüfung der Beihilfengebarung der Dienstgeber, aber auch auf die Vorschreibung und Einhebung von Ersätzen zu Unrecht ausbezahlter Beihilfen sowie auf die Rückzahlung zu Unrecht bezogener Beihilfen.

Die neue Bundesabgabenordnung wird daher außer für die veranlagten Personen und Betriebe für immer mehr und größere Personenkreise wichtig werden. Die nunmehrige Ermessensentscheidungen werden so zu treffen sein, daß nicht nur fiskalische, sondern auch für die Parteien sprechende Gründe zu berücksichtigen sind. Sie sollen sich im Rahmen der im Gesetz festgelegten Bestimmungen halten. Bei der Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen soll einer wirtschaftlichen Be-

trachtungsweise der Vorrang gegeben werden. Meine Damen und Herren! Damit ist für viele kleine und mittlere Wirtschaftstreibende die Garantie gegeben, daß sie nun nach genauen Schätzungsrichtlinien veranlagt werden.

Einen weiteren Schutz für die Steuerpflichtigen bilden die Berufungskommissionen, die in Senaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Finanzlandesdirektion entscheiden. Diese werden jetzt in einer demokratischeren Form als bisher fungieren. Die bisherige Praxis, wonach einem in die Kommission entsendeten Vertreter von seiner Dienstbehörde Weisungen erteilt werden konnten, ist im neuen Gesetz durch eine Verfassungsbestimmung ausdrücklich untersagt. Es ist aber — und hier möchte ich gegen die Auffassung des ÖVP-Sprechers im Nationalrat und auch hier im Hohen Hause Stellung nehmen — unsere Meinung, daß nicht alle entsendeten Kommissionsmitglieder der Berufsvertretung des Steuerpflichtigen angehören sollen. Denn wäre dies der Fall, kämen kaum Entscheidungen zustande, die erstens eine wirtschaftliche Betrachtungsweise gewährleisten, zweitens dem Interesse der Steuerleichheit aller Berufsgruppen dienen und letztlich auch der Abgabenbehörde zugute kommen.

Ich möchte auch der Meinung begeben, daß Österreich zu den höchstbesteuerten Ländern der Erde gehört. Wir halten — das hat auch der sozialistische Sprecher, Abgeordneter Dr. Bechinie, im Nationalrat bereits angeführt — bezüglich der Steuerhöhe in einer guten Mitte. Ich gebe zu, daß das Steuerzahlen weder bei uns in Österreich noch in anderen Ländern zu den besonders freudig erfüllten Pflichten der Staatsbürger zählt. Man geht aber an dem eigentlichen Problem vorbei, wenn man behauptet, daß der bei uns angeblich so hohe Steuerdruck der Grund für Steuervergehen und für die vielfach beobachtete Mehrarbeit vieler Arbeiter und Angestellter in ihrer Freizeit ist.

Ich habe in meiner unmittelbaren Tätigkeit als Bürgermeister Gelegenheit, die wirklichen Hintergründe dieser sogenannten Freizeitbeschäftigung kennenzulernen. Die übergroße Mehrzahl unserer Arbeiter und Angestellten hat einen Verdienst, der sie nicht in die Lage versetzt, die angebotenen Gebrauchsgüter zu erwerben. Ich denke dabei durchaus nicht an Luxusgüter. Würde man die österreichischen Arbeitnehmer so wie die Arbeitnehmerkategorien in vielen westlichen Ländern entlohnen, so würde — davon bin ich überzeugt — die jetzt so kritisierte Freizeitbeschäftigung sehr erheblich zurückgehen. Zum anderen ist auch die Selbsthilfe

und die Nachbarschaftshilfe bei vielen Arbeitern sehr lebendig und ausgeprägt. Gehen wir doch hinaus aufs Land und fragen wir die Bauern, Gewerbetreibenden und Arbeiter, warum sie ihre Ausbesserungen, Reparaturen und Siedlungsbauten nicht durch gewerbliche Unternehmungen ausführen lassen! Die Antwort ist stets die gleiche: Die Unternehmungen sind wegen anderweitiger Großaufträge nicht in der Lage, kleinere Aufträge entgegenzunehmen und sie zeitgerecht auszuführen. Wartezeiten von sechs bis zwölf Monaten und mehr sind keine Seltenheit. Kann man es diesen Leuten verübeln, daß sie unter solchen Umständen von der Möglichkeit Gebrauch machen, Arbeitskräfte auch in der Freizeit anzusprechen?

Ich persönlich bin überzeugt, daß bei diesem Problem weder die sogenannten Arbeitgeber noch die Arbeitnehmer nur steuerpolitische Erwägungen zu dieser Arbeit veranlassen. Die Notwendigkeit und das Verlangen, an der allgemeinen Entwicklung und an der Steigerung des Wohlstandes teilzunehmen, drängen sie einfach dazu.

Es kann auch nicht die Meinung akzeptiert werden, daß unsere Lohn- und Einkommensteuer schuld an dem Abwandern von Fachkräften und Persönlichkeiten der Wirtschaft ist. Sehen wir doch die Dinge richtig! Die österreichischen Wissenschaftler und Fachkräfte werden wegen ihrer besonderen Kenntnisse gesucht und geschätzt. Das westliche Ausland bietet ihnen um so viel mehr an Gehalt, daß sie auch bei einer nicht geringen Besteuerung und bei weitaus höheren Lebenskosten noch immer ein wesentlich höheres Realeinkommen haben als in Österreich. Das ist meiner Meinung nach der wirkliche Grund des Abwanderns!

Ich bin mir bewußt, daß dieses gerade für Österreich so wichtige Problem nicht einfach zu lösen ist, aber gerade deshalb sollte man diese Fragen nicht propagandistisch von der Parlamentstribüne aus behandeln, sondern sollte mit Verantwortung und Sachlichkeit nach geeigneten Lösungen suchen. Unsachliche und leidenschaftliche Polemik wird die Meinungen eher auseinander als zusammenführen.

Wir Sozialisten bestätigen gerne die Auffassung, daß die gewerbliche Wirtschaft eine wichtige Teilfunktion in der österreichischen Volkswirtschaft erfüllt und daß sie in dem ihr zukommenden Maß ihre Steuern und Abgaben leistet. Aber könnte sie das, wenn nicht hunderttausende arbeitswillige und fleißige Hände durch ihre Arbeitsleistung die materiellen und finanziellen Werte schaffen würden? Wenn von gewerblicher Wirtschaft

gesprochen wird, dann sollte man nicht nur an die Fabriksgebäude, an die Werkstätten, Büros, Geschäfte und an die Kapitalkonten denken, sondern in erster Linie die Menschen sehen, die trotz der technischen Entwicklung nach wie vor der wichtigste Teil unserer gesamten Wirtschaft sind.

Die letzten statistischen Mitteilungen haben einen neuerlichen österreichischen Rekord von über 2,3 Millionen Beschäftigten ausgewiesen. Wir sind überzeugt, daß mit diesem Arbeitspotential im Jahre 1961 nicht nur eine weitere Steigerung unserer Produktion, sondern auch eine Erhöhung unserer wirtschaftlichen Produktivität erreicht werden wird. Es wird dann aber auch möglich sein, die Steuern und Abgaben ohne Klagen und Säumnis an den Finanzminister abzuführen, damit die Republik ihrerseits ihre Verwaltungs-, Investitions- und Wohlfahrtsaufgaben auf Grund ihrer gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen kann.

Damit ist aber nicht gemeint, daß wir Sozialisten auf dem Wege der Einkommensteuer eine Art Neuverteilung des Einkommens anstreben. Was wir wollen, ist eine gerechte Steuerleistung nach Verdienst und Einkommen, sind sichere Garantien, daß es keine privilegierten Steuerzahler oder ungerechtfertigt begünstigte Steuergruppen gibt. Wer heute von einer „perfekten Administration der Armut“ durch die Steuerpolitik in Österreich spricht, kann nicht darauf Anspruch erheben, ernst genommen zu werden. Wir leben in einer Zeit der langjährigen Vollbeschäftigung, die die allgemeinen Existenzbedingungen erfreulicherweise sehr verbessert hat. In dieser Periode der Konjunktur mit ihren gesteigerten Ansprüchen an den Staat und an die Öffentlichkeit sind auch erhöhte Einnahmen nötig und gerechtfertigt, die der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht.

Meine Damen und Herren! Ich möchte diesen kurzen steuerpolitischen Überlegungen noch einen für uns Ländervertreter wichtigen Hinweis anfügen. Ich kann mich nicht ganz mit der Meinung meines Vorredners identifizieren, weil ich doch der Auffassung bin, daß auch die Mitglieder des Bundesrates auf die Gesetzgebung ihrer Landtage Einfluß nehmen sollen, und zwar, wenn das schon nicht in der Art einer Empfehlung geschehen kann, so doch in der Form eines Appells. Ich möchte dazu ausführen: Die Bundesabgabenordnung kann, weil sie neben verfahrensrechtlichen auch materiellrechtliche Bestimmungen enthält, nach unserer Bundesverfassung nicht auf die landesgesetzlich zu regelnden Landes- und Gemeindeabgaben Anwendung finden. Die Bundesländer haben die Ansicht vertreten, daß es der Landesgesetz-

gebung überlassen bleiben müsse, ob und welche Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in das Länderrecht übernommen werden sollen. Der Nationalrat hat die schon vorher angekündigte Empfehlung an die Landtage beschlossen, die Bundesabgabenordnung tunlichst als Ganzes für ihren Bereich zu übernehmen.

Darüber hinaus möchte ich aber an die Landtage appellieren, im Interesse der Gemeinden und der Erhaltung ihrer Ertragsquellen dafür zu sorgen, daß die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen so rechtzeitig getroffen werden, daß nicht mit 1. Jänner 1962 für die Gemeinden die Bestimmungen des Abgabeneinhebungsgesetzes, des Abgabenrechtsmittelgesetzes und des Abgabenverwaltungszustellungsgesetzes ersatzlos wegfallen. Das würde für die Gemeinden nicht absehbare verwaltungsmäßige und auch finanzielle Auswirkungen haben.

In diesem Zusammenhang sollten die Landtage auch aufgefordert werden, alle Steuergesetze ihres Landes einer Prüfung zu unterziehen. Eine Vereinheitlichung und Vereinfachung auf dem Gebiete der Strafbestimmungen und der Befugnis zum Nachlaß oder zur Abschreibung von Abgaben wäre in den einzelnen Ländern zweifellos möglich. Auch eine Wiederverlautbarung der von den Verfahrensbestimmungen befreiten Steuergesetze wäre zu erwägen. Wenn die Landtage dem Appell nachkämen, würde im Interesse der Steuerpflichtigen und der heberechtigten Gebietskörperschaften eine größtmögliche Einheitlichkeit erreicht werden.

Hoher Bundesrat! Mit der erfolgreichen Beendigung der Arbeiten an der Bundesabgabenordnung hat unsere parlamentarische Demokratie einen neuen Beweis ihrer lebendigen Existenz erbracht. Die seit dem Jahre 1945 vom österreichischen Parlament beschlossenen großen Gesetzeswerke haben den neuen politischen Charakter unserer Republik geformt. Es wurden in den vergangenen 15 Jahren zahlreiche Gesetze staats-, sozial- und wirtschaftspolitischen Inhalts beschlossen, durch die sich Österreich mit Recht den Ruf eines modernen Rechtsstaates erworben hat. Über verschiedene gegensätzliche Standpunkte hinweg konnte mit Sachlichkeit und Bereitschaft ein gemeinsames Ganzes geschaffen werden. Der seit Gründung der Zweiten Republik eingeschlagene Weg der Zusammenarbeit hat die gesetzliche Regelung sehr vieler Probleme zu einem erfolgreichen Ergebnis geführt.

Meinerseits spreche ich den Wunsch aus und richte den Appell an alle in den gesetzgebenden Körperschaften vertretenen Parteien, sie mögen die Lösung anderer noch

schwebender Fragen auch in Zukunft mit dem gleichen Geist der verständnisvollen Bereitschaft in Angriff nehmen! Was uns im ersten Dezennium nach Beendigung des zweiten Weltkrieges unter dem Druck der äußeren Umstände gelungen ist, sollte uns erst recht jetzt in der besseren Zeit der wiedererwonnenen Freiheit möglich sein.

Wir Sozialisten sind der Überzeugung, daß die Freiheit und Selbständigkeit Österreichs dann am besten gesichert sind, wenn die Politik der sachlichen Zusammenarbeit fortgesetzt wird. Die Bundesabgabenordnung ist auf diese Weise zustande gekommen. Viele sozialistische Standpunkte sind darin verankert. Wir geben darum gerne diesem bedeutungsvollen Gesetz unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1961: Bundesgesetz, mit dem das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz abgeändert wird

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Tschida. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu referieren.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Tschida: Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bedingt durch Faktoren, wie zum Beispiel Wetter und Klima, die außerhalb des Einflußbereiches der Menschen liegen, trägt die Landwirtschaft gegenüber allen anderen Wirtschaftssparten von jeher ein größeres Risiko. Dies trifft besonders für Hagelschläge zu, die oft innerhalb einiger Minuten ganze Jahresernten vernichten können. Der einzige und wirksamste Schutz gegen solche Katastrophenfälle ist und bleibt nach wie vor eine gesunde Hagelversicherung. Zur Forcierung und Förderung des Hagelversicherungsschutzes hat der Bund durch die Schaffung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes aus 1955 ganz wesentlich beigetragen und damit erreicht, daß erstens der Prozentsatz der Versicherungsnehmer bedeutend erhöht werden konnte, zweitens der Bund und die Länder von den immer wiederkehrenden und unangenehmen Hilfsaktionen nach Katastrophenfällen enthoben wurden.

Während der Geltungsdauer dieses befristeten Gesetzes konnte die Zahl der Versicherungsverträge von 85.000 auf 117.500 erhöht, der Wert der versicherten pflanzlichen Erzeugnisse sogar verdoppelt werden. Die versicherte Getreideanbaufläche konnte bis 1959 von 30 Prozent auf 44 Prozent, die der Weingartenfläche von 6 Prozent auf 23 Prozent erhöht werden. *(Vorsitzender-Stellvertreter Eckert übernimmt den Vorsitz.)*

Das gesteckte Ziel, nämlich den Versicherungsschutz bis auf 70 Prozent der Anbaufläche zu erweitern, konnte allerdings noch nicht erreicht werden. Bund und Ländern blieben jedoch unter Hinweis auf die bezuschulte Selbsthilfe so manche Hilfsaktionen erspart.

Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz 1955 ist, wie schon erwähnt, befristet. Heute, wo man die segensreichen Auswirkungen dieses Gesetzes kennt, erscheint es zweckmäßig, es zu einer Dauereinrichtung zum Schutze der Landwirtschaft zu machen. Mit verhältnismäßig geringen Mitteln aus öffentlicher Hand konnte erreicht werden, daß die Zahl der Versicherungsnehmer sprunghaft angestiegen ist und sicherlich noch weiter ansteigen wird.

Das Gesetz ist ein Rahmengesetz und stellt es jedem Bundesland frei, an dieser Förderungsaktion teilzunehmen. Die Flüssigmachung der Bundesmittel erfolgt nur dann und in dem Ausmaß, in welchem sich das jeweilige Bundesland selbst daran beteiligt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Materie beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1961: Abkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischen, chirurgischen und Laboratoriums-Geräten zur leihweisen Verwendung in Krankenanstalten und anderen medizinischen Instituten zum Zwecke der Diagnose oder Krankenbehandlung

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen nun zum Punkt 3 der Tagesordnung: Abkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischen, chirurgischen und Laboratoriums-Geräten zur leihweisen Ver-

wendung in Krankenanstalten und anderen medizinischen Instituten zum Zwecke der Diagnose oder Krankenbehandlung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Haberzettl. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Haberzettl**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Abkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischen, chirurgischen und Laboratoriums-Geräten zur leihweisen Verwendung in Krankenanstalten und anderen medizinischen Instituten zum Zwecke der Diagnose oder Krankenbehandlung bedarf zu seiner innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat und den Bundesrat.

Die Regierungsexperten des Europarates für Volksgesundheit haben den Entwurf ausgearbeitet, das Ministerkomitee hat ihn genehmigt und den Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung vorgelegt. Die Vertragsstaaten verpflichten sich darin, medizinische, chirurgische und Laboratoriums-Geräte, an denen sie selbst einen ausreichenden Vorrat für ihre eigenen Bedürfnisse besitzen, einem anderen Staate, der bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände einen dringenden Bedarf hat, zur leihweisen Verwendung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Geräte werden über Antrag an die interessierte Partei übersendet und sind nachher wieder zurückzusenden, wobei der empfangende Staat den Geräten bei der vorübergehenden Einfuhr die Zollfreiheit — nach österreichischem Zollrecht die Eingangsvormerkbehandlung — zu gewähren hat.

Zu den begünstigten Gegenständen gehören elektromedizinische Geräte, medizinische und chirurgische Instrumente, Atmungsapparate, Röntgenapparate, orthopädische Apparate und Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen.

Zum Verbrauch bestimmte Materialien und Medikamente sind von der Zollbegünstigung ausgeschlossen, weil ihre Wiederausfuhr unmöglich ist.

Die vorgesehenen Erleichterungen umfassen nach Artikel 2 die Gewährung einer vorübergehenden Eingangsabgabenfreiheit und die Befreiung von jeglicher Bewilligung, die für die vorübergehende Einfuhr derartiger Geräte erforderlich sein sollte. Die begünstigten Gegenstände dürfen nur in Spitälern und anderen medizinischen Instituten verwendet werden. Durch diese Bestimmungen ist sichergestellt, daß bei Notstand die vorübergehende Überlassung der Geräte rasch und ohne zeitraubende Formalitäten erfolgen kann.

Gemäß Artikel 4 werden weitergehende Erleichterungen der Vertragsstaaten, die in den autonomen Rechtsvorschriften oder in Konventionen, Verträgen oder Abkommen enthalten sind, nicht eingeschränkt. Diese Bestimmungen sind auch für Österreich von besonderer Bedeutung, da die österreichischen zollrechtlichen Bestimmungen in vielen Belangen weitergehend sind.

Das Abkommen wurde nach Artikel 9 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr aufgekündigt werden.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mir die Ermächtigung erteilt, im Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1961: Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen nunmehr zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Salcher. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Salcher**: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates wurde im zuständigen Ministerium, im Ministerium für Unterricht, in fünfjähriger Arbeit vorbereitet, und zwar im Einvernehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche. Dieses Gesetz stellt nicht eine Novellierung des vor 100 Jahren herausgegebenen Protestantentententes dar, sondern ist eine vollkommene Neufassung der Rechtsbeziehungen der Evangelischen Kirche zum Staat.

§ 1 ist eine Verfassungsbestimmung und besagt, daß sowohl die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses als auch die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses ebenso wie die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses gesetzlich anerkannte Kirchen sind. Die verfassungsgesetzlich gewährleistete Stellung der Evangelischen Kirche ist im § 1 in fünf Punkten umrissen.

Nach Punkt I genießt die Evangelische Kirche die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Der Punkt II spricht aus, daß die Evangelische Kirche organisatorisch autonom ist und daß sie hinsichtlich der Verkündigung der Lehre, der Ausübung der Seelsorge frei und unabhängig ist und auch das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung hat.

Der Punkt III sichert der Evangelischen Kirche bei allen Akten der Gesetzgebung und Vollziehung die Gleichheit vor dem Gesetz im Verhältnis zu den anderen gesetzlich anerkannten Kirchen zu.

Der Punkt IV gewährleistet der Evangelischen Kirche den Besitz und den Genuß ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Der Punkt V schließlich räumt der Evangelischen Kirche das Recht ein, zur Deckung des kirchlichen Personal- und Sachaufwandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuheben und über die Erträge aus diesen Beiträgen im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen. Dieses Recht steht auch den Gemeinden der Evangelischen Kirchen zu. Sie können Gemeindeumlagen einheben für die Auslagen, die sie in ihrem Bereich haben.

§ 2 regelt den oekumenischen Verkehr der Evangelischen Kirche, § 3 gibt den Gemeinden aller Stufen der Evangelischen Kirche Rechtspersönlichkeit, § 4 behandelt die Begründung der Rechtsperson, § 5 befaßt sich mit der Umwandlung, Vereinigung oder Auflösung der Rechtsperson und § 7 sichert der Evangelischen Kirche das Recht zu, festzulegen, welches kirchliche Organ mit der Leitung der äußeren Angelegenheiten betraut ist.

Gemäß § 9 genießen die Amtsträger der Evangelischen Kirche bei Erfüllung ihrer geistlichen Aufgaben den Schutz des Staates.

§ 10 stellt die geistlichen Amtskleider und Insignien unter besonderen Schutz, § 11 beschäftigt sich mit dem Schutz der kirchlichen Amtsverschwiegenheit.

Über § 12 wäre zu sagen, daß in der gestern abgehaltenen Sitzung des Ausschusses des Bundesrates für Rechts- und Verfassungsangelegenheiten festgestellt wurde, daß der Titel dieses Paragraphen mit dem Inhalt nicht ganz übereinstimmt. Die Regierungsvorlage wurde bei den Beratungen im Nationalrat abgeändert, und die Abänderung in Absatz 5 dieses Paragraphen wurde dann im Titel nicht berücksichtigt. Der Titel dieses Paragraphen lautet: „Mitteilungspflicht der Strafbehörden

und Schutz des Ansehens des geistlichen Standes“. Dagegen besagt Abs. 5 nach der Abänderung im Nationalrat: „In jedem gegen geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche von staatlichen Behörden durchgeführten Strafverfahren sind die dem Ansehen der Kirche und des Kultus gebührenden Rücksichten zu üben.“ Früher hieß es: „des geistlichen Standes“. Infolge dieser Änderung hätte auch der Titel geändert werden müssen, um mit dem Inhalt konform zu gehen.

Der Ausschuß hat zwar nicht beschlossen, zur Bereinigung dieser Diskrepanz Einspruch gegen dieses Gesetz zu erheben, wohl aber, dies bei der Berichterstattung festzustellen, damit bei einer eventuellen späteren Novellierung des Gesetzes dieser Mangel auch beseitigt werden kann.

§ 13 regelt die behördliche Rechts- und Amtshilfe für die Evangelische Kirche, soweit dies zur Vollziehung der der Kirche bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

In § 14 wird der Evangelischen Kirche ein bedeutendes Recht zuerkannt, und zwar das kirchliche Begutachtungsrecht. Die Evangelische Kirche ist nach diesem Paragraphen „berechtigt, den Organen der Gesetzgebung sowie den Behörden des Bundes und der Länder kirchliche Gutachten, Vorschläge und Berichte über Angelegenheiten, welche die Kirchen und Religionsgesellschaften im allgemeinen oder den Wirkungsbereich der Evangelischen Kirche im besonderen berühren, zu erstatten“.

Im Absatz 2 dieses Paragraphen werden die Behörden des Bundes verpflichtet, der Evangelischen Kirche Gesetzentwürfe und Verordnungen, die äußere Rechtsverhältnisse der Kirche berühren, rechtzeitig zur Stellungnahme zu übermitteln.

§ 15 verpflichtet den Bund der Evangelischen Kirche gegenüber, eine Evangelisch-theologische Fakultät an der Universität Wien mit mindestens sechs ordentlichen Lehrkanzeln zu erhalten.

§ 16 berechtigt die Evangelische Kirche, Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und an Privatschulen, die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind, an evangelische Schüler zu erteilen. Dieser Paragraph berechtigt die Kirche auch zur Jugend-erziehung.

§ 17 regelt die evangelische Militärseelsorge, § 18 die evangelische Krankenseelsorge und § 19 die evangelische Gefangenseelsorge.

§ 20 verpflichtet den Bund zu folgenden finanziellen Leistungen an die Evangelische Kirche:

a) einen jährlichen Betrag von 3,250.000 S,
b) den Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 81 Kirchenbediensteten.

§ 21 berechtigt die Kirche, kirchliche Sammlungen durchzuführen.

§ 22 regelt die Wahrnehmung staatlicher Kompetenz in äußeren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche.

§ 23 enthält die Aufhebung von Rechtsvorschriften, die durch dieses Gesetz überholt sind. Insbesondere treten das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 sowie das Gesetz über die Rechtsstellung des evangelischen Oberkirchenrates in Wien vom Jahre 1939 außer Kraft.

§ 24 enthält die übliche Vollzugsklausel.

Dieses Gesetz regelt in moderner Form die Rechtsbeziehungen einer freien Religionsgemeinschaft zum Staat und die Verpflichtungen des Staates gegenüber dieser Einrichtung. Es ist ein modernes Gesetz, nach neuen Grundsätzen geschaffen, es entspricht nicht nur unseren demokratischen Grundsätzen, sondern es stellt auch einen Fortschritt in kultureller Hinsicht dar.

Ich bin daher vom Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beauftragt worden, heute dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel herzlichst. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Guttenbrunner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Guttenbrunner**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Titel des Bundesgesetzes, das jetzt zur Beratung steht: „Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche“, besagt, daß die inneren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche auf Grund dieses Gesetzes von ihr autonom gestaltet werden können. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Evangelische Kirche in Österreich nunmehr von jeglicher Bevormundung durch den Staat auch formal frei sein.

Es ist vielleicht gut, sich in diesem Zusammenhang vor Augen zu halten, daß durchschnittlich ungefähr jeder zehnte Österreicher der Evangelischen Kirche angehört, daß sie also eine konfessionelle Minderheit in unserem Volke ist.

Als konfessionelle Minderheit wurde ihr während langer Zeiträume jenes Los zuteil, welches jeder Minderheit dort bereitet wird,

wo die Mehrheit nicht einmal bereit ist zu dulden, daß es außer ihr auch noch etwas anderes gibt — von gleichberechtigtem Leben, von ungehinderter Entfaltung und von der Erfüllung der eigenen Anliegen ganz zu schweigen.

Die Geschichte der Evangelischen Kirche auf dem Gebiete des heutigen Österreich ist ein Beispiel für viele, an dem wir erkennen können, wie ungerecht zu handeln Mehrheiten fähig sind, wenn sie das, was sie als Recht bezeichnen, auf ihrer Seite wissen, wenn sie die Macht besitzen, festzustellen, was richtig und was falsch, was recht und was unrecht ist, von ihrem Standpunkt und von ihren Bedürfnissen aus. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Ich will damit nun keineswegs sagen, daß es nur die bewußte Unterdrückung der Rechte einer Minderheit durch eine Mehrheit oder durch jene, die sich anmaßen, im Namen einer Mehrheit zu sprechen, ist, die auch das Los der Evangelischen Kirche und jener, die sich zu ihr bekannt haben, als typisches Los von Minderheiten gestaltet hat und für Minderheiten anderen Charakters leider auch gegenwärtig immer noch gestaltet. Aber eine solche bewußte Unterdrückung ist nicht möglich — das muß man auch feststellen —, wenn nicht zugleich daran geglaubt wird, und zwar vielfach sehr naiv und kritiklos, daß Recht und Wahrheit immer auf Seite der Mehrheit sind und böser Irrtum, wenn nicht gar Lüge und Unrecht von der Minderheit vertreten werden oder von jenen, die nicht die Macht besitzen.

Es hat immer, so wie auch heute, das gegeben, was wir als Propaganda bezeichnen. Sie hat Hirne und Herzen nie mit der Wahrheit konfrontiert, sie hat nie zur Erkenntnis dessen geführt, was Menschenrecht ist, sie hat durch Lügen und halbe Wahrheiten immer Gesinnung und Verstand verwirrt. Daraus entwickeln sich die gefährlichen Vorurteile, die das Verhältnis zwischen Mehrheiten und Minderheiten belasten und die dann die Entspannung, die Entwirrung der Geister und die Herstellung menschlicher Beziehungen immer so schwer machen. Mißbrauch der Macht, Propaganda und Vorurteile auf der Seite einer Mehrheit sind dann hauptsächlich daran schuld, daß auch auf der Seite einer Minderheit etwas Ähnliches entstehen muß mit ähnlichen gefährlichen Konsequenzen.

Das zu sagen und darüber nachzudenken ist auch im Zusammenhang mit Problemen einer konfessionellen Minderheit nicht müßig, obwohl, vor allem von den gegenüber der Zeit der Gegenreformation — ich möchte hier sagen: nicht nur der katholischen Gegenreformation — oder gegenüber der Zeit des aufge-

klärten Absolutismus oder gegenüber der Zeit der ersten industriellen Revolution so gewaltig geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen und geistigen Zuständen ausgehend und durch diese Veränderungen gefördert, bei uns die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Religionsgemeinschaften, wenn schon nicht in der Theorie, so doch praktisch weitestgehend an Bedeutung verloren haben. Hier gibt es wohl kaum noch jemand, der nach dem Grundsatz handeln möchte, daß der Staat oder die sich mit ihm identifizierende Kirche, daß wenige das Bekenntnis aller anderen bestimmen dürfen, und das zweifellos nicht nur aus religiöser Gleichgültigkeit. Das Verbindende ist — vorerst wenigstens — im Bereiche des Geistigen und des Sittlichen stärker als das, was uns trennt. Das ist eine so positive Errungenschaft, ein so wertvoller Fortschritt, daß wir ihn eigentlich nicht unbeachtet lassen sollen.

Aber dieser wertvolle Fortschritt sichert sich nicht von selbst. Den Bürgerkrieg aus religiösen Gründen oder Vorwänden haben wir in Europa vielleicht am ehesten überwunden. Der Bürgerkrieg aus sogenannten völkischen Gründen oder Vorwänden gilt gar nicht so allgemein absurd, wie wir es uns wünschen sollten. Sogenannte völkische Minderheitenprobleme wirklich im Geiste der Gleichberechtigung zu lösen, dafür gibt es noch immer viel mehr Propaganda als wirkliche innere Bereitschaft. Die Demokratie als Methode, die Bürgerrechte und die Menschenrechte praktisch und geistig zu sichern, ist schwierig und verlangt oft Opfer von allen Beteiligten. Diese Tatsache fordert zu einer ständigen kritischen Selbstbetrachtung und Selbstbeurteilung heraus, wenigstens aber dazu, den Willen dazu zu haben. Wer so wie wir vor den Augen und Ohren der Mitmenschen und Mitbürger handelt, ist sittlich und vernunftgemäß besonders dazu verpflichtet, das zu beachten. Es wird dabei sicher manchen Versager geben, das ist aber bei weitem nicht so schlimm, als keinen guten Willen zur kritischen Selbstbetrachtung und Selbstbeurteilung zu haben.

Wenn man bei den abschließenden Stellungnahmen zu dem Gesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich gehört hat, es handle sich dabei um die Magna Charta der Evangelischen Kirche in Österreich — mit dem vernehmbaren Unterton des Stolzes auf diese Tat oder Errungenschaft —, dann hat meiner Meinung nach die kritische Selbstbetrachtung und Selbstbeurteilung versagt — hoffentlich nicht deshalb, weil der Wille dazu gefehlt hat. Denn so etwas wie dieses Gesetz ist in Österreich seit dem Jahre 1867 fällig gewesen, aber wenn schon nicht seit 1867, so doch seit 1920. Der

Zustand, daß es trotz Staatsgrundgesetz und trotz Bundesverfassung von 1920 weiterhin eine dominante Religion und mehrere auf dem Papier gleichberechtigte, praktisch aber staatlich bevormundete Religionen gegeben hat, berechtigt uns jetzt nicht dazu, stolz darauf zu sein, daß wir nach hundert Jahren endlich die Evangelische Kirche aus der staatlichen Vormundschaft entlassen und als freie Kirche im freien Staat, als wirklich gleichberechtigte Kirche anerkennen. Es wäre dagegen nur ehrlich, wollten wir an diesem Beispiel erkennen, wie schrecklich zäh sich überbrachte Verhältnisse behaupten, wie verzweifelt langsam sich demokratische Grundrechte auf allen Gebieten durchsetzen lassen.

Das Gesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich ist daher ein später Beitrag zur Verwirklichung der demokratischen Grundrechte. Wenn er aber nunmehr geleistet wird, so ist das selbstverständlich auch jetzt positiv zu bewerten. Wir sollten diesen Beitrag aber nicht für sich allein, isoliert betrachten, sondern dabei immer vor Augen haben, daß es, genauso wie dieses Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche ein später, aber echter Beitrag zur Verwirklichung der demokratischen Grundrechte ist, noch manche andere Beiträge in dieser Richtung wird geben müssen.

Das Beispiel der Entwicklung der Lage der Evangelischen Kirche in Österreich als einer konfessionellen Minderheit läßt sich abgewandelt durchaus auf die Entwicklung der Lage von Minderheiten anderen Charakters übertragen. Die Entwicklung von der gewaltsamen Vertreibung aus der Heimat um des Glaubens willen, um der religiösen Überzeugung willen über die Zeit, in der die Bibel im Stadel in den Trambäumen versteckt werden mußte, sozusagen als eine illegale Schrift, weiter über die Zeit, in der die evangelischen Kirchen die Bethäuser nur ohne Türme errichten durften und in der der Eingang in das Bethaus verborgen sein mußte, zu dem nunmehr formal bestätigten Zustand einer gleichberechtigten, einer freien Kirche im freien Staat verlangt die Besinnung darauf, daß es in einem demokratischen Gemeinwesen für niemand den Zwang dazu geben dürfte, seine Bibel als illegale Schrift zu verbergen, seine Versammlungsräume so zu gestalten, daß man sie von außen nach Möglichkeit nicht als solche erkennt, und die Eingänge dazu im Verborgenen zu halten.

Weil diese Gesichtspunkte für die Lage der Evangelischen Kirche, für das religiöse Leben ihrer Mitglieder ebenso bedeutend sind wie für jedes andere Mitglied und für jede andere

Gruppe unserer Gesellschaft, wird die sozialistische Fraktion des Bundesrates diesem Gesetz aus voller Überzeugung gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter Herr Bundesrat Römer gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Römer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichberechtigung mit den anderen Staatsbürgern und das Recht der freien Meinungsäußerung sind die wesentlichen Merkmale eines demokratischen Staates. Sie sind eine Voraussetzung dafür, daß der Staatsbürger das Gefühl hat, nicht mehr beherrscht, sondern betreut zu werden, betreut auch in dem Sinne, daß ihm so viele Rechte eingeräumt werden können, als sie die Belange der anderen Staatsbürger nicht verletzen.

Eines dieser Rechte ist auch das Recht der freien Religionsausübung. Es darf nicht mehr gelten: Wer dich beherrscht, bestimmt, was und wie du glauben darfst! Wenn hier im neuen Protestantengesetz 180 Jahre nach dem Toleranzedikt und 100 Jahre nach dem Protestantenpatent eine Neuregelung erfolgt, so dürfen wir feststellen, daß dies unter Beachtung der eingangs erwähnten Voraussetzungen geschieht. Es geht hier aber um weit mehr als darum, dem einzelnen Staatsbürger das Recht der freien Religionsausübung zu gewähren. Dies war ja eine der ersten Deklarationen im Toleranzpatent Josephs II. Es geht darum, die Evangelische Kirche in Österreich als staatlich anerkannte Kirche zu erklären und ihr alle jene Rechte einzuräumen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben braucht. Mit einem Wort: von der Zeit des Verbotes, der Verfolgung, von der Zeit des Geheimprotestantismus über das Toleranzpatent Josephs II. und über das Protestantenpatent Franz Josephs I., von der Zeit der Duldung bis zur vollen Gleichberechtigung sind wir nun zur ehrlichen und vollen Partnerschaft gelangt.

Toleranz — ein Wort und oft auch eine Forderung, die immer wieder aufgestellt wurde und die doch eine Einschränkung der Rechte des einzelnen bedeutet. Wir wollen nicht geduldet werden, wir glauben, daß die Evangelische Kirche und der evangelische Christ gleichberechtigter Partner im Staat sein dürfen. Wie schwer war es in der Zeit, als man noch als Akatholik bezeichnet und behandelt wurde, eine vertrauensvolle Stellung zu und eine ehrliche Bindung an Österreich zu finden!

Wenn unser Herr Unterrichtsminister Dr. Drimmel auf einer Tagung, auf der er über das Protestantengesetz sprach, erklärte: Toleranz — nein, sondern Gleichberechtigung!, so

hat er nicht nur jedem Christen und jedem gläubigen Menschen überhaupt aus dem Herzen gesprochen, sondern auch bezeugt und bewiesen, daß in der Zweiten Republik auch Fragen der Kirchenverwaltung und des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat leidenschaftsloser und sachlicher behandelt werden, als dies früher der Fall war.

Während der Zeit, als Österreich seine Selbständigkeit verloren hatte, wurde durch das autoritäre Regime der Beweis erbracht, daß Diktatur und freie Meinungsäußerung nicht vereinbar sind. Alle Religionsgemeinschaften mußten es 1938 erleben, daß ihnen erworbene Rechte aberkannt wurden und der Staat sich einen maßgeblichen Einfluß und ein Mitbestimmungsrecht im höchsten Ausmaße in allen Fragen vorbehielt. Wie weit dies im einzelnen Falle ging, erlebten wir damals in Österreich, und das erleben heute alle gläubigen Menschen, ohne Unterschied, welcher Religionsgemeinschaft sie angehören, hinter dem Eisernen Vorhang.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Stellung der Evangelischen Kirche in der österreichischen Rechtsordnung so formulieren, daß sie den heute geltenden Anschauungen und Auffassungen von Staat und Kirche entspricht. Das Gesetz soll auch bei Gott keine Novelle zum Protestantenpatent sein, es soll vielmehr die Rechtsbeziehungen von Staat und Evangelischer Kirche auf eine neue Grundlage stellen.

Es entspricht einem Wunsche der Generalsynode der Evangelischen Kirche, daß in diesem Gesetz die Anhänger des Augsburgischen und des Helvetischen Bekenntnisses in ihrem korporativen Zusammenschluß als Kirche gesetzliche Anerkennung finden. Darüber hinaus bleibt selbstverständlich dem Wunsche der Synode entsprechend die Evangelische Kirche A. und H. B. gesetzlich anerkannte Kirche im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Es gibt daher eine Evangelische Kirche und in ihr die Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. Vielleicht kann ein Vergleich dies klarer kennzeichnen: Es gab die österreichisch-ungarische Monarchie, zwei Bezeichnungen, zwei Staaten — und doch war es nur ein Staat und eine Gemeinschaft.

Mit Rücksicht auf Artikel 15 des erwähnten Staatsgrundgesetzes kann jedoch dem Wunsche der Generalsynode nur dadurch entsprochen werden, daß § 1 Abs. 1 als Verfassungsbestimmung erklärt wird.

Durch das neue Gesetz wird der Evangelischen Kirche die ihr durch die Bundes-

verfassung garantierte volle innerkirchliche Autonomie bestätigt.

Die Evangelische Kirche darf mit Genugtuung feststellen, daß die Vorverhandlungen, die zum Zustandekommen dieses Gesetzes führten, immer in loyalen und harmonischem Einvernehmen stattgefunden haben. Das Bundesministerium für Unterricht hat den Verhandlungsausschuß über alle Phasen und alle Vorbereitungsarbeiten unterrichtet und war immer bestrebt, eine weitestgehende Übereinstimmung mit der Evangelischen Kirche zu sichern.

Nun noch ein paar historische Bemerkungen. War nach dem Protestantenpatent Seine Apostolische Majestät oberster Herr der Evangelischen Kirche, so wurde dieses Recht in der Republik paradoxerweise auf den Ministerpräsidenten übertragen. Das einzige Organ der Kirche A. und H. B. war der Präsident des Oberkirchenrates, der vom Kaiser ernannt wurde. Das Kollegium des Oberkirchenrates zerfiel in zwei konfessionell getrennte Kollegien, die praktisch zwei Konfessionskirchen mit zwei Generalsynoden repräsentierten. Diesem sowohl theologisch als auch kirchenrechtlich unklaren Zustand wurde durch die Kirchenverfassung 1949 ein Ende gesetzt. Es wurden zwar zwei Konfessionskirchen, A. B. und H. B., und zwei Synoden geschaffen, gleichzeitig wurde aber auch die Generalsynode A. und H. B. als neues Gebilde und als höchstes Organ der Kirche A. und H. B. kirchengesetzlich verankert.

In der Beziehung zum Staat gab es bis jetzt nur eine gesetzlich verankerte Kirche A. und H. B. Damit war Österreich eines der wenigen Länder, in dem zwar die Mormonen, nicht aber die Lutherische oder die Reformierte Kirche gesetzlich anerkannte Kirchen waren. Ebenso war der Bischof der Kirche A. B. Bischof einer gesetzlich nicht anerkannten Kirche und damit zwar höchstes innerkirchliches Organ, nicht aber dem Staate und der Öffentlichkeit gegenüber als Bischof handlungsfähig.

Es war deshalb das Anliegen der Evangelischen Kirche, die gesetzliche Anerkennung der beiden Bekenntniskirchen A. B. und H. B. zu erreichen, aber aus Gründen der geschichtlichen Kontinuität und zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten die gesetzliche Anerkennung der Kirche A. und H. B. unberührt zu lassen.

Der Evangelischen Kirche wird im neuen Gesetz jede Möglichkeit gegeben, um, wie bereits erwähnt, ihren Verpflichtungen den Gläubigen und dem Staate gegenüber gerecht werden zu können. Ein Beispiel: Die Evangelisch-theologische Fakultät erhält die Mittel,

die zur Ausbildung des geistlichen Nachwuchses und der theologischen Forschung notwendig sind. Mindestens sechs ordentliche Lehrkanzeln werden ihr eingeräumt; die Mittel hierfür werden vom Staate zur Verfügung gestellt. Bei der Neubesetzung einer Lehrkanzeln hat das Kollegium der Evangelisch-theologischen Fakultät, das ja das Vorschlagsrecht hat, das Einvernehmen mit der Evangelischen Kirchenleitung zu pflegen, bevor es den Vorschlag dem Unterrichtsministerium übermittelt.

Die Gewährung des Religionsunterrichtes für evangelische Schüler an öffentlichen Schulen und an mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Schulen ist gesichert. Eine alte Tradition der evangelischen Gemeinde, die Förderung und der Ausbau der evangelischen Schulen, ist gewährleistet. Die evangelische Jugend kann zusammengefaßt, gesammelt und entsprechend der Glaubenslehre erzogen werden. Militärseelsorge, Krankenseelsorge sind ebenso geregelt wie die Gefangenseelsorge.

Die im kaiserlichen Patent vom 8. April 1861 der Evangelischen Kirche zugestandenen Leistungen, die durch die Ereignisse von 1938 weggefallen sind, werden neu geregelt. Die Evangelische Kirche erhält, beginnend mit dem Jahre 1961, folgende Leistungen:

1. einen Betrag von jährlich 3,250.000 S;
2. den Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 81 Kichenbediensteten, wobei der jeweilige Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 4, zuzüglich Teuerungszuschlägen und Sonderzahlungen zugrunde gelegt wird.

Das Recht, Sammlungen durchzuführen, wurde der Evangelischen Kirche ebenfalls eingeräumt. Desgleichen ist der Evangelischen Kirche die Freiheit gewährleistet und gesichert, mit Kirchen und Religionsgemeinschaften aus dem In- und Ausland zusammenzuarbeiten, mit ihnen Gemeinschaften zu bilden sowie oekumenischen Organisationen anzugehören.

Ich darf über diesen Begriff und über die Bedeutung eine Erklärung, die unser Herr Bischof Dr. Gerhard May anlässlich eines Presseempfanges gegeben hat, vorlesen: Auf die Frage: „Sind auch die Beziehungen der Kirche zu anderen protestantischen Kirchen und Organisationen vor allem des Auslandes im Gesetz verankert?“, antwortet Herr Bischof Dr. May: „Auch hier begegnet uns etwas völlig Neues, nämlich die Erwähnung der Oekumene, wie sie bisher in keinem staatlichen Kirchengesetz Europas erfolgt ist. Hier eröffnen sich weite Perspektiven. Einerseits wird anerkannt, daß die Evangelische Kirche Österreichs Glied des weltweiten Protestan-

tismus und des Oekumenischen Rates der Kirchen ist, andererseits kann man vielleicht sagen, daß hier Ansatzpunkte eines oekumenischen Kirchenrechtes vorliegen. Damit gewinnt dieses Gesetz eine Bedeutung, die weit über den Rahmen der österreichischen Kirche hinausreicht.“

Hoher Bundesrat! Wie ich eingangs bereits erwähnt habe, ist es nicht nur für jeden evangelischen Christen, sondern für jeden rechtlich denkenden Menschen — überhaupt, für jeden Menschen, der eine einseitige Beeinflussung ablehnt, eine Genugtuung und ein Freudentag, daß das neue Protestanten-gesetz verabschiedet wird. Wir dürfen feststellen, daß alle in Betracht kommenden Stellen der Ministerien sowie alle Verhandlungspartner der im Hohen Haus verankerten Parteien mit größter Aufgeschlossenheit und mit ehrlicher Bereitschaft an dem Zustandekommen dieses Gesetzes mitgewirkt haben. Wenn nicht alle Probleme gelöst werden konnten, so ist dies nicht auf böse Absicht, sondern in vielen Fällen darauf zurückzuführen, daß auf andere Religionsgemeinschaften Rücksicht genommen werden mußte. Ich darf ebenso — wie es bereits unser Herr Bischof getan hat — allen am Zustandekommen des Gesetzes beteiligten Personen und Stellen den herzlichsten Dank aussprechen.

In dieser Presseerklärung sagte Herr Bischof Dr. May, daß nun die Kirche selbst bestimme, welchen ihrer Gemeinden und Einrichtungen die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes verliehen wird. Er erklärte hiezu: „Der Staat nimmt das nur zur Kenntnis und veröffentlicht es. Man könnte also sagen, daß, während bisher der Zustand auf Grund des Protestantenpatentes eine vom Staat kontrollierte, eingeschränkte, dirigierte und subventionierte Autonomie war, die jetzige Stellung die einer uneingeschränkten, privilegierten und subventionierten Autonomie ist.“

Das Verhältnis zwischen der Evangelischen Kirche und der Republik Österreich ist in ein neues Stadium getreten. Wir sind Angehörige einer freien, unabhängigen Kirche und nun auch gleichberechtigte Söhne und Töchter in diesem Staat geworden. Daß dieses Recht dem evangelischen Christen auch Pflichten auferlegt, ist klar. Wir sind uns auch, um mit Paulus zu sprechen, unserer Verpflichtung der Obrigkeit gegenüber bewußt. In einer Zeit, in der Luther aus innerstem Gewissensdrang eine Reformation, eine Umbildung forderte, war diese Forderung berechtigt. Nie jedoch dachte dieser Mönch an eine Lösung, an eine Zerteilung der Kirche. Sie war oft nicht zu Nutz und Frommen Europas.

Viel Zeit ist inzwischen vergangen. Viel Leid und Erfahrung mußte die Menschheit sammeln, um zu der Erkenntnis zu gelangen, daß wenn schon nicht die Einheit, so zumindest die engste Zusammenarbeit nicht nur der christlichen Konfessionen, sondern aller Glaubensgemeinschaften notwendig ist. Die Form der Anbetung ist von zweiter Bedeutung. Entscheidend ist, daß der Mensch glaubt.

Wenn das Verhältnis zwischen der römisch-katholischen und der Evangelischen Kirche in Österreich heute wesentlich besser ist als früher, so haben dazu auch die gemeinsamen Erlebnisse in der Zeit von 1938 bis 1945 beigetragen. Die Voraussetzung für eine ehrliche Zusammenarbeit ist nun gegeben, hiefür sei nochmals gedankt.

Als evangelischer Christ und im Namen meiner Fraktion, der Österreichischen Volkspartei, gebe ich diesem vom Nationalrat beschlossenen Gesetzesbeschluß aus vollem Herzen die Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiben daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1961: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 2. Juli 1925, BGBl. Nr. 214, betreffend die Regelung des Hebammenwesens, abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1925, betreffend die Regelung des Hebammenwesens.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Psonder. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatterin Stefanie Psonder: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der zur Behandlung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt sich mit Abänderungen und Ergänzungen des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1925, BGBl. Nr. 214, betreffend die Regelung des Hebammenwesens.

Es sollen nun Schwierigkeiten, die sich seit der Wiedereinführung dieses Gesetzes im Jahre 1947 ergeben haben, beseitigt werden. Die Begriffe „Lebendgeburt“, „Fehlgeburt“, „Totgeburt“ und so weiter sollen den international üblichen Begriffsbestimmungen angepaßt werden. Ferner erfolgen einige Erweiterungen und Klarstellungen des derzeit geltenden Rechtes, die im Interesse der Heb-

ammen, aber auch im Interesse der zu betreuenden Mütter liegen.

Die Hebamme wird nun gesetzlich dazu verpflichtet, jede Geburt innerhalb von 48 Stunden der Behörde bekanntzugeben. Bisher war diese Verpflichtung nur in der Hebammendienstordnung enthalten.

Die Ausübung eines Nebenberufes kann nur mit Zustimmung der Behörde erfolgen; das Ermessen ist in diesem Gesetzesbeschluß eindeutig begrenzt. Die Zustimmung zur Aufnahme eines Nebenberufes wird davon abhängig gemacht, daß die Hebamme jederzeit erreichbar ist.

Eine Neuregelung besteht auch darin, daß auf jeden Fall eine Hebamme zur weiteren Versorgung und Betreuung der Mutter und des Kindes beigezogen werden muß, falls die Hebamme bei der Entbindung nicht erreichbar war und ein Arzt die Entbindung durchführte.

Befreiungen von Niederlassungsbewilligungen: Nach den bisher geltenden Vorschriften sind nur jene Hebammen von einer solchen Bewilligung befreit, die an einer öffentlichen Gebäranstalt tätig sind. Seit der Schaffung des Hebammengesetzes hat sich aber die Zahl der Krankenanstalten, an denen unter fachärztlicher Leitung Entbindungen vorgenommen werden, bedeutend erhöht. Nach dem neuen Gesetz soll nunmehr die gleiche Begünstigung auch jenen Hebammen gewährt werden, die an einer zur Geburtshilfe eingerichteten Abteilung angestellt sind; das kann sein an einer öffentlichen Krankenanstalt oder an einer Krankenanstalt, die, ohne eine öffentliche zu sein, vom Bund, von einem Bundesland, einer anderen Gebietskörperschaft oder einem Sozialversicherungsträger betrieben wird. Bei der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen werden nun die volksdeutschen Flüchtlinge sowie die Konventionsflüchtlinge den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Durch die Neuformulierung des § 3 wird eine ausreichende Grundlage für eine neue, moderne Hebammenunterrichtsordnung geschaffen. Es ist eine Verpflichtung, daß sich die Hebamme mit den anerkannten neuen, modernen Methoden vertraut macht.

Die verpflichtende Bestimmung, alle fünf Jahre einen Fortbildungskurs zu besuchen, sowie die Bestimmung, daß bei auffälliger Unwissenheit und Unverläßlichkeit die Ausübung des Berufes zu untersagen ist, ist zu begrüßen. Hebammen, die im Ausland ausgebildet wurden, aber in Österreich ihren Beruf ausüben, werden ebenfalls verpflichtet, einen Fortbildungskurs zu besuchen und eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Für den Verdienstentfall für die Dauer des Fort-

bildungskurses leistet der Bund eine Entschädigung.

Dem Gremium der Hebammen wird durch diese Gesetzesnovelle das Recht zugesichert, in bestimmten Fragen angehört zu werden. Der Wunsch, daß der Berufstitel „Hebamme“ unter Schutz gestellt wird, ist in diesem Gesetz ebenfalls erfüllt.

Der Artikel II der Regierungsvorlage wurde gestrichen. Der Ausschuß des Nationalrates für soziale Verwaltung war der Ansicht, daß er für eine Beschlußfassung über Bestimmungen des Personenstandsgesetzes nicht zuständig sei. Da aber allgemein die Notwendigkeit einer Änderung der personenstandsrechtlichen Vorschriften anerkannt wurde, wurde dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß von den Parteien ein Initiativantrag eingebracht werden möge, der die Abänderung des § 64 der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz zum Gegenstand haben soll.

Der Nationalrat hat bei Verabschiedung der Gesetzesvorlage eine EntschlieÙung angenommen, die dahin geht, die neuen Begriffsbestimmungen, die die HebammenGesetzNovelle bringt, auch auf dem Gebiete des Personenstandsrechtes einzuführen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, folgenden analogen EntschlieÙungsantrag zur Annahme zu empfehlen:

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 2. Juli 1925, BGBl. Nr. 214, betreffend die Regelung des Hebammenwesens, abgeändert und ergänzt wird, enthält im Art. I Z. 3 neue Begriffsbestimmungen, die auch auf dem Gebiete des Personenstandsrechtes zu berücksichtigen sind.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament einen Gesetzentwurf, der die neuen Begriffsbestimmungen auf dem Gebiet des Personenstandsrechtes einführt, so zeitgerecht vorzulegen, daß das Gesetz am 1. Jänner 1962, gleichzeitig mit Art. I Z. 3 der HebammenGesetzNovelle, in Kraft treten kann.

Der Artikel II enthält jetzt die Bestimmungen des früheren Artikels III. Die Neuformulierung des Absatzes 2 trägt der Streichung des bisherigen Artikels II der Regierungsvorlage Rechnung und lautet: „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.“

Hohes Haus! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß und der eingebrach-

ten EntschlieÙung befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und die vorliegende EntschlieÙung anzunehmen.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort?
— Bitte, Herr Bundesrat Dr. Haberzettl.

Bundesrat Dr. Haberzettl: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zur Regelung des Hebammenwesens wäre folgendes zu sagen: Das Gesetz stammt aus dem Jahre 1925 und wurde 1947 wiedereingeführt. Es war daher wirklich schon reformbedürftig. Im Jahre 1947 wurde es im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf österreichische Rechtsbasis gestellt.

Der Beruf der Hebamme ist, abgesehen von ihrem Wissen und Können, in erster Linie auf besondere Hygiene abgestellt. Daher darf eine Hebamme zum Beispiel keinen landwirtschaftlichen Betrieb betreiben oder einen Beruf ausüben, in dem Infektionsgefahr besteht. Es gibt Hebammen, die gleichzeitig Krankenschwestern sind, aber diese Krankenschwestern dürfen an keiner Infektionsabteilung oder Abteilung für Geschlechtskrankheiten beschäftigt werden. Auch dürfen die Hebammen nicht einen Nebenberuf ausüben, in dem sie nicht ständig erreichbar sind. Zum Beispiel können sie nicht einen Taxibetrieb haben. Mir ist in Erinnerung, daß eine Hebamme, die die Frau eines Taxlers ist, hie und da ausfuhr, was ihr aber von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingestellt wurde. Da sich eben verschiedene Mißverständnisse ergeben haben, wurde in dem Gesetz neuerlich festgelegt, daß die Ausübung eines Nebenberufes der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf.

Wir unterscheiden Anstaltshebammen und freipraktizierende Hebammen. Während Anstaltshebammen ihr geregeltes Einkommen haben, müssen freipraktizierende Hebammen, wenn sie nicht verheiratet sind und den Haushalt führen, meist einen Nebenberuf ausüben. Da aber der Hebammenberuf ein Mangelberuf ist, wird die Bezirksverwaltungsbehörde, um Hebammen in ihrem Bezirk zu halten, ohne weiteres die Zustimmung zur Ausübung eines Nebenberufes geben, wenn dadurch die erforderlichen persönlichen hygienischen Voraussetzungen nicht gefährdet werden. Gewisse Gemeinden werden sogar, damit sie eine Hebamme im Ort haben, ihr bei Erlangung eines Nebenberufes behilflich sein, also sie zum Beispiel als Gemeindesekretärin beschäftigen.

Aber vom Standpunkt der Länder und der Sanitätsbehörden aus möchte ich folgendes sagen: Die Länder und die Sanitätsbehörden

sind gar nicht daran interessiert, daß die Hebammen einen Nebenberuf ausüben. Die meisten Länder haben daher eine Regelung getroffen, daß Hebammen, denen eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde, die sich dem Beruf allein widmen und jederzeit erreichbar sind, zu den Einkünften ihres Berufes eine Entschädigung bekommen, die der Differenz auf das Honorar für 40 Geburten im Jahr entspricht. Hat sie im Jahr nur 10 Geburten, so muß ihr eben das Land den Betrag für 30 Geburten nach dem Tarif der Krankenversicherung zahlen. So ist die Gewähr gegeben, daß sich Hebammen nicht nur in solchen Orten niederlassen, wo Bedarf besteht. Das wird eigentlich mehr oder weniger von den Landessanitätsbehörden geregelt, denn es besteht besonders in großen Städten der Trend, in den Spitälern zu entbinden. Es muß aber auch Hebammen auf dem Lande geben. Daher muß man das nach einer Statistik regeln, nach der Zahl der Geburten in den betreffenden Rayons, und die Hebammen darnach einteilen.

Der einzige Nebenberuf, den die Behörden begrüßen würden, wäre die Verwendung der Hebammen bei der Betreuung von Mutter und Kind nach der Geburt im Rahmen der Säuglingsfürsorge.

Die Hebammen waren, wie schon die Frau Berichterstatterin ausgeführt hat, bisher nur nach ihrer Standesordnung verpflichtet, Geburten sowohl der Bezirksverwaltungsbehörde als auch dem Standesamt zu melden. Diese Bestimmung wird jetzt gesetzlich verankert und ergänzt. Warum? Weil für die Statistik genau festgehalten werden muß, ob es sich um eine Lebend-, Tot-, Früh- oder Fehlgeburt handelt. Bis jetzt war das, wie gesagt, nicht gesetzlich geregelt, nun sollen diese Begriffe den international üblichen Begriffsbestimmungen angepaßt werden.

Nun ein paar Worte zum Personenstandsgesetz. Im Personenstandsgesetz wird der Personenkreis, der die standesamtliche Meldung einer Geburt erstatten muß, umschrieben. Die Hebamme steht da an zweiter Stelle, der Arzt sogar erst an dritter. Seit der Regelung des Hebammenwesens im Jahre 1947 haben sich aber in der praktischen Handhabung dieser Vorschriften verschiedene Schwierigkeiten ergeben, die eine Novellierung erforderlich machen. Vor allem ist es notwendig, die einander widersprechenden Begriffe der „Totgeburt“ in der Dienstordnung für Hebammen einerseits und im Personenstandsgesetz andererseits aufeinander abzustimmen. Die Standesämter haben nämlich eine andere Nomenklatur als die Gesundheitsämter. Dadurch weichen die Geburtsstatistiken der Gesundheitsämter von denen der Standesämter ab, sodaß ein falsches Bild von der Säuglings-

sterblichkeit in Österreich entstanden ist. Man hat uns Österreichern immer vorgeworfen, daß die Säuglingssterblichkeit, die wir ausweisen, eine papierene und nicht die richtige ist. Dabei muß ich zur Ehre unserer Sanitätsbehörden, unserer Gesundheitsämter und unseres Sozialministeriums sagen, daß bei uns in puncto Säuglingssterblichkeit sehr genau gearbeitet wird. Während bei uns eine Geburt dann als Lebendgeburt gilt, wenn der Säugling atmet und sein Puls schlägt, zählt in anderen Ländern eine Geburt schon dann als Lebendgeburt, wenn nur irgendein Muskel zuckt. Infolgedessen schneiden die anderen Länder manchmal viel günstiger ab als wir.

Den ersten Schritt zur Änderung dieser Praxis hat der Sozialausschuß des Nationalrates dadurch getan, daß er den § 1 Abs. 7 lit. b (Totgeburt) abgeändert hat. Wie die Berichterstatterin ausgeführt hat, wurden die Worte „während der Geburt verstorben“ durch die Worte „in der Geburt verstorben“ ersetzt, um dadurch die Übereinstimmung mit der entsprechenden Wendung des Personenstandsgesetzes — dort standen nämlich bereits die Worte „in der Geburt“ — herbeizuführen. Die übrigen neuen Begriffsbestimmungen sollen durch einen Gesetzentwurf des Innenministeriums — das Sozialministerium ist für das Personenstandsrecht nicht zuständig — geregelt werden. Wenn dann eine einheitliche Nomenklatur bestehen wird, wird die Sache viel einfacher sein. Ich glaube, daß dann auch ein genaues Bild der Sterblichkeit entstehen wird und daß keine Unterschiede mehr zwischen den Statistiken der Verwaltungsbehörden und den Statistiken der Standesämter bestehen werden.

Meine Damen und Herren! Die Säuglingssterblichkeit liegt bei uns unter 4 Prozent, sie beträgt genau 3,9 Prozent. Das ist ein äußerst günstiger Prozentsatz! Die nordischen Staaten sind uns da noch voraus. (*Bundesrat Franziska Krämer: Auch mehrere andere noch! — Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Wir liegen noch ziemlich weit hinten!*) Diese 3,9 Prozent sind der staatliche Durchschnitt. Ich möchte betonen, daß in den einzelnen Bundesländern verschieden hohe Prozentsätze bestehen, aber der Bundesdurchschnitt beträgt 3,9 Prozent. Das ist die offizielle Zahl des Sozialministeriums.

Bezüglich der Niederlassung wurden ja gewisse Erleichterungen erteilt, die bereits erwähnt wurden.

Der Staat und die Bevölkerung haben ein enormes Interesse daran, daß die Ausbildung der Hebammen auf ein hohes Niveau gehoben wird. Wie ich schon früher erwähnt habe, besteht in den größeren Städten die Tendenz, in einer Klinik oder

in einem Spital zu entbinden. Auf dem Land ist dies gewöhnlich beim ersten Kind der Fall, aber wir merken jetzt, daß beim zweiten oder dritten Kind die Tendenz besteht, zu Hause zu entbinden.

Da die Zahl der Hebammen aber kleiner ist als die Zahl der praktischen Ärzte, ist natürlich der Rayon einer Hebamme viel größer als der des Arztes. Da eine Hebamme manchmal bei irgendwelchen Schwierigkeiten nicht gleich einen Arzt zur Verfügung hat, muß sie tatsächlich modernst ausgebildet sein.

Die Vorlage gibt daher dem Sozialministerium die Möglichkeit, die Ausbildungsstätten der Hebammen, die Bundeshebammenlehranstalten, die übrigens schon einen ausgezeichneten Lehrplan haben, zu modernisieren. Zum Beispiel werden die Hebammen für Niederrösterreich, Wien und das Burgenland an der Semmelweis-Klinik ausgebildet. Es gibt Bundeshebammenlehranstalten bereits in allen Landeshauptstädten. Das Sozialministerium hat nach meinen Erkundigungen die Absicht, diesen Lehrplan so zu gestalten, daß er ähnlich intensiv wird, wie die Ausbildungsvorschriften des seinerzeit von uns beschlossenen Gesetzes über die Ausbildung der Krankenschwestern, der medizinisch-technischen Assistentinnen und Laboratoriumskräfte es vorschreiben. Damit wäre die Gewähr gegeben, daß auch die Hebammen wirklich tadellos arbeiten.

Bis jetzt hat es alle fünf Jahre Wiederholungskurse gegeben, bei denen die Hebammen freie Station und freie Verpflegung hatten. Offiziell gab es einmal im Jahr in den Bezirken jedes Landes einen sogenannten Hebammenamtstag. Für die Teilnahme an diesem Amtstag bekamen die Hebammen aber keine Entschädigung.

Die Hebammen haben das Wort „Wiederholung“ als diskriminierend empfunden, weil es besagt, sie müßten alles das, was sie einmal gelernt haben, wiederholen. Das ist aber nicht Sinn und Zweck dieser Maßnahme. Auch auf dem Gebiet des Gesundheitswesens schreitet die Entwicklung fort. Das gleiche vollzieht sich auf dem Gebiet des Hebammenwesens. Infolgedessen hat man auf Wunsch der Hebammen diese Wiederholungskurse in „Fortbildungskurse“ umgetauft. Diese Fortbildungskurse finden alle fünf Jahre statt. Wie die Berichterstatterin erwähnt hat, wird für die Teilnahme eine Entschädigung aus Bundesmitteln gewährt. Die Höhe dieser Entschädigung beträgt das Eineinhalbfache jenes Betrages, der von den Trägern der Krankenversicherung für eine Hausentbindung bei einer Entfernung bis zu zwei Kilometer geleistet wird. Diese Kurse müssen alle Hebammen besuchen. Be-

freit sind Anstaltshebammen, weil diese ohnehin in Kontakt mit der Materie und in ständiger Ausbildung sind, sowie Hebammen, die das 55. Lebensjahr überschritten und bereits drei Kurse mit Erfolg absolviert haben.

Wir glauben, daß durch diese Fortbildungskurse nicht allein das Wissen vermehrt wird, sondern daß die Hebammen, da sie jetzt eine Entschädigung bekommen, diese Ausbildungskurse auch lieber besuchen werden. Sie werden künftighin auch mehr Unterricht in der Säuglingspflege, in der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge erhalten, was sich bestimmt auch hinsichtlich der Verringerung der Säuglingssterblichkeit günstig auswirken wird.

Gerade das erste Lebensjahr ist ja das Jahr, in dem die Säuglinge am ehesten sterben. Die Mutter ist zum Beispiel auf dem Feld, sie läßt das Kind dort im Kinderwagen, es kriegt Durst oder es bekommt irgendeine Verköhlung und so weiter. Da müßte eben die Hebamme praktisch eingesetzt werden. Wenn die Hebammen zum Beispiel ein Jahr lang, wie ich früher erwähnt habe, in der Betreuung von Mutter und Kind arbeiten könnten, könnte man natürlich die Säuglingssterblichkeit vermindern. Wir hoffen, daß die Säuglingssterblichkeit durch den Einsatz der Hebammen und durch deren Ausbildung auf einen möglichst niedrigen Prozentsatz heruntergedrückt wird.

Aber das Gesetz gibt noch eine andere Möglichkeit. Gibt es wirklich schlampige Hebammen oder solche, die absolut keine Kurse besuchen wollen, die nach veralteten Methoden arbeiten, oder solche, die die Grundsätze der Hygiene mißachten, dann bietet das Gesetz die Möglichkeit, diese Hebammen auch schon vor Ablauf der fünf Jahre, also nach zwei oder drei Jahren zu einem Fortbildungskurs einzuberufen, damit diese Mängel abgestellt werden.

Ich möchte feststellen, daß die Niederlassung einer Hebamme auf dem Lande in den einzelnen Bundesländern, zum Beispiel in Niederösterreich, durch den Landeshauptmann geregelt wird, damit die Hebammen auch wirklich leben können. Sie üben besonders in den gebirgigen Gegenden einen besonders schweren Beruf aus. Wir wünschen ihnen, daß diese Novelle dem weiteren Ausbau des Berufsstandes der Hebamme dient. Wir wünschen, daß so gute Hebammen aus diesen Schulen hervorgehen, daß die werdenden Mütter ohne Sorge ihrer schweren Stunde entgegensehen können.

Wir geben dieser Vorlage sehr gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter Frau Bundesrat Leibetseder gemeldet. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Maria Leibetseder: Hohes Haus! Die vom Nationalrat beschlossene Novellierung des Hebammengesetzes bringt zwar für die Hebammen eine ganze Reihe von Verbesserungen, aber dieses Gesetz hat auch seine Mängel und bedürfte, um der Bedeutung des Hebammenstandes für Volk und Staat gerecht zu werden, einiger Ergänzungen.

Zu den im Gesetz aufscheinenden Verbesserungen für die Hebammen gehört, daß Absatz 5 des § 1 nunmehr bestimmt, daß der Hebamme die Bewilligung zur Ausübung eines Nebenberufes unter bestimmten Voraussetzungen zu erteilen „ist“, während dieses Wort „ist“ im selben Absatz des § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1925 fehlte. Dort heißt es nur, daß die Ausübung eines Nebenerwerbes der Zustimmung der Sanitätsbehörde bedarf; es heißt aber nicht, daß diese Zustimmung unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden muß. Diese neue Bestimmung ist bei der so schlechten Bezahlung des Hebammenstandes von eminenter Bedeutung.

Hohes Haus! Ich komme hier in Gegensatz zu meinem Herrn Vorredner. Ich will nicht bestreiten, daß es viel günstiger wäre, wenn die Hebamme keinen Nebenberuf ausüben dürfte. Aber von dem Garantielohn, auf den ich später noch zurückkommen werde, kann auch eine Hebamme nicht leben.

Daß nun jede Hebamme verpflichtet ist, alle fünf Jahre einen Fortbildungskurs zu besuchen, stellt ebenfalls eine begrüßenswerte Verbesserung dar. Dies kommt nicht nur den werdenden Müttern zugute, sondern liegt bestimmt auch im Interesse der Hebammen selbst. Denn ich bin überzeugt, daß diese Helferinnen der Menschheit, die ihren verantwortungsvollen Dienst um ein so geringes Entgelt versehen, gerne jede Belastung auf sich nehmen werden, um den Müttern in ihrer schweren Stunde besser denn je beistehen zu können. Diese Fortbildungskurse sind eine Belastung, selbst wenn nun der Bund in bescheidenem Ausmaße eine Entschädigung für den Verdienstentgang leistet. Bis zum Jahre 1960 mußten die Hebammen — wenigstens in Oberösterreich —, wenn sie fallweise zu Kursen einberufen wurden, diese ohne Entschädigung besuchen.

Unbefriedigend ist nach Ansicht der Gremien der Hebammen, daß im § 12 nicht klar und deutlich verankert ist, daß die Hebammengremien Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind. Ihr Wunsch wäre dahin gegangen, bei der Novellierung in das Hebammengesetz die Bestimmung aufzunehmen,

daß die Hebammengremien berechtigt sind, gemeinsame Dienststellen und Büros zu schaffen, die mit der Durchführung bestimmter Aufgaben, die sich aus dem Bereich der Pflichten und Rechte der Hebammengremien ergeben, betraut werden könnten. Damit war keineswegs die Errichtung eines Bundesgremiums gemeint, der verfassungsrechtliche Schwierigkeiten entgegengestanden wären.

Einen weiteren Mangel im Gesetz sehen die Gremien auch darin, daß der Absatz 2 des § 1 nicht dahin gehend erweitert wurde, daß bei einer Geburt, bei der keine Hebamme anwesend war, nicht nur die Wöchnerin verpflichtet wird, zur nachträglichen Versorgung von Mutter und Kind eine Hebamme heranzuziehen, sondern auch jene Personen, die an Stelle der Hebamme Geburtshilfe geleistet haben. Dies wäre nicht nur im Interesse des Wohles von Mutter und Kind gelegen, für deren Gesundheit die fachliche Betreuung nach der Geburt von weittragender Bedeutung ist, sondern würde auch ein klein wenig zur finanziellen Sicherstellung der Hebammen beitragen.

Die finanzielle Sicherstellung der Hebammen ist wirklich ein Gebot der Stunde. Wenn wir verhindern wollen, daß ein noch größerer Fehlbestand an Nachwuchs eintritt als der, den wir schon jetzt haben, müssen wir in Zukunft für die Hebammen mehr tun, als bisher geschehen ist.

Ich kann Ihnen bezüglich des Nachwuchses Daten aus Oberösterreich und aus der Steiermark bringen. Ich fürchte, daß es in den anderen Bundesländern ähnlich aussieht. In Oberösterreich sind bereits 50 Sprengelposten, in der Steiermark 63 unbesetzt.

Wenn man nun in Betracht zieht, daß sich die Zahl der Hausgeburten und der Anstaltsgeburten so ziemlich die Waage hält und die Anstalten außerstande sind, alle Gebärenden aufzunehmen — außerdem macht sich auch bereits in den Anstalten ein Fehlbestand an Hebammen bemerkbar —, dann sieht man, daß diese Entwicklung geradezu alarmierend, aber durchaus zu verstehen ist, solange man den Hebammen nur ein so geringes Mindesteinkommen garantiert. In der Steiermark sind es 700 S im Monat, in Oberösterreich seit 1. Jänner 1961 ebenfalls 700 S, vorher waren es überhaupt nur 600 S. Dazu kommt noch, daß dieser Garantielohn nur dann gegeben wird, wenn der Mann der Hebamme — wenn sie also verheiratet ist — nicht das Zweieinhalbfache des Garantielohnes oder die ledige Hebamme nebenberuflich nicht das Eineinhalbfache verdient. Dieser Passus ist an sich ein krasses Unrecht, denn alle Hebammen, ob ledig oder verheiratet, haben einen dauernden „Präsenzdienst“ zu

leisten. Sie müssen als Sprengelhebammen immer zur Verfügung stehen und dürfen sich ohne Wissen des zuständigen Amtsarztes nicht länger als 24 Stunden von ihrem Sprengel entfernen. Es ist doch ein Nonsens, bei gleichen Pflichten die Bezahlung vom Verdienst des Mannes der Hebamme oder vom Nebenverdienst der Hebamme selbst abhängig zu machen.

Das Mindesteinkommen der Hebammen ist in den einzelnen Ländern verschieden und auch an unterschiedliche Bedingungen geknüpft. Nur eines haben alle Länder gemeinsam: das Einkommen liegt überall mehr oder weniger unter dem Niveau, das diesem Beruf wegen seiner Wichtigkeit zugestanden werden muß. Es wäre wirklich sehr empfehlenswert, hier eine bundeseinheitliche Regelung zu treffen.

Eine Geburt samt nachträglicher Betreuung von Mutter und Kind erfordert laut Angaben der Hebammengremien eine Arbeitsleistung von 40 bis 45 Stunden. Dafür zahlen die Krankenkassen 310 bis 620 S. Die Höhe des Betrages richtet sich danach, wie viele Kilometer die Hebamme bei der jeweiligen Betreuung zurückzulegen hat. Wenn man nun die zurückgelegten Wegstunden auch als Arbeitszeit rechnet — und das muß man eigentlich — und dabei nicht 45, sondern nur 40 Stunden als Berechnungsgrundlage nimmt, dann kommt ein Stundenlohn von sage und schreibe 6·20 S heraus. Für diesen Lohn müssen die Hebammen zu jeder Tages- und Nachtzeit hinaus, bei Sturm und Wind, bei Regen und Schnee, oft stundenweit bei den unmöglichsten Wegverhältnissen.

Ich zitiere jetzt zur Bekräftigung meiner Ausführungen einen Fall aus dem Mühlviertel in Oberösterreich. Dort hat eine Hebamme eine Schwangere, bei der eine Anstaltsentbindung absolut notwendig war, vier Kilometer weit auf einem Ziehschlitten zur Rettungsstelle transportiert, und das für einen Garantielohn von monatlich 700 S! Von diesen 700 S soll sich die Hebamme auf dem Lande oft noch ein Gasthauszimmer bezahlen, weil ihr die Landgemeinden keine Wohnung geben oder geben können.

Dieser finanzielle Mißstand könnte sehr leicht gemildert werden, wenn man die unterbeschäftigten Hebammen im Überwachungs- und Betreuungsdienst für Säuglinge einsetzen würde. In Oberösterreich hat man das übrigens bereits gehandhabt. Die Hebammen haben dort für derartige Hausbesuche 6 S bekommen, egal, wie weit sie zur Betreuungsstelle hatten, oft waren es acht, oft waren es sogar zehn Kilometer. Dem hat aber dann eine Bezirkshauptleutekonferenz, die im April 1960 in

Steyr stattgefunden hat, den Schlußpunkt gesetzt. Ob es die 6 S waren, die man sich dabei ersparen wollte, oder die juristische Ansicht der Bezirkshauptleute, daß Säuglinge nur von Fürsorgerinnen besucht werden dürfen oder könnten, entzieht sich meiner Kenntnis. Erfreulicherweise denken aber die Hebammen nicht so doktrinär wie die Herren Bezirkshauptleute und setzen vielfach, allerdings ohne die 6 S dafür zu bekommen, ihre Hausbesuche fort. Eine Hebamme aus dem Mühlviertel hat nachgewiesen, daß sie für diesen Zweck 1200 km auf dem Moped zurückgelegt und dazu noch das Benzin aus eigener Tasche bezahlt hat.

Wir haben viel zu wenige Fürsorgerinnen, daher sind die Gebiete, die die Fürsorgerinnen zu betreuen haben, viel zu groß, außerdem sind die Fürsorgerinnen nicht motorisiert. Es kommt daher vor, daß Säuglinge oft schon drei Monate alt sind, ehe sie von einer Fürsorgerin besucht werden können. (*Bundesrat Bürkle: Und sind trotzdem so alt geworden! — Berichterstatterin Stefanie Psonder: Gott sei Dank!*) Aber, Herr Kollege, warten Sie einen Moment! Vielleicht ist darin mit ein Grund dafür gelegen, daß in Österreich die Sterblichkeit von Säuglingen unter einem Jahr so groß ist. Mein Herr Vorredner hat hervorgehoben, sie wäre außerordentlich günstig. Ich habe hier eine Statistik von 18 Ländern, und darin liegt Österreich ganz genau in der Mitte. Die Sterblichkeit beträgt bei uns immerhin noch 4 Prozent zum Unterschied von anderen Ländern, wie etwa England, wo sie bereits auf 2,3 Prozent gesunken ist, oder gar Schweden mit nur mehr 1,6 Prozent.

Würde man nun die unterbeschäftigten Hebammen in die nachgehende Fürsorge einbauen, so könnte man damit erstens einmal diesem Übelstand etwas steuern, denn die große Säuglingssterblichkeit in Österreich hat sicher wenigstens zum Teil mit der unfachlichen Säuglingsbetreuung etwas zu tun; außerdem könnte man den überbelasteten Fürsorgerinnen helfen und schließlich den Hebammen eine zusätzliche Arbeits- und Verdienstmöglichkeit schaffen. Dazu kommt noch, daß vielfach behauptet wird, und das ließe sich mit der Mentalität der Landbevölkerung ohne weiteres in Einklang bringen, daß draußen auf dem Lande die Mütter sehr oft zu den Hebammen mehr Vertrauen haben als zu den Fürsorgerinnen und daher auch eher bereit sind, deren Ratschläge zu befolgen.

Der Einbau unterbeschäftigter Hebammen in die nachgehende Fürsorge in der Sparte der Säuglingsüberwachung und -betreuung wäre ohne weiteres schon jetzt möglich, wenn es den Hebammengremien gelänge, die Aus-

bildungszeit der Hebammen von 18 Monaten auf 24 Monate zu verlängern, und wenn diese Verlängerung dazu dienen würde, die Hebammen auch im Fürsorgewesen eingehend zu informieren. Es stünde dann dem Einbau überhaupt nichts mehr im Wege.

Das Hebammengesetz in seiner jetzigen Form — ich habe es bereits am Beginn meiner Ausführungen festgestellt — bringt manche Verbesserung, hat aber auch manche Mängel. Es muß nun unsere vornehmste Aufgabe sein, diese Mängel bei nächster Gelegenheit auszumerken, denn, Hohes Haus, Hebammendienst ist Dienst an unserem Volk, ist Dienst an Mutter und Kind, ist Sicherung unserer Zukunft. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich begrüße den im Haus erschienenen Herrn Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Hartmann. *(Allgemeiner Beifall.)*

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung wird einstimmig angenommen.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1961: Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesezt 1950 abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Epidemiegesezt 1950.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1961 soll das Epidemiegesezt 1950 novelliert werden, und zwar soll im zitierten Gesetz in der Z. 1 des § 1 Abs. 1 die infektiöse Hepatitis (Hepatitis epidemica und Serumhepatitis) als meldepflichtige Krankheit eingereiht beziehungsweise unter die taxative Aufzählung aufgenommen werden.

Zur Begründung dafür, diese Krankheit als anzeigepflichtig zu erklären, ist zu sagen:

Die infektiöse Hepatitis, im Volksmund als Gelbsucht bekannt, ist eine durch einen Virus ausgelöste Erkrankung der Leberzellen. Diese Krankheit ist wie alle Viruserkrankungen ansteckend. Die Übertragung in epidemischer Ausbreitung erfolgt meistens durch Nahrungsmittel oder durch Staub und Schmutz, aber

auch die Ausscheidungen von Hepatitis-erkrankten sind infektiös. Die Auslösung der Serumhepatitis erfolgt durch intravenöse Injektionen und dergleichen. Ihre Verbreitung ist aber durch die Trockenhitze-Desinfektion weitgehend eingedämmt.

Die Anwendung der seuchenpolizeilichen Vorschriften gegen die infektiöse Hepatitis liegt im Interesse der Erhaltung der Volksgesundheit, sie ist aber auch aus Gründen der Überwachung und Kontrolle und der eventuellen Einleitung von Verhütungsmaßnahmen sowie zur statistischen Erfassung erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt mit dieser Novellierung eine Anpassung an die bereits in verschiedenen europäischen Ländern dieser Krankheit gegenüber geübte Abwehrpraxis.

Hohes Haus! Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, der Hohe Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem das Epidemiegesezt 1950 abgeändert wird, keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichtstatters angenommen.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1961: Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1961)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Weingesetz 1961.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Pongruber. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Pongruber:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Das uns vorliegende Weingesetz 1961 legt als wichtigsten Grundsatz fest, daß der Wein ein Naturprodukt ist und als solches auch erhalten bleiben soll. Kaum ein zweites Bodenprodukt ist so sehr der Gefahr ausgesetzt, nachgeahmt oder verfälscht zu werden. Ausreichende Bestimmungen haben daher für die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes zu sorgen.

Ein neues Gesetz war notwendig, um neue Probleme zu lösen, neue Verfahren der modernen Kellertechnik zuzulassen und bestimmten Erzeugnissen aus der Weintraube neue Möglichkeiten des Absatzes zu erschließen. Ferner muß die Bezeichnung der Weine auf neue Grundlagen gestellt werden, und in der Weinaufsicht sind organisatorische Verbesserungen fällig.

Der I. Abschnitt befaßt sich mit der Definition des Weines überhaupt und legt die

bestimmten Merkmale für die sogenannten versetzten Weine wie Dessertwein, aromatisierter Wein, Perlwein und Schaumwein fest.

Der II. Abschnitt — Weinbehandlung — enthält alle zugelassenen kellertechnischen Maßnahmen und stellt die Arten der zulässigen Behandlungsweise fest. In bestimmten Fällen entscheidet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über die Zulassung von Verfahrensarten. Behandlungsweisen, durch die fremder Stoff nicht in den Wein gelangt, sind keiner Beschränkung unterworfen. Weiter werden alle Fälle festgehalten, in denen das Zusetzen von Stoffen verboten ist. Dieses Zusetzen ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Die zulässigen Stoffe werden ebenfalls durch Verordnung festgelegt.

Der III. Abschnitt ist für die Weinwirtschaft von besonderer Bedeutung und behandelt die Bezeichnungsvorschriften. Hierbei gilt der Grundsatz, daß Wein nicht unter einer zur Irreführung geeigneten Bezeichnung oder Ausstattung in den Verkehr gebracht werden darf. Der Schutz der Herkunftsbezeichnungen ist heute eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit auf dem in- und ausländischen Markt. Dieser Schutz dient nicht ausschließlich den Produzenten, sondern die gesetzlichen Bestimmungen sollen auch eine Täuschung des Konsumenten hintanhaltend, der tatsächlich jene Weine angeboten erhalten soll, die in der Bezeichnung angegeben sind.

Der IV. Abschnitt behandelt als eigenes Kapitel den Obstwein und enthält die Definitionen und Merkmale der verschiedenen Obstweinarten wie Obstdessertwein, aromatisierter Obstwein, Zider — das ist Obstwein aus einem Gemenge von naturreinem Obstsaft mit Obstwein derselben Obstgattung — und Obstschäumwein. Auf die Herstellung von Obstsaften aus Kern-, Stein- und Beerenobst sowie auf deren Weiterverarbeitung finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Der V. Abschnitt behandelt die Weinaufsicht.

Der VI. Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Wein. Danach dürfen Weine, die nach den Bestimmungen des österreichischen Weingesetzes nicht verkehrsfähig sind, nicht eingeführt werden.

Der VII. Abschnitt behandelt die Verkehrsfähigkeit von Wein und Obstwein. Er bringt Bestimmungen, betreffend Direktträgerweine und Haustrunk, sowie über verkehrsunfähige Weine und Obstweine, die im § 44 angeführt sind.

Der VIII. Abschnitt enthält die strafrechtlichen Bestimmungen über die gericht-

lichen Strafen und Bestimmungen über das Verwaltungsstrafverfahren, und im IX. Abschnitt sind der Wirksamkeitsbeginn und die Übergangsbestimmungen sowie die Vollziehung dieses Gesetzes festgelegt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist Herr Bundesrat Appel gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Appel: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nach langen Bemühungen ist es nun endlich gelungen, zum Schutze der Konsumenten und der Produzenten ein Weingesetz zu schaffen, von dem gesagt werden kann, daß es einen echten Fortschritt gegenüber dem bisherigen, im Jahre 1925 beschlossenen Gesetz bedeutet.

So wie schon bisher wird auch in dem Gesetz, dem wir heute unsere Zustimmung geben werden, festgehalten, daß der Wein ein Naturprodukt ist und es unbedingt zu bleiben hat. Dies ist im Interesse unserer Weinhauer und zum Schutze der Konsumenten besonders wichtig: es soll verhindert werden, daß einerseits der gute Ruf der Produzenten leidet und andererseits die Konsumenten von allzu tüchtigen Geschäftemachern übervorteilt werden. (*Bundesrat Guttenbrunner: Weinchemiker!*)

So alt der Weinbau ist, so alt sind die Methoden der Verfälschung gerade bei diesem Naturprodukt. Man war daher schon im 15. Jahrhundert gezwungen, zum Schutze der Konsumenten eine Weinordnung zu erlassen und Leute, die sich mit Weinverfälschen befaßten, empfindlich zu bestrafen.

Wenn sich auch im Laufe der Jahrhunderte, durch klimatische und wirtschaftliche Umstände bedingt, die Methoden im Weinbau und in der Kellerwirtschaft verändert haben, so hat der Weinbau in Österreich doch auch heute noch eine beachtliche wirtschaftliche Bedeutung, die keinesfalls übersehen werden kann oder soll. Die Weinbauflächen in Österreich sind zwar verhältnismäßig gering. Von 8,305.000 ha Gesamtfläche sind bloß 35.500 ha, das ist nicht ganz ein halbes Prozent, Weingärten; von der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Ausmaß von etwa 4,000.000 ha ist das nicht ganz ein Prozent.

Trotzdem hat aber die Weinwirtschaft ihre wirtschaftliche Bedeutung. Gerade in der Weinwirtschaft sind die Besitzverhältnisse zweifellos wesentlich anders gelagert, die Besitzgrößen sind bedeutend kleiner als in der übrigen Agrarwirtschaft. Daher ist es verständlich, daß diese 35.500 ha Weingärten in Österreich, von

denen ungefähr 60 Prozent allein auf Niederösterreich entfallen, von 83.000 Weinbautreibenden bewirtschaftet werden. Es handelt sich um Flächen von 2 bis 4 Hektar. Es fällt einer Weinbauerfamilie oft sicherlich nicht leicht, aus dem Ertrag ihrer Arbeit ihre Existenz zu sichern.

Dazu kommt, daß gerade der Weinbau in einem Ausmaß von den Launen der Natur abhängig ist wie kein anderer Wirtschaftszweig, sodaß in einzelnen Weinbaugebieten die Weinbautreibenden oft bis zu dem Tag, an dem sie ihr Lesegut im Keller haben, um den Ertrag der Arbeit eines ganzen Jahres bangen müssen. Weil der Weinbau so sehr vom Wetter abhängig ist, sind auch die Erträge in den einzelnen Jahren völlig verschieden. Dadurch ergibt sich eine gewisse Problematik in bezug auf Produktion und Absatz.

Ich will vom Jahre 1945 absehen, wo ja die Ernte, das Lesegut, andere geerntet haben. Vom Jahre 1946 bis zum Jahre 1960 sind rund 16,382.000 hl Weinmost geerntet worden, darunter waren das Jahr 1956 mit nur 390.000 hl und das Jahr 1958 mit einem Ernteergebnis von 1,890.000 hl. Man kann daraus ermessen, wie verschieden der Ertrag der Arbeit im Weinbau ist, wenn so große Unterschiede im Ernteertrag sind. Im Durchschnitt der Jahre 1946 bis 1960 ergibt sich ein jährlicher Ernteertrag von nicht ganz 1,100.000 hl, eine Menge, die normalerweise genügen würde, den inländischen Bedarf zur Gänze zu decken.

Es wäre nun, um den Weinbauern einen gesicherten Absatz zu gewährleisten und vielleicht auch einen stabilen Preis selbst für solche Jahre zu sichern, wo etwas mehr geerntet wird, zweckmäßig, daß die Winzergenossenschaften Lagermöglichkeiten schaffen, die es gestatten, Mehrerträge guter Weinjahre, die im Inland nicht verbraucht werden können, einzulagern, um mit diesen Mengen etwa das auszugleichen, was in schlechten Erntejahren für die Befriedigung des inländischen Bedarfes fehlt. Dadurch wäre zweifellos den Bauern geholfen, und man würde gerade auch diesem Berufszweig eine stabilere Entwicklung sichern können.

Die österreichische Weinerzeugung ist im Vergleich zu den europäischen Hauptproduktionsländern als äußerst gering anzusprechen. Es wäre aber falsch, zu glauben, daß der in guten Erntejahren erzielte Mehrertrag, weil im Inland nicht absetzbar, als Massensware exportiert werden könne. Hier teile ich nicht die Auffassung des Abgeordneten Strobl, der im Nationalrat eine solche Meinung vertreten hat. Ich erinnere an die Worte, die beispielsweise der Herr Außenminister vor einigen Stunden hier gesprochen hat, der sehr

richtig gesagt hat: Wir haben uns mit der Frage eines integrierten Europa in allen Belangen unserer Wirtschaft zu beschäftigen. Und er hat die Frage gestellt: Was macht der österreichische Weinbau in einem integrierten Europa, wo die Massenproduktionsländer Frankreich und Italien auf den Markt kommen, die sich natürlich auch bei uns um den Export bemühen? Trotz aller Versuche und Anstrengungen war es bisher schon nicht möglich, mehr als 3 Prozent der inländischen Produktion in den Export zu bringen. Das bestätigt und beweist nur, daß, wenn es überhaupt Möglichkeiten für den österreichischen Weinexport geben kann, diese nur im Export erstklassiger österreichischer Spitzenerzeugnisse zu suchen sind.

Es ist zu begrüßen, daß der gegenständliche Gesetzesbeschluß in den §§ 14 bis 16 durch die Bestimmungen über die örtliche Herkunftsbezeichnung des Weines den inländischen Konsumenten vor Übervorteilungen durch geschäftstüchtige Händler schützt, vor Leuten, die unter Umständen auch die Neigung haben, Wein „auf der Kellerstiege“ zu machen. Ebenso ist es zu begrüßen, daß nach diesem Gesetz das Landwirtschaftsministerium in Zukunft Ausfuhrzeugnisse für den zu exportierenden Wein ausstellen lassen muß, aus denen die analytische Zusammensetzung des Weines beziehungsweise die Herkunft genau hervorgeht. Dadurch wird zweifellos auch der Ruf unserer österreichischen Weinbautreibenden in Zukunft nicht mehr so leicht geschädigt werden können, wie das in der Vergangenheit doch manches Mal der Fall war.

Wenn durch dieses Gesetz sowohl Konsumenten als auch Produzenten im Verkehr mit Wein geschützt werden sollen, so wird es notwendig sein, dafür Sorge zu tragen, daß durch die Erhöhung der Zahl der Kellereinspektoren in der Praxis darüber gewacht werden kann, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auch wirklich eingehalten werden. Wir wissen aus eigener Erfahrung, daß ohne wirksame Kontrolle auch das beste Gesetz den Interessenten nicht das bringen kann, was sie sich erwarten, beziehungsweise was der Wille des Gesetzgebers ist. Die gegenwärtige Anzahl der Kellereinspektoren scheint keine Gewähr dafür zu bieten, daß die Betriebe tatsächlich überwacht und kontrolliert werden können und daß sie sich auch wirklich an die Bestimmungen des Gesetzes halten. *(Vorsitzender-Stellvertreter Skritek übernimmt den Vorsitz.)*

Im Zusammenhang mit den Sorgen unserer Weinbautreibenden und überhaupt mit dem gesamten Problem der Weinwirtschaft in Österreich sind in letzter Zeit oftmals Stimmen laut geworden, die eine Schädigung der Weinbautreibenden auch darin erblicken, daß die

neue Straßenverkehrsordnung eine Alkoholpromillegrenze festgelegt hat. Allzu Geschäftstüchtige haben es verstanden, durch eine mehr oder weniger willfährige Presse ein Gejammer anzustimmen, das erkennen läßt, daß es diesen Menschen in erster Linie auf das Geschäft und erst in zweiter Linie auf den Schutz des Lebens ankommt.

Wie die Verkehrsstatistik beweist — wir finden heute in der österreichischen Presse eine diesbezügliche Feststellung von Professor Breitenecker —, hat seit 1. Jänner dieses Jahres nicht nur die Zahl der Verkehrstoten erheblich abgenommen, sondern es ist auch die Zahl der betrunkenen Autolenker von 1556 in den ersten fünf Monaten des Vorjahres auf 977 im gleichen Zeitraum des heurigen Jahres abgesunken. Das ist eine Verminderung um 37 Prozent, das bedeutet aber auch für alle übrigen Verkehrsteilnehmer um 37 Prozent mehr Sicherheit. (*Zustimmung bei der SPÖ.*)

Bei aller Würdigung des Interesses der Weinbautreibenden, Händler, Gastwirte und Heurigenschenker an einer Steigerung des Absatzes von Wein muß doch das Interesse der Öffentlichkeit am Schutze des Menschen vor einzelnen verantwortungslosen Autolenkern höhergestellt werden als etwa das Geschäftsinteresse irgendeines Nobelheurigen. Es war daher Pflicht des Gesetzgebers, das Leben der Verkehrsteilnehmer durch die Festsetzung einer Alkoholgrenze in der Straßenverkehrsordnung vor verantwortungslosen Autofahrern weitgehend zu schützen.

Im übrigen sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß der Weinkonsum in Österreich gar nicht so gering ist, wie allgemein angenommen wird. Er ist zweifellos höher als in der deutschen Bundesrepublik, er ist wesentlich höher als in Dänemark und in den Niederlanden. In Österreich beträgt der Weinkonsum pro Kopf und Jahr rund 20 Liter, in der Bundesrepublik 8 Liter, in Dänemark 3 Liter und in den Niederlanden 2 Liter. Sie sehen also, daß in Österreich schon Wein getrunken wird, und es geschieht, wie wir uns selbst überzeugen können, wenn wir durch das Land fahren, oftmals des Guten zuviel.

Ich glaube, es wäre auch eine Aufgabe der Winzergenossenschaften und der Weinbauvereine, den Umständen der Zeit und der Motorisierung Rechnung zu tragen und auf die Weinbautreibenden aufklärend einzuwirken, daß sie den Erfordernissen der Zeit und auch der geänderten Geschmacksrichtung der Verbraucher entsprechen. Es sollte also stärker als bisher die Erzeugung von Traubensaft forciert werden. Dies wäre zweifellos für die Weinbautreibenden selbst die Sicherung ihrer wei-

teren Existenz, und es würde für viele Menschen — jeder einzelne von Ihnen kennt solche Schicksale — ein Glück sein, weniger Alkohol, auch wenn es Alkohol in Form von Wein ist, zu genießen und sich mehr an die Worte Friedrich Schillers zu erinnern: Die Traube ist eine Gottesgabe, der Wein aber nicht.

Wir Sozialisten geben diesem Gesetz gerne unsere Zustimmung und verbinden damit die Hoffnung, daß Weinverfälschern im Zuge der verstärkten Kontrolle durch die Kellereinspektoren das Handwerk gelegt wird und daß Mißstände, wie sie in der Vergangenheit möglich waren, in Zukunft mit Hilfe dieses Gesetzes überwunden werden. (*Beifall bei der SPÖ und Beifall bei Bundesrat Eggendorfer.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Eggendorfer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Eggendorfer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn mein Herr Vorredner, der Kollege Appel, ausgeführt hat, daß in diesem Gesetz ein echter Fortschritt liegt, so darf ich hinzufügen, daß wir alle, die wir in der Weinwirtschaft tätig sind, uns darüber freuen. Ich sage das als Produzent, und zwar als hundertprozentiger Weinproduzent, der in keiner anderen Sparte der Landwirtschaft tätig ist als im Weinbau. Wir freuen uns aber auch ganz besonders darüber, daß dieses Gesetz dem Konsumenten manche Handhabe gibt, verpantachte, verwässerte oder mit irgendwelchen Zusätzen versetzte Weine, die oft auch sehr gesundheitsschädlich sind, abzulehnen, da solche Weine nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen.

Einen echten Fortschritt bedeutet es für uns in der Produktion auch, daß man, wie wir heute hören konnten, diesem Gesetz gerne die Zustimmung gibt. Wer die Debatte im Nationalrat angehört hat, weiß, daß alle Redner der verschiedenen Parteien ähnlich wie mein Vorredner dieses Gesetz als echten Fortschritt bezeichnet und immer wieder erklärt haben, daß das Weingesetz 1961 nicht nur der Weinwirtschaft selbst, sondern auch den Konsumenten dienen soll.

Wir Weinbauer und wir alle, die wir in der Weinwirtschaft stehen, sind sehr erfreut, daß dieses Gesetz Härten für jene bringt, die bisher nicht die rechte Gangart im Keller hatten. Ich will nicht sagen: „auf der Kellerstiege gewachsen“ (*Heiterkeit*), sondern ich will es so ausdrücken: „nicht die richtige Gangart“. Denn das gereicht ja nicht nur dem Konsumenten zum Schaden, sondern auch dem Produzenten. Was nützen alle Strafen, wenn keiner da ist, der auf die Mißstände hinzeigt? Hier im Bundesrat wurde von Bundesrat Appel

und drüben im Nationalrat von den dortigen Debatterednern verlangt, daß die Kellereinspektion verstärkt werden möge. Ich glaube, mit dem, der nicht guten Willens ist und der mit dem Wein etwas machen will, was das Gesetz nicht zuläßt, werden wir auch bei einer Vermehrung der Zahl der Kellereinspektoren um die Hälfte und noch darüber hinaus nicht zu Rande kommen. Wir bitten den Konsumenten, daß er uns hilft! Wenn er glaubt, daß das ihm vorgesetzte Viertel Wein oder die Flasche Wein nicht in Ordnung ist, so soll er seinen Kaufmann, den Einzelhändler fragen: Du lieber Freund, stimmt das, was auf der Etikette steht? Ist dieser Wein von diesem Produzenten? (*Ruf bei der SPÖ: Aus der Badewanne!*) Oder er soll seinen Gastwirt fragen: Du lieber Freund, was ist mit dem Wein los? Ich gebe dir doch gutes Geld, ich habe nicht zweierlei Geld! Für ein schlechtes Viertel Wein habe ich kein schlechteres Geld! Ich bin der Betrogene!

Wir bitten also besonders die Konsumenten, uns in unserem Bemühen zu unterstützen, daß der Wein ein Naturprodukt bleibt, wie er es nach diesem Gesetz bleiben soll. Wir fügen hinzu: Allen denen, die den Wein mäßig genießen, soll dieses Getränk als Produkt unserer schweren Arbeit Freude und Frohsinn bereiten. Wir wissen es ja: Wenn drei, vier oder auch zehn Menschen beisammen sind und sie ein Glaserl Wein getrunken haben, dann geht die Zunge ein bisserl leichter, dann versteht man sich ein bisserl besser, und bei uns sagt man halt — das ist ein alter Spruch (*Bundesrat Guttenbrunner: Jetzt krieg ich einen Durst, Herr Kollege! — Heiterkeit*) —, daß bei einem Gläschen Wein sehr oft Gescheiteres gemacht wurde als bei einem großen Schaff Wasser! (*Lebhafte Heiterkeit.*)

Wenn wir das Wort „Wein“ aussprechen, müssen wir aber auch daran denken, daß wir verschiedene Leute vor uns haben. Der eine denkt dabei wie ich als Weinproduzent an die schwere Arbeit, und mein Herr Voredner war ja auch sehr lang im Weinbaugebiet, daß er weiß, wie hart die Arbeit im Weinbau und wie groß die Sorge ist, bis das Produkt im Keller liegt. Der andere sieht im Wein die Ursache für leichte, beschwingte, fröhliche Stimmung beim Heurigen. Der dritte (*Ruf bei der SPÖ: ... glaubt, Wein kommt von Weinen!*) wieder sieht ein zerbeultes Auto mit Verletzten und Toten.

Da sei auch festgestellt: Uns Weinbauern, die wir wirkliche Weinbauer sind, ist ein betrunkenener Mensch ein Greuel, weil wir wissen, was durch Trunkenheit schon angerichtet wurde, wie Familien zerstört wurden

und wieviel in der kleinen Zelle der Gemeinschaft, eben in der Familie, durch Trunkenheit geschehen ist. (*Bundesrat Appel: Es gibt eine Ausnahme: Für den Hauer ist ein Rausch keine Schande, das ist eine Berufskrankheit! — Heiterkeit.*) Lieber Kollege, du bist wirklich schon zu lange von Krems weg (*neuerliche Heiterkeit*), und es wäre vielleicht deiner Partei doch zu raten, daß du wieder einmal einen Schulungskurs in Krems machst! (*Bundesrat Appel: Ich komme nach Langenlois hinaus!*) Du kannst auch zu mir nach Schönberg kommen! Ich glaube, daß die Weinbauer ihr Produkt kennen, und ich kann Ihnen versichern, daß sich dort, wo der Wein erzeugt wird, die wenigsten betrunkenen Leute finden. Wir haben ja unsere Leute in den Kellern, und die arbeiten dort drei, vier Tage. Wenn die schon in der ersten Stunde besoffen wären, könnte nichts gemacht werden.

Der Wein soll also, wie in diesem Gesetz festgelegt ist und wie es das Gesetz dem Konsumenten gewährleisten soll, als Naturprodukt zum Verbraucher kommen. Das ist natürlich das Wesentliche. Die Besitzverhältnisse — und da muß ich meinen Freund ein bisserl korrigieren — von einem halben (*Bundesrat Appel: Zwei Viertel!*) Hektar angefangen — meist liegt dieses halbe Hektar in einem Terrassengebiet (*Bundesrat Appel: Zwei bis vier Viertel!*) — sind so, daß der Betreffende nicht ausweichen kann, daß er keine andere Kultur haben kann. Er kann keine andere Kultur haben! Gerade dieses Gesetz muß den kleinen Mann, den kleinen Weinbauer schützen. Wir sehen doch: In Niederösterreich befaßt sich jeder dritte Landwirt mit Weinbau, im Burgenland jeder zweite und, im großen gesehen, in ganz Österreich jeder fünfte.

Wenn dem einen oder anderen Redner des Nationalrates dieses Gesetz vielleicht zuwenig scharf vorgekommen ist, dann darf ich sagen: Es wurde darüber sehr lange verhandelt. Wenn die Damen und Herren die Erläuternden Bemerkungen dazu gelesen haben — und wenn Sie sie noch nicht gelesen haben, sie sind sehr interessant, nehmen Sie sie in den Urlaub mit! (*Heiterkeit*) —, dann werden Sie einen Genuß haben bei einem Gläschen Wein.

An dem Zustandekommen dieses Gesetzes haben ja alle mitgewirkt: die Kammern, auch die Arbeiterkammern, der Gewerkschaftsbund, die Bundeshandelskammer. Durch Jahre hindurch ist das Tauziehen gegangen, wie man dieses Gesetz zum Schutze der Konsumenten und der Produzenten fertigbringt. (*Bundesrat Guttenbrunner: Da waren auch die Händler dabei! — Bundesrat Appel: Aber hoffentlich wird nicht der Wein so verwässert, wie das*

Gesetz ein bißchen verwässert wurde!) Ich glaube nicht, Herr Kollege! Wir geben uns ehrlich Mühe, und auch der Konsument soll sich ehrlich Mühe geben, damit der Wein, der durch dieses Gesetz geschützt wird, nicht verwässert wird. (*Bundesrat Maria Leibetseder: Wir kennen den Wein nicht so gut! Ich kenne ihn zum Beispiel nicht!*) Frau Kollegin, ich lade Sie herzlichst ein: Bevor Sie nach Tirol zurückfahren, kommen Sie, trinken wir miteinander ein gutes Viertel Wein. (*Heiterkeit.*)

Da von zuwenig Kontrollen gesprochen wurde, lassen Sie mich auch ein ernstes Wort über die Kontrollen sagen. Ich glaube, es gibt in Österreich nicht so bald ein Produkt, das durch so viele Kontrollen gehen muß. Der Weinbauer ist verpflichtet, seinen Wein nach der Ernte anzumelden. Einen Monat darauf kommt die Steueraufsicht, zwei, drei Herren, und prüft nach, ob seine Angaben richtig sind. (*Bundesrat Maria Leibetseder: Nach dem ersten oder nach dem sechsten Achtel? — Heiterkeit.*) Nein, nein, die trinken nicht, Frau Kollegin. (*Heiterkeit. — Ruf bei der SPÖ: Die kosten nur!*) Das wäre dem Weinbauer vielleicht manchmal recht. (*Erneute Heiterkeit.*)

Dann — um wieder ernst zu werden — muß der Weinbauer anmelden. Im Zweifelsfalle, wenn das Faß nicht geeicht ist und der Weinbauer und der Finanzier nicht recht zusammenkommen, mißt der Finanzier den Inhalt. Wenn der Weinbauer den Wein verkauft, dann ist der Mann von der Weinststeuer da. Jeder Liter Wein wird aufgeschrieben und versteuert. Kommt dann dieser Wein entweder ins Gasthaus oder in die Feinkosthandlung, ist die Gemeinde — die große oder die kleine Gemeinde — da und kontrolliert wegen der Getränkesteuer. Sie sehen, daß dieses Produkt, das wir uns sehr schwer erarbeiten, durch so viele Kontrollen geschleust wird. Oft kommt noch hinzu — und das kommt in zehn Jahren oft zwei- oder dreimal vor —, daß ein Weinbauer eine Kellerbegehung durch die Finanzbeamten bei leeren Fässern über sich ergehen lassen muß, weil entweder durch Naturgewalten oder durch andere Katastrophen die Ernte ausgefallen ist.

Wenn also der Herr Abgeordnete Weihs im Nationalrat gemeint hat, der Kontrollen wären zu wenig, dann möchte ich ihn einladen, einmal mit mir in eine Weinbauerversammlung zu gehen. Dort soll er dann fragen, ob der Kontrollen zu wenige sind.

Es wurde von meinem Herrn Vorredner heute schon die Straßenverkehrsordnung angeführt. Dazu möchte ich auch etwas sagen. Als die Straßenverkehrsordnung fertig war,

haben sich an einem Sonntag zwischen 12 und 1 Uhr die Herren Chefredakteure der großen Zeitungen vor der Fernsehkamera zusammengesetzt. Sie kennen ja diese Sendung: „Was halten Sie davon?“ Weil wir gewußt haben, es geht da um die 0,8 Promille, mußten wir uns das auch anschauen. Dort hat ein Chefredakteur einer großen österreichischen Tageszeitung erklärt: Es muß doch etwas geschehen, man muß den profitgierigen Weinbauer zur Räson bringen. (*Bundesrat Appel: Den Bauer nicht!*) Herr Kollege! Ich sage ja nicht, daß es dein Chefredakteur war. Aber einer war das. Bezüglich der „profitgierigen Weinbauer“ möchte ich nur das eine sagen: Wir laden alle ein, ob sie nun Chefredakteure sind oder nicht, sie sollen einmal probieren, ein Jahr lang „profitgieriger Weinbauer“ zu sein. Sie werden die Sorgen und die Nöte kennenlernen, die wir gerade jetzt um diese Zeit, bei diesem schweren Gewitter, wo Wasser und Hagel manche Ernte vernichtet haben, verspürt haben.

Ich möchte nun anknüpfen an die Worte, die der Herr Außenminister vor drei oder vier Stunden gesprochen hat, und sagen: Wir sind gewiß, daß der österreichische Weinbau keiner leichten Zukunft entgegenght, aber wir sind bemüht, bis diese Zeit kommt, den österreichischen Weinbau so weit zu haben, daß der österreichische Wein als Qualitätswein in alle Länder gehen kann. Ich bin Vizepräsident des Internationalen Weinamtes und komme jedes Jahr zu etlichen internationalen Weinkosten, auf denen die Weine der Welt verkostet werden. Ich kann Ihnen sagen, daß sich Österreich hinsichtlich der Qualität seiner Weine nicht zu schämen braucht. Der Herr Abgeordnete Kandutsch hat im Nationalrat gesagt, er glaube, der österreichische Weinbau habe zuwenig Qualitätsweine. Aber schauen wir die Produkte an, die wir gerade im heurigen Jahr wegen zu geringer Ernte einführen mußten: Die ausländischen Weine, die hereinkommen, können sich ja gar nicht mit den unseren messen. Der ausländische Wein, ob er aus dem Südosten kommt oder aus den westlichen Weinbauländern, braucht einen österreichischen Verschnitt, damit er dem österreichischen Gaumen entspricht.

Es wird sehr viel getan für den österreichischen Weinbau. Hier möchte ich an die Worte meines Vorredners über die Genossenschaften anknüpfen. Man hat den Wert der Genossenschaften sehr früh erkannt, weil der einzelne Weinbauer zu schwach ist. Im Laufe von zehn Jahren wurden die Einlagerungskapazitäten von 60.000 hl auf 400.000 hl gesteigert. Unser Ziel ist es, es in fünf Jahren auf 600.000 oder 700.000 hl zu bringen. Warum? Weil wir dann die Ware in der Hand haben und anbieten können. Dann kann

nicht irgendeiner, der den Wein nur konjunkturnmäßig anbietet, wenn er sieht, daß dabei etwas zu verdienen ist, den Weinhandel in die Hand nehmen.

Unsere Genossenschaften sind sehr modern ausgestattet. Sie haben es vielleicht in der Zeitung gelesen: Wir haben in Wien in der Simmeringer Hauptstraße die Zentrale der niederösterreichischen Winzergenossenschaften, ein Unternehmen, das das modernste Weinbauwerk im deutschsprachigen Raum überhaupt ist, das sich mit der Abfüllung und mit dem Inverkehrbringen des Weines befaßt.

Wir haben in der Einlagerung Wege beschritten, die neu sind. Wir sind nicht mehr in die Erde hinein gegangen, wir haben unsere Großzisternenanlagen herausgestellt: ein halbes Stockwerk unter der Erde, dreieinhalb Stockwerke über der Erde. Diese Großzisternenanlagen sollen auch nur ein Anfang sein, um zu dem zu kommen, was mein Herr Vorredner verlangt hat.

Wir sind auch sehr stark an stabilen Preisen interessiert; es war nicht leicht, und wir danken auch dem Herrn Minister dafür, daß bei der Schaffung des Landwirtschaftsgesetzes erreicht wurde, daß im § 10 dieses Gesetzes der Wein genannt wird und daß man auf Grund dieses § 10 auch Mittel bekommen kann, um bei großen Ernten einzulagern und so stabile Preise für den Konsumenten und für den Produzenten zu erreichen. Wir wissen schon, daß der stabile Preis die beste und die andauerndste Werbung für den Wein ist.

In den Vorjahren wurden in Österreich 1,400.000 hl Wein getrunken. Wenn wir 200.000 hl infolge der neuen Straßenverkehrsordnung abschreiben, so wird der Konsum ungefähr 1,200.000 hl betragen. Aber, meine Damen und Herren, dabei hat es sich gewaltig geändert, wo dieser Wein konsumiert wird. Wir haben auch da schon eingegriffen, sodaß es bei einem hohen Prozentsatz heute so weit ist, daß die Frau und Mutter, wenn sie einkaufen geht, nicht nur zu festlichen Anlässen eine Flasche Wein kauft, sondern sie kauft ihn, damit der Wein in der Familie getrunken wird, damit er nicht woanders allein konsumiert wird und dann der Friede in der Familie gestört ist. Wenn wir bis zu 60 Prozent des österreichischen Weines an Feinkosthandlungen und Einzelgeschäfte verkaufen, so ist das auch ein gewaltiger Fortschritt, und wir freuen uns sehr stark darüber.

Dieses Gesetz mit seinen neun Abschnitten und 57 Paragraphen war sehr schwer zu verhandeln. Diese Paragraphen sollen gerade den Konsumenten schützen. § 16, der von der

Herkunftsbezeichnung handelt, ist ja eine der wichtigsten Bestimmungen; denn wer sich einen Gumpoldskirchner, einen Ruster oder einen Oggauer kaufen will, muß schon viel Geld hinlegen. Dieser Paragraph soll garantieren, daß der Konsument auch die Gewißheit haben kann, daß es ein richtiger Gumpoldskirchner, ein richtiger Ruster Wein ist. Auch für den, der nicht so viel Geld auslegen will, ist gesorgt. Wir haben es ja so schön in Österreich: Wir haben für jeden Geschmack und für jede Brieftasche den richtigen Wein, vom leichten Wein des Weinviertels angefangen bis zu den schweren Weinen im Burgenland, von Rust und Oggau; es ist alles da.

Wir müssen schon sagen, daß wir bei diesen Paragraphen sehr streng waren. Es wird nicht mehr möglich sein, daß man etwa einen Kremser Wein anbietet und man hat die Trauben von irgendwo am Rande des Weinbaues (*Ruf bei der SPÖ: Im Burgenland!*), ich sage nicht einmal im Burgenland, sondern irgendwo gekauft. (*Bundesrat Guttenbrunner: In Siegeldorf in Kärnten! — Heiterkeit.*) Dort ist ja zuwenig, Herr Kollege, viel zu wenig. (*Bundesrat Appel: Aber eine Sandgrube haben sie auch dort! — Neuerliche Heiterkeit.*) Da ist es wichtig, daß der Konsument geschützt wird.

Wichtig ist auch, daß in diesem Gesetz festgehalten ist, daß der ausländische Wein dem österreichischen Weingesetz entsprechen muß. Wir haben es schon manchmal erlebt, daß Weine eingeführt wurden, die nach dem österreichischen Weingesetz irgendeiner industriellen Verwertung zugeführt werden müssen.

Wenn jetzt der eine oder der andere sagt, der Weinpreis ist zu hoch, man kann sich den Wein nicht kaufen — mein Kollege Appel hat gesagt, 9 S hat das Viertel Wein gekostet —, so ist darauf zu antworten: Wenn das Viertel Wein in Ordnung ist, wenn es einen Namen hat und uns wirklich als Naturprodukt erfreut, dann, glaube ich, ist das Viertel Wein nicht zu teuer. Wenn aber dieses Viertel Wein irgend etwas Versetztes oder Verpantschtes ist, dann ist es um die Hälfte Geld noch viel zu teuer.

Auf eines muß ich auch noch hinweisen: auf die Debatte im Nationalrat. Sie wurde sehr sachlich abgeführt, und die Weinbauer und die in der Weinwirtschaft Stehenden haben sich wirklich freuen und sagen können: Endlich ein für den Konsumenten und Produzenten brauchbares Gesetz! Es hat halt ein bisserl lange gedauert, als der Herr Nationalrat Strobl gesprochen hat, die Herren Nationalräte sind schon ein bisserl unruhig geworden und haben manchen Zwischenruf gemacht. Aber eines, das müssen wir Weinbauer sagen,

wäre doch nicht notwendig gewesen: daß der Herr Staatssekretär Weikhart den armen notleidenden Weinbauern 5 S gegeben hat. (*Ruf bei der SPÖ: Das war zuwenig!*) Warum? Weil wir glauben, daß es nicht ernstgemeint war (*Ruf: Das gehörte nicht für die Weinbauern, sondern das war fürs Aufhören!*), sonst hätte der Vertreter der Sozialistischen Partei das Gesetz nicht so groß als echten Fortschritt bezeichnen können.

Wenn wir dieses Gesetz behandeln, muß auch noch auf eines hingewiesen werden: Durch die Umstellung des österreichischen Weinbaues ist es uns auch gelungen, uns mehr der Tafeltraubenkultur zuzuwenden und österreichische Tafeltrauben auf den Markt zu bringen. Aber, meine Damen und Herren, es gibt da immer einen sehr großen Kampf, weil die ausländischen Trauben so stark auf den Markt drücken, obwohl die österreichische Traube in Bukett und Aroma bedeutend besser ist. Ich möchte Sie daher auch ersuchen, wo immer Sie verantwortlich stehen: Wenn wir bitten, daß man die Traubeneinfuhr sperrt und den österreichischen Weinbauern die Möglichkeit gibt ... (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Man kann die Konsumenten nicht mit den erhöhten Preisen belasten!*) Frau Kollegin Firnberg, Sie kennen die Verhältnisse nicht. Wir garantieren Ihnen, daß die österreichische Weintraube viel besser, viel bekömmlicher ist, und wir unterstützen damit den österreichischen Weinbauer. Wenn wir die österreichischen Weintrauben nicht hätten, würden wir gar nichts dagegen sagen (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Bei den österreichischen Tafeltrauben hat niemand etwas dagegen!*), dann soll man die Trauben halt einführen! Wir haben uns aber in den letzten Jahren bemüht, die Tafeltraubenkultur voranzutreiben, und Sie werden sehen, in welcher Güte österreichische Tafeltrauben auf den Markt kommen.

Wir machen von uns aus auch große finanzielle Anstrengungen, um alkoholfreie Getränke aus der Traube zu erzeugen, und diese Getränke auch denen zur Verfügung zu stellen, die den Wein aus irgendeinem Grunde ablehnen. Seien Sie versichert, daß die Weinbauernschaft große Anstrengungen finanzieller Natur macht, um den Konsumenten zu befriedigen.

So darf ich abschließend doch sagen, daß wir, die wir in der Weinwirtschaft stehen, über dieses Gesetz sehr erfreut sind, sowohl als Produzenten, aber auch als Konsumenten. Und wenn das Gesetz, das wir jetzt beschließen, lebendig werden soll, dann braucht es die Mithilfe aller: der Konsumenten und der Produzenten! (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er ein Schlußwort wünscht? — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1961; Bundesgesetz, mit dem das Brieffaubengesetz vom 1. Oktober 1938 sowie andere brieffaubenrechtliche Vorschriften aufgehoben werden

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Brieffaubengesetz vom 1. Oktober 1938 sowie andere brieffaubenrechtliche Vorschriften aufgehoben werden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Müller. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Müller:** Hohes Haus! Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22. März 1957, GZ. G 31/56/8, festgestellt hat, ist das Brieffaubengesetz in der vom Gesetzgeber gewollten Form nicht mehr anwendbar. Als die Fachorganisation für das Brieffaubenwesen, der jeder Brieffaubenhalter angehören muß, hat die Erste Verordnung vom 29. November 1938 den Reichsverband für Brieffaubenwesen e. V. in Berlin bestimmt. Wie der Verfassungsgerichtshof in dem erwähnten Erkenntnis ausgesprochen hat, ist es jedoch rechtlich nicht möglich, auf dem Verordnungswege die Befugnisse der erwähnten Fachorganisation in Berlin auf eine österreichische Vereinigung zu übertragen. Es hat daher § 3 Abs. 1 des Brieffaubengesetzes, welcher der Aufsichtsbehörde weitgehende Rechte eingeräumt hat, spätestens mit 19. Dezember 1945, dem Tage des Wirksamwerdens der Bundesverfassung in der Fassung von 1929, seine Geltung verloren.

Eine Neuregelung des Brieffaubenwesens ist aus dem Grunde der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht erforderlich. Um die unklare Rechtslage auf dem Gebiet des Brieffaubenwesens zu beseitigen und auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es notwendig geworden, die brieffaubenrechtlichen Vorschriften ersatzlos aufzuheben.

Auf Grund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates werden folgende Rechtsvorschriften aufgehoben:

die Verordnung zur Einführung des Brieffaubengesetzes und der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieffaubengesetzes im Lande Österreich und in den

sudetendeutschen Gebieten vom 28. Feber 1939, Deutsches RGBl. I S. 358;

das Brieffaubengesetz vom 1. Oktober 1938, Deutsches RGBl. I S. 1335;

die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieffaubengesetzes vom 29. November 1938, Deutsches RGBl. I S. 1749;

die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieffaubengesetzes vom 1. November 1939, Deutsches RGBl. I S. 2129;

die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieffaubengesetzes vom 22. Mai 1940, Deutsches RGBl. I S. 808;

die Polizeiverordnung über die Verhängung einer Freiflugsperre für Tauben aller Art vom 10. April 1940, Deutsches RGBl. I S. 629;

die Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieffaubengesetzes vom 17. Mai 1942, Deutsches RGBl. I S. 345. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Es meldet sich niemand. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1961: Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Warschauer Abkommen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Novak: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Dem heute im Hohen Hause zur Behandlung stehenden Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen) wurde vom Nationalrat in der Sitzung vom 28. Juni dieses Jahres die Genehmigung erteilt.

Bereits in der Zeit vom 4. bis 12. Oktober 1929 wurde in Warschau von 33 Staaten über den Gegenstand verhandelt. Das Abkommen wurde von einer Reihe von Staaten, darunter auch von Österreich unterzeichnet. Die Ratifizierung dieses Abkommens durch Österreich wurde bis zur Besetzung durch Deutschland im Jahre 1938

nicht vollzogen, und das Abkommen ist daher als völkerrechtlicher Vertrag hinsichtlich Österreichs niemals in Kraft getreten. Da Deutschland das Abkommen im Jahre 1933 ratifizierte, galt dieses Abkommen nach Anhören der Eigenstaatlichkeit unseres Staates und nach Einführung des deutschen Luftrechtes als innerstaatliche Norm auch für Österreich.

Seit 1945, da Österreich wieder ein selbständiger, in der Ausübung seiner Hoheitsrechte allerdings durch die vier Besatzungsmächte gehemmter Staat wurde, der erst 1955 durch den Staatsvertrag seine volle Souveränität erhielt, war die Weitergeltung des Warschauer Abkommens als innerstaatliche Vorschrift zweifelhaft. Da Österreich niemals vertragschließender Teil war, würde die Beförderung von Personen, Gepäck oder Gütern durch Luftfahrzeuge im Sinne des Warschauer Abkommens durch Vereinbarung eines in Österreich gelegenen Abgangs- oder Bestimmungsortes niemals eine internationale Beförderung begründen. Auch bei Ersatzansprüchen aus dem Beförderungsvertrag in einzelnen denkbaren Fällen, für die österreichisches Recht und damit das Warschauer Abkommen als innerstaatliche Vorschrift anwendbar wäre, könnte die gerichtliche Durchsetzung solcher Ansprüche nicht in Österreich erfolgen, weil Österreich nicht zu den vertragschließenden Teilen zählt.

Österreich ist ein aufstrebender Luftfahrtstaat. Die Zahl der beförderten Personen, des Gepäcks und die Tonnage der Güter ist erheblich gestiegen, und diese Tendenz hält weiter an. Eine ganze Anzahl ausländischer Luftfahrtgesellschaften haben mit Österreich dauernde Flugverbindungen.

Um das Warschauer Abkommen für den österreichischen Rechtsbereich wirksam werden zu lassen, ist die Ratifizierung durch die österreichische Republik erforderlich. Die Vorschriften der §§ 29 a bis 30 des Luftverkehrsgesetzes sind zwar dem Warschauer Abkommen nachgebildet, decken sich jedoch nicht in allen Grundsätzen mit diesem zwischenstaatlichen Vertragswerk. Auch die Haftungshöchstbeträge nach dem Warschauer Abkommen sind höher als im § 151 des Luftfahrtgesetzes. Das Warschauer Abkommen ist somit, wenn man von den wenigen Fällen der teilweisen Geltung als innerstaatliche Vorschrift absieht, in zahlreichen Punkten gesetzesändernd.

Gerne verzeichnen wir, daß der Republik Österreich aus der Mitgliedschaft beim Warschauer Abkommen keine finanziellen Kosten erwachsen.

Das Abkommen besteht aus fünf Kapiteln mit 41 Artikeln und einem Zusatzprotokoll zu Artikel 2.

Das 1. Kapitel behandelt den Gegenstand und Begriffsbestimmungen.

Kapitel 2 spricht von den Beförderungsscheinen, und zwar dem Flugschein für die Beförderung von Personen, dem Fluggepäckschein für die Beförderung von Reisegepäck mit Aufzählung der Angaben, welche in diesen Beförderungsscheinen enthalten sein sollen und vom Luftfrachtführer ausgestellt werden. Für die Beförderung von Gütern kann der Luftfrachtführer vom Absender des Gutes die Ausstellung eines Luftfrachtbriefes verlangen. Stellt der Luftfrachtführer den Frachtbrief aus, so handelt er als Beauftragter des Absenders. Der Absender haftet auch für die Richtigkeit der Angaben im Luftfrachtbrief, ebenso für eventuelle Schäden, die der Luftfrachtführer oder ein Dritter durch ungenaue, unrichtige oder unvollständige Angaben erleidet. Die Angaben im Luftfrachtbrief gelten bis zum Beweis des Gegenteiles als richtig.

Bei diesen drei Arten von Beförderungsscheinen ist es ohne Einfluß auf den Bestand und die Wirksamkeit des Beförderungsbeziehungsweise des Frachtvertrages, wenn der Flug-, der Fluggepäckschein oder der Luftfrachtbrief fehlt, in Verlust gerät oder nicht ordnungsgemäß ist; der Vertrag unterliegt den Vorschriften dieses Abkommens, und der Luftfrachtführer kann sich nicht auf die Bestimmungen dieses Abkommens berufen, die seine Haftung ausschließen oder beschränken.

Das Kapitel 3 behandelt die Haftung des Luftfrachtführers in ausführlicher Weise.

Kapitel 4 hat die Bestimmungen über gemischte Beförderungen zum Inhalt.

In Kapitel 5 sind die allgemeinen Vorschriften und Schlußbestimmungen enthalten.

Das Abkommen tritt in Kraft, wenn es von fünf der vertragschließenden Staaten ratifiziert ist, und zwar am 90. Tage nach der Niederlegung der fünften Ratifizierungsurkunde. Für später dem Abkommen beitretende Staaten tritt dieses Abkommen ebenfalls erst 90 Tage nach der Niederlegung der Ratifizierungsurkunde mit den Staaten, die es bereits ratifiziert haben, in Kraft.

Dem Zusatzprotokoll zu Artikel 2 zufolge können die Vertragsstaaten internationale Luftbeförderungen, die durch den Staat, seine Kolonien oder durch andere unter seiner Hoheit

stehende Gebiete ausgeführt werden, vom Geltungsbereich des Abkommens ausnehmen.

Der Beitritt zu diesem Abkommen steht allen Staaten offen.

Die Kündigung hat durch eine schriftliche Anzeige an die Regierung der Republik Polen zu erfolgen und wird sechs Monate nach ihrer Erklärung und nur bezüglich des Vertrags teiles, der sie ausgesprochen hat, wirksam.

Artikel 41 spricht vom Zusammentritt einer neuen Internationalen Konferenz zur etwaigen Verbesserung des Abkommens, welche jeder der vertragschließenden Teile frühestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens zu veranlassen befugt ist. Zu diesem Zweck ist die Verbindung mit der Französischen Republik herzustellen, welche die erforderlichen Maßnahmen treffen wird.

Wegen näherer Einzelheiten dieses Abkommens verweise ich auf die Beilage 432 zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates und deren Erläuternden Bemerkungen. Im Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft wurden im Text ein und in den Erläuternden Bemerkungen einige sinnstörende Druckfehler berichtigt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung die Materie behandelt und mich beauftragt, hier im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Weg einberufen werden.

Ich wünsche allen Mitgliedern des Hohen Hauses schöne Ferien und eine recht gute Erholung und hoffe, daß wir uns am Beginn der Herbsttagung frisch gestärkt zur neuen Arbeit für unser Volk und für unser Vaterland zusammenfinden.

Die Sitzung ist geschlossen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 55 Minuten

Berichtigung

Im stenographischen Protokoll der 177. Sitzung auf Seite 4238, 1. Spalte, 33. Zeile von oben hat es statt *Bundesrat Graf* richtig *Bundesrat Novak* zu lauten.